

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1990

MONTAG, 4. Juni 1990

Nr. 23

Seite		Seite		Seite
	Hessisches Ministerium des Innern		Hessisches Sozialministerium	
	Zusammensetzung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden (3. Amtsperiode 1988—1992).....	1034	Großgeräteplanung; Standortbestimmung für einen Lithotripter im Klinikum der Justus-Liebig-Universität in Gießen.....	1043
	Richtlinien für Maßnahmen der Vollzugspolizei im Rahmen des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge....	1034	Leistungen der Übergangwohnheime des Landes, der kreisfreien Städte und Landkreise für Aus- und Übersiedler...	1043
	Genehmigung eines Wappens der Stadt Rauschenberg, Landkreis Marburg-Biedenkopf.....	1036	Entgelte für die Benutzung der Übergangwohnheime des Landes, der kreisfreien Städte und Landkreise durch Aus- und Übersiedler im Lande Hessen	1044
	Brandverhalten begrünter Dächer; hier: § 40 Abs. 1 Satz 2 HBO.....	1036	Unterbringung von Aus- und Übersiedlern in Übergangwohnheimen und angeschlossenen Ausweicherunterkünften; hier: Leistungen bei Hilfsbedürftigkeit..	1044
	Landeswettbewerb 1990/91 „Ortsränder und Ortseingänge“; hier: Ausschreibung	1036		
	Landeskatastrophenschutzbeirat.....	1039		
	Hessisches Ministerium der Justiz		Personalnachrichten	
	Organisation der Ortsgerichte; hier: im Bereich des Amtsgerichts Frankfurt am Main.....	1039	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern.....	1045
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		im Bereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen.....	1047
	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Essenspreise in den Mensen des Studentenwerks Kassel vom 15. 5. 1990.....	1039	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums.....	1047
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.....	1049
	Förderprogramm des Landes Hessen für private Kleinunternehmen in Thüringen; hier: Änderung.....	1039	im Bereich des Hessischen Sozialministeriums.....	1050
	Bauberechnung mittels DV-Anlagen; hier: DV-Abrechnungs-Richtlinien 80; Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung.....	1040	beim Hessischen Rechnungshof.....	1050
	Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit		Die Regierungspräsidien	
	Verwaltungsvereinbarung über die Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen II und III der Gemeinde Mengerskirchen/Ortsteil Mengerskirchen, Landkreis Limburg-Weilburg.....	1042	DARMSTADT	
			Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Wiese bei Weilers“ vom 7. 5. 1990.....	1050
			Buchmacherwesen.....	1052
			Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasfernleitung der Fa. Wintershall AG, Kassel, von Rysum/Emden nach Ludwigshafen im Abschnitt von Schlüchtern bis Lampertheim (Mitte-Deutschland-Anbindungs-Leitung).....	1052
			Beratungsstellen i. S. des § 218 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches.....	1052
			GIESSEN	
			Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Ulrichstein/Stadtteil Unter-Seibertenrod, Vogelsbergkreis, vom 19. 3. 1990.....	1053
			Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Lautertal/Ortsteil Engelrod, Vogelsbergkreis, vom 19. 3. 1990.....	1055
			Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Lauterbach/Stadtteil Frischborn, Vogelsbergkreis, vom 20. 3. 1990.....	1058
			Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 5. 1990....	1061
			Beabsichtigte Bestellung des stellvertretenden Jagdberaters bei der Oberen Jagdbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.....	1061
			Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Eibach, Dillenburg/Stadtteil Eibach, Lahn-Dill-Kreis.....	1061
			KASSEL	
			Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 5. 1990....	1061
			Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser.....	1062
			Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Obersuhl, Wildeck-Obersuhl, Landkreis Hersfeld-Rotenburg....	1062
			Buchbesprechungen.....	1062
			Öffentlicher Anzeiger.....	1063
			Andere Behörden und Körperschaften	
			Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Lande Hessen; hier: Anordnung über die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse der Firma Heimann GmbH, Wiesbaden.....	1072
			Öffentliche Ausschreibungen.....	1072
			Stellenausschreibungen.....	1073

525

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Zusammensetzung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden (3. Amtsperiode, 1988—1992)

Bezug: Bekanntmachung vom 15. März 1988 (StAnz. S. 714)

Die Zusammensetzung des Kuratoriums hat sich wie folgt geändert:

Stellvertretendes Mitglied für das Hessische Ministerium des Innern ist seit dem 1. Mai 1990 Regierungsrätin Roswitha Briel.

Wiesbaden, 16. Mai 1990

Hessisches Ministerium des Innern
I B 51 — 8 e 14 212

StAnz. 23/1990 S. 1034

526

Richtlinien für Maßnahmen der Vollzugspolizei im Rahmen des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge

Gemäß § 5 Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch § 136 Abs. 3 der Verordnung über Luftpersonal vom 9. Januar 1976 (BGBl. I S. 53), und den gemeinsamen Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge vom 6. März 1969 i. d. F. der Änderung vom 27. August 1969 (VkBBl. 1974 S. 18) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik folgendes bestimmt:

A. Allgemeines**1.1 Die Vollzugspolizei wirkt mit bei**

- der Suche nach vermißten Luftfahrzeugen,
- den Rettungs- und Bergungsmaßnahmen bei verunglückten Luftfahrzeugen,
- der Abgabe und Weiterleitung von Meldungen,
- der Aufklärung der Unfallursache im Benehmen mit dem Beauftragten der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft.

1.2 Luftfahrzeuge i. S. dieser Richtlinien sind Flugzeuge, Drehflügler (Hubschrauber), Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Hängegleiter (Drachen), Luftsportgeräte und Fallschirme sowie sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, insbesondere Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper.**1.3 Bereichssuchstelle für das Land Hessen (SAR-Bereichssuchstelle Nr. 4) ist die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei (§ 20 Abs. 2 Pol-OrgVO).****1.4 Untersuchungsbehörde für Luftfahrzeugunfälle ist**

- bei in- und ausländischen Zivilluftfahrzeugen die Flugunfalluntersuchungsstelle beim Luftfahrt-Bundesamt,
- bei in- und ausländischen Militärluftfahrzeugen die Flugunfalluntersuchungskommission der Bundeswehr.

Dem Beauftragten der Untersuchungsbehörde ist die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Er entscheidet über die Freigabe des Luftfahrzeugs.

B. Maßnahmen auf Grund von Zeugenangaben oder Anzeige durch Besatzung/Halter eines Luftfahrzeugs über einen Luftfahrzeugunfall**1. Maßnahmen der örtlichen Polizeidienststellen****1.1 Meldedienst****1.1.1 Erhält die Polizei Kenntnis von einem vermißten oder möglicherweise verunglückten Luftfahrzeug (Unglücksstelle unbekannt) oder von der Notlage eines Luftfahrzeugs, so meldet sie dies unverzüglich**

- der Bereichssuchstelle,
- ggf. benachbarten Dienststellen der Schutz- und Wasserschutzpolizei.

Die Meldung soll — soweit möglich — folgende Angaben enthalten:

- a) Meldende Stelle, Datum, Uhrzeit,
- b) Art und Zeit der Beobachtung/letzte Standortmeldung,
- c) Farbe, Kennzeichen und besondere Merkmale des Luftfahrzeugs,

- d) bereits getroffene Maßnahmen,
- e) sonstige zweckdienliche Angaben.

Neue Erkenntnisse sind unverzüglich nachzumelden.

1.1.2 Wird der Polizei durch den Luftfahrzeugführer oder ein anderes Besatzungsmitglied, den Halter eines Luftfahrzeugs oder eines Flugplatzes oder durch andere Personen ein Luftfahrzeugunfall angezeigt, so übermittelt sie die Anzeige unverzüglich

- der Bereichssuchstelle,
- der örtlich zuständigen Schutzpolizeidienststelle, die — sofern erforderlich — unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizeidienststelle unterrichtet.

Die Anzeige soll — soweit möglich — folgende Angaben enthalten:

- a) Name und derzeitiger Aufenthalt des Anzeigenden,
- b) Ort und Zeit des Luftfahrzeugunfalls,
- c) Art, Muster, Kenn- und Rufzeichen des Luftfahrzeugs,
- d) Halter des Luftfahrzeugs,
- e) Name des Luftfahrzeugführers,
- f) Zweck des Fluges, Start- und Zielflugplatz,
- g) Anzahl der Besatzungsmitglieder und Fluggäste,
- h) Umfang des Personen- und Sachschadens,
- i) Darstellung des Störungsablaufs.

Ggf. sind fehlende Angaben und zweckdienliche Informationen, insbesondere über bereits getroffene Maßnahmen und Entwicklung der Lage, von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich nachzumelden.

1.2 Suchdienst

Erhält die Polizei nach Nr. 1.1.1 Kenntnis von einem möglichen Luftfahrzeugunfall, so sind unverzüglich die nach der Art des Falles erforderlichen Suchmaßnahmen unter Einschaltung der Kriminalpolizei und ggf. Wasserschutzpolizei einzuleiten. Bei hinreichend genauen Sach- und/oder Ortsangaben ist das Absuchen des fraglichen Geländes erforderlich. Es ist sicherzustellen, daß auch wenig begangenes und unübersichtliches Gelände systematisch abgesucht wird. Dabei ist die Heranziehung von Forstbediensteten und der Einsatz von Polizeihubschraubern zweckmäßig. Ggf. sind Hilfsorganisationen (z. B. Feuerwehr, Sanitätsorganisationen, THW) vorsorglich zu unterrichten bzw. einzuschalten.

Die Bereichssuchstelle ist laufend über den Sachstand zu informieren. Ihr ist insbesondere unverzüglich zu melden, wenn die Notlande- oder Absturzstelle zweifelsfrei festgestellt ist.

Führt die Aktion mit großer Wahrscheinlichkeit zu keinem Erfolg, so erklärt der Leiter des Einsatzes die Suche für beendet und unterrichtet die Bereichssuchstelle. Ggf. kommt eine Fortsetzung der Suchaktion nach Abschn. C in Betracht.

1.3 Rettungsdienst

Erhält die Polizei nach Nr. 1.1.2 Kenntnis von einem Luftfahrzeugunfall, so sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Es kommen vor allem folgende Maßnahmen in Betracht:

- Erste Hilfe und ärztliche Versorgung für Verletzte,
- Brandbekämpfung,
- Sicherung von Bordpapieren, Post und Fracht,
- Sicherung vergänglicher Spuren,
- Personalienfeststellung von Beteiligten und Zeugen,
- Absperrung der Unfallstelle, soweit erforderlich.

Es ist möglichst von der Seite mit dem Wind im Rücken an die Unfallstelle heranzugehen.

Bei der Durchführung aller Maßnahmen ist strikt darauf zu achten, daß durch unsachgemäßes Hantieren kein weiterer Schaden entsteht und nach Möglichkeit das Wrack und verstreut liegende Teile des Luftfahrzeugs (insbesondere Anzeigergeräte) oder von diesem verursachte Spuren nicht verändert werden. Die zur Bergung von Verletzten, Bordpapieren, Wertsachen und Post notwendigen Veränderungen an der Unfallstelle sollen in einem Protokoll oder durch Lichtbilddaufnahmen festgehalten werden. Die entsprechen-

den Fundstellen sind zu markieren oder in einem Lageplan einzuzeichnen.

Wegen der Brand- und Explosionsgefahr sind mögliche Zündquellen (z. B. brennende Zigaretten, laufende Motoren) von der Unfallstelle fernzuhalten; beim Gebrauch von Werkzeugen und Geräten, bei denen Funkenbildung möglich ist, ist größte Vorsicht geboten. Der Gefahrenbereich beträgt etwa 300—400 m. Verletzte sind möglichst aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

Bei militärischen Luftfahrzeugen ist wegen der zusätzlichen Gefährdung durch Bewaffnung und Schleudersitze besondere Vorsicht geboten. Rettungsmaßnahmen sind daher nur unter Beachtung des Merkblattes „Hilfe bei Flugunfällen“ vorzunehmen. Insbesondere dürfen bei der Bergung von Besatzungsmitgliedern die gelb-schwarzen Griffe an den Schleudersitzen unter keinen Umständen berührt werden. Bei Bränden und Explosionen können u. U. radioaktive Stoffe freierwerden. Obgleich die Strahlungsgefahr gering ist, sind bis zum Eintreffen von Spezialtruppen, die auch für weitere Strahlenschutzmaßnahmen verantwortlich sind, bei den Bergungsarbeiten nach Möglichkeit Handschuhe zu tragen. Ist das Einatmen von Rauch dabei für nicht nur kurze Zeit unumgänglich, so sollten Schutzbrillen, einfache Filtermasken oder Sauerstoffgeräte (evtl. auch Gasmasken) getragen werden. Essen, Trinken und Rauchen am Einsatzort ist zu unterlassen. Ggf. verwendete Hilfsmittel (Planen, Foliensäcke, Decken, Handschuhe usw.) dürfen auf keinen Fall vernichtet werden, sondern sind zur weiteren Behandlung dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu übergeben. Personen, die bei Gefahr radioaktiver Strahlung an den Rettungsarbeiten beteiligt waren, sollen sich in einer Gruppe halten, bis sie untersucht sind. Nachdem die Verletzten geborgen sind und die Brandgefahr beseitigt ist, haben Personen nur mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft und dem Beauftragten der Untersuchungsbehörde (s. Abschn. A Nr. 1.4) Zutritt zur Unfallstelle.

Einzelheiten über die zu treffenden Maßnahmen sind in Organisations- und Einsatzmappen festzulegen.

Bei einem Luftfahrzeugunfall katastrophenartigen Ausmaßes ist unverzüglich die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde zu unterrichten. Die von der Polizei zu treffenden Maßnahmen ergeben sich in diesem Fall aus dem Katastrophenschutzkalender.

2. Maßnahmen der Regierungspräsidien

Das zuständige Regierungspräsidium ist für die Planung und Leitung der Such- und Rettungsmaßnahmen zuständig, wenn

- mehr als ein Landkreis seines Regierungsbezirks betroffen ist oder
- auch Einheiten der Bereitschaftspolizei eingesetzt sind (§ 6 Abs. 2 und 3 Pol-OrgVO) oder
- die Schwere des Falles es erfordert.

Die Regierungspräsidien lassen diese Aufgabe zweckmäßigerweise von ihren Einsatzleitern der Schutzpolizei wahrnehmen.

Die Bestimmungen nach Nr. 1.2 und 1.3 gelten sinngemäß. Wird mehr als ein Regierungsbezirk von Suchmaßnahmen betroffen, so beauftragt das Hessische Ministerium des Innern ein Regierungspräsidium mit der Leitung des Einsatzes.

3. Maßnahmen der Bereichssuchstelle

Die Bereichssuchstelle leitet Meldungen einschließlich Ergänzungsmeldungen

3.1 nach Nr. 1.1 unverzüglich weiter an

- das zuständige Regierungspräsidium,
- das Hessische Landeskriminalamt,
- das Hessische Ministerium des Innern (Lagezentrum),
- die SAR-Leitstelle Goch,
- die Flugsicherungs-Regionalkontrollstelle Frankfurt,
- die Flugunfalluntersuchungsstelle beim Luftfahrt-Bundesamt,
- ggf. die Polizeihubschrauberstation Hessen,
- ggf. andere Bereichssuchstellen.

Ist die Einschaltung der Öffentlichkeit bei der Suche angezeigt, so setzt die Bereichssuchstelle eine entsprechende Meldung an den Hessischen Rundfunk ab. Die Benachrichtigung anderer Rundfunkanstalten und des Fernsehens bleibt der SAR-Leitstelle vorbehalten;

3.2

nach Nr. 1.1.2 außerdem an

- die Luftfahrtdezernate der Regierungspräsidien in Kassel und Darmstadt. Dem Regierungspräsidium Kassel sind ferner die Kreise Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis, dem Regierungspräsidium Darmstadt die Kreise Lahn-Dill, Limburg-Weilburg und Gießen zugeordnet.

Nachrichtlich das Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik.

Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweils Beauftragten zu informieren.

- General Flugsicherheit in der Bundeswehr, Köln (nur bei militärischen Luftfahrzeugen).

C. Maßnahmen auf Ersuchen der SAR-Leitstelle Goch

1. Maßnahmen der Bereichssuchstelle

Die Bereichssuchstelle veranlaßt sofort die von der SAR-Leitstelle angeforderten Suchmaßnahmen. Dazu benachrichtigt sie unverzüglich

- das jeweils betroffene Regierungspräsidium,
- das Hessische Landeskriminalamt,
- das Hessische Ministerium des Innern (Lagezentrum).

Die Bereichssuchstelle hält die Verbindung zwischen den beteiligten Polizeidienststellen und der SAR-Leitstelle aufrecht. Neue Erkenntnisse sind unverzüglich allen beteiligten Stellen bekanntzugeben.

Ist die Einschaltung der Öffentlichkeit bei der Suche angezeigt, so setzt die Bereichssuchstelle eine entsprechende Meldung an den Hessischen Rundfunk und Radio FFH ab. Die Benachrichtigung anderer Rundfunkanstalten und des Fernsehens bleibt der SAR-Leitstelle vorbehalten.

Einzelheiten über die zu treffenden Maßnahmen sind in einem Einsatzplan zu regeln.

2. Maßnahmen der Regierungspräsidien

Die Regierungspräsidien führen mit Hilfe der nachgeordneten Polizeidienststellen und der Hilfsorganisationen die von der SAR-Leitstelle über die Bereichssuchstelle erbetenen Such- und Rettungsmaßnahmen durch. Sie bestimmen Art und Weise der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.

In einfachen Fällen kann das Regierungspräsidium die Leitung der Rettungsmaßnahmen der für den Unfallort zuständigen Schutzpolizeidienststelle übertragen.

Ist mehr als ein Regierungsbezirk von den Suchmaßnahmen betroffen, so entscheidet das Hessische Ministerium des Innern, wer die Leitung des Einsatzes übernimmt.

3. Maßnahmen der Polizeidienststellen

Die Polizeidienststellen führen die Such- und Rettungsmaßnahmen nach Weisung durch.

Es gelten sinngemäß:

- für den Suchdienst: Abschn. B Nr. 1.2,
- für den Rettungsdienst: Abschn. B Nr. 1.3.

Das Auffinden eines vermißten Luftfahrzeugs ist unverzüglich unter Angabe des Auffindeortes und des entstandenen Schadens der Einsatzleitung und der Bereichssuchstelle zu melden.

4. Beendigung der Suchmaßnahmen

Die Entscheidung über die Beendigung der Suchaktion trifft

- die Flugunfalluntersuchungsstelle beim Luftfahrt-Bundesamt bei ergebnisloser Suche nach zivilen Luftfahrzeugen,
- die der SAR-Leitstelle einsatzmäßig vorgesetzte Kommandobehörde bei ergebnisloser Suche nach militärischen Luftfahrzeugen.

D. Sonstige Bestimmungen

1. Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen

Für Mitteilungen an die Medien gilt mein Erlaß betreffend Mitteilungen der Vollzugspolizei an die Presse, den Hörfunk und das Fernsehen. Die Meldung der Bereichssuchstelle an den Hessischen Rundfunk zur Einschaltung der Bevölkerung bei der Suche nach vermißten Luftfahrzeugen wird hiervon nicht berührt.

Nach Auffinden eines abgestürzten oder notgelandeten Luftfahrzeugs sind Berichterhalter an die Luftfahrt-Sachverständigen zu verweisen.

2. Berichtspflicht

Die Bereichssuchstelle ist nach jedem SAR-Einsatz und jeder SAR-Übung (vgl. Abschn. C) gegenüber der SAR-Leitstelle berichtspflichtig. Zur Erstellung einer Übersicht über den Gesamtverlauf eines SAR-Einsatzes fertigen die beteiligten Polizeidienststellen auf Anforderung der Bereichssuchstelle einen schriftlichen Bericht.

3. Luftfahrzeugunfälle auf Flugplätzen

Ereignet sich ein Luftfahrzeugunfall auf dem Gelände eines Flugplatzes, so trifft die Polizei die notwendigen Maßnahmen — ausgenommen Meldedienst nach Abschn. B Nr. 1.1.2 — nur auf Ersuchen des zuständigen Beauftragten für die Luftaufsicht bzw. Flugleiters.

4. Wiederstart/Abtransport von Luftfahrzeugen

Der Wiederstart oder Abtransport von Luftfahrzeugen nach einer Notlandung/Außenlandung ist ggf. nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Einzelheiten, insbesondere die Erreichbarkeit von Bevollmächtigten zur Erteilung einer Wiederstartlaubnis, regeln die Regierungspräsidien in Kassel und Darmstadt durch Verfügung.

5. Die Richtlinien vom 9. November 1978 (StAnz. S. 2387) sind im Zuge der Erlaßvereinbarung mit Ablauf des Jahres 1988 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 15. Mai 1990

Hessisches Ministerium des Innern
III A 52 — 66 m 08.11
— Gült.-Verz. 31000, 65 —
StAnz. 23/1990 S. 1034

527

Genehmigung eines Wappens der Stadt Rauschenberg, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Stadt Rauschenberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Das Wappen der Stadt Rauschenberg zeigt im von Schwarz und Gold geteilten Schild oben einen sechsstrahligen silbernen Stern.“

Wiesbaden, 16. Mai 1990

Hessisches Ministerium des Innern
IV A 11 — 3 k 06 — 56/90
StAnz. 23/1990 S. 1036

528

Brandverhalten begrünter Dächer;

hier: § 40 Abs. 1 Satz 2 HBO

Bezug: DIN 4102 Teil 7, Ausgabe März 1987

— Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bedachungen; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen —, bauaufsichtlich nach § 3 Abs. 3 HBO eingeführt mit Erlaß vom 21. Oktober 1988 (StAnz. S. 2569)

Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 HBO muß die Dachhaut gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Das Brandverhalten von Bedachungen ist in der Regel nach DIN 4102 Teil 7 nachzuweisen.

Diese Prüfnorm ist für die Beurteilung begrünter Dächer — Extensivbegrünungen, Intensivbegrünungen, Dachgarten — ungeeignet. Für die Beurteilung einer ausreichenden Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme können jedoch die nachstehenden Ausführungen zugrunde gelegt werden.

1. Dächer mit Intensivbegrünung und Dachgärten — das sind solche, die bewässert und gepflegt werden und die in der Regel eine dicke Substratschicht aufweisen — sind ohne weiteres als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) zu bewerten.

2. Bei Dächern mit Extensivbegrünung durch überwiegend niedrig wachsende Pflanzen (z. B. Gras, Sedum, Eriken) ist ein ausreichender Widerstand gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gegeben, wenn
 - 2.1 eine mindestens 3 cm dicke Schicht Substrat (Dachgärtnererde, Erdschicht) mit höchstens 20 Gew.-% organische Bestandteile vorhanden ist (bei Begrünungsaufbauten, die dem nicht entsprechen [z. B. Substrat mit höherem Anteil organischer Bestandteile, Vegetationsmatten aus Schaumstoff], ist ein Nachweis nach DIN 4102 Teil 7 bei einer Neigung von 15° und im trockenen Zustand [Ausgleichsfeuchte bei Klima 23/50] ohne Begrünung zu führen);
 - 2.2 Gebäudeabschlußwände, Brandwände oder Wände, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, in Abständen von höchstens 40 m mindestens 30 cm über das begrünte Dach, bezogen auf Oberkante Substrat bzw. Erde, geführt sind (sofern diese Wände auf Grund bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nicht über Dach geführt werden müssen, genügt auch eine 30 cm hohe Aufkantung aus nichtbrennbaren Baustoffen oder ein 1 m breiter Streifen aus massiven Platten oder Grobkieles);
 - 2.3 bei aneinandergereihten, giebelständigen Gebäuden im Bereich der Traufe ein in der Horizontalen gemessener mindestens 1 m breiter Streifen nachhaltig unbegrünt bleibt und mit einer Dachhaut aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen ist.

Wiesbaden, 11. Mai 1990

Hessisches Ministerium des Innern
V A 1 — 64 b 06/05 — 100/90
— Gült.-Verz. 3611 —
StAnz. 23/1990 S. 1036

529

Landeswettbewerb 1990/91 „Ortsränder und Ortseingänge“

hier: Ausschreibung

Die vergangenen zehn Jahre waren vom Leitbild der sogenannten Innenentwicklung geprägt. Die Innenstädte wurden für die Bürger und damit auch für den Handel wieder attraktiver, die städtebauliche Erneuerung der überalterten Baugebiete war und bleibt eine zentrale Aufgabe des Städtebaus. Landschaftsplanung, Eingriffsregelung und andere naturschutzrechtliche Instrumente haben die Bauleitplanung nachhaltig beeinflusst und sicherlich auch dazu beigetragen, daß die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vergleichsweise zurückhaltend erfolgte. Mit dieser Entwicklung einher ging auch eine Rückbesinnung auf die überlieferten Gestaltwerte und eine produktive Auseinandersetzung mit Fragen architektonischer und städtebaulicher Qualität.

Es spricht einiges dafür, daß die 90er Jahre zu einem Wachstumsjahrzehnt werden können. Die Stadtentwicklung muß sich auf eine Expansion am Wohnungsmarkt, am Arbeitsmarkt, im Transportsektor und in sonstigen Infrastrukturbereichen einrichten. Es wird darauf ankommen, die Erfahrungen und Errungenschaften der 80er Jahre hinsichtlich Sorgfalt und Qualität mit den drängenden Aufgaben in Übereinstimmung zu bringen. Bei aller Eile können wir uns keinen „Planungspfus“, keine „Schubladepläne“ und keine „Schablonenarchitektur“ leisten, die zu Lasten der Umwelt und der Menschen gehen.

Gute Stadtplanung ist im verstärkten Maße wieder gefragt. Dies ist eine Herausforderung für die Verwaltung, aber auch für die kommunalen Parlamente.

Der diesjährige Wettbewerb „Ortsränder und Ortseingänge“ will Konzepte ausfindig machen, die Gemeinden entwickelt haben und die geeignet sind, auch in die 90er Jahre hinein kommunalpolitischen Konsens und städtebauliche Qualität zu tragen. Der Wettbewerb wird in der Reihe „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ durchgeführt, in dem zuletzt die Themen „Kinder in der Stadt“ und „Ökologische Erneuerung unserer Städte und Gemeinden“ ausgeschrieben worden war. Mit der Auszeichnung beispielhafter Beiträge soll das Bewußtsein für diese wichtigen städtebaulichen Aufgaben gestärkt werden. Nach ihrer Auswertung werden die Beiträge dokumentiert und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

Ich rufe alle hessischen Städte und Gemeinden sowie die hessischen Bürger und Bürgerinnen, die Vereine und alle Interessierten auf, an diesem Wettbewerb teilzunehmen.

1. Zielsetzung des Wettbewerbs

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.“

530

Landeskatastrophenschutzbeirat

Bezug: Erlaß vom 23. November 1989 (StAnz. S. 2491)

Mein o. a. Erlaß wird in Abschn. I wie folgt geändert:

1. In Zeile 1 wird die Zahl zwölf durch die Zahl 13 ersetzt.
2. Der Nr. 11 der Aufzählung der Verbände und Einrichtungen wird folgende Nummer angefügt:
„12. Bundesverband Eigenständiger Krankentransport- und Sanitätshilfsdienste e. V.“

Wiesbaden, 16. Mai 1990

Hessisches Ministerium des Innern

VI 31 — 24 t 02 — 03 — 1

— Gült.-Verz. 318 —

StAnz. 23/1990 S. 1039

531

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ**Organisation der Ortsgerichte;**

hier: im Bereich des Amtsgerichts Frankfurt am Main

Bezug: Runderlasse vom 7. Januar 1980 (StAnz. S. 168 = JMBl. S. 21),

7. Februar 1980 (StAnz. S. 387 = JMBl. S. 84),
2. Februar 1983 (StAnz. S. 552 = JMBl. S. 109),
11. April 1983 (StAnz. S. 968 = JMBl. S. 195)

I.

Die Dienstgeschäfte aus den Ortsgerichtsbezirken Frankfurt am Main I, II, III, IV, Va und Vb werden bis zu einer anderen Regelung von dem Ortsgerichtsvorsteher und den übrigen Ortsgerichtsmitgliedern des Ortsgerichts Frankfurt am Main-Mitte, des-

sen Diensträume sich im Rathaus — Römer — befinden, wahrgenommen.

II.

Abschn. III des Runderlasses vom 7. Januar 1980, geändert durch die Runderlasse vom 7. Februar 1980, 2. Februar 1983 und 11. März 1983, wird aufgehoben.

Wiesbaden, 17. Mai 1990

Hessisches Ministerium der Justiz

3842/2 — II/7 — 78/90

— Gült.-Verz. 28 —

StAnz. 23/1990 S. 1039

532

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Kassel vom 15. Mai 1990**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Kassel verordnet:

Art. 1

Die Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Kassel vom 4. August 1989 (StAnz. S. 1760) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Buchst. a) wird der Betrag „4,40 DM“ durch den Betrag „4,70 DM“ ersetzt.

2. In § 2 Buchst. f) wird der Betrag „3,90 DM“ durch den Betrag „4,70 DM“ ersetzt.
3. In § 2 Buchst. g) wird der Betrag „4,40 DM“ durch den Betrag „4,70 DM“ ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 15. Mai 1990

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

H II 4.1 — 436/32 (2) — 82

gez. Dr. Gerhard t

(Staatsminister)

— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 23/1990 S. 1039

533

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK**Förderprogramm des Landes Hessen für private Kleinunternehmen in Thüringen;**

hier: Änderung

Bezug: Erlaß vom 15. Februar 1990 (StAnz. S. 554)

Die Richtlinien des o. g. Förderprogramms werden wie folgt geändert:

Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zahlungen in DM, die zur direkten Begleichung von Lieferantenrechnungen eingesetzt werden. Diese Hilfen sind auf ein Konto des Landes Hessen in der DDR zurückzuzahlen. Solange die Mark der DDR Gültigkeit besitzt, erfolgt die Rückzahlung in dieser Währung. Für die Umrechnung wird dabei ein fester Kurs von 1 DM zu

1 Mark der DDR zugrunde gelegt. Nach einer Währungsumstellung in der DDR sind die Rückzahlungsbeträge in DM einzuzahlen.

Pro Antragsteller können Devisenhilfen bis zu einer Gesamtsumme von höchstens 20 000,— DM gewährt werden.

Der Betrag ist i. d. R. sofort bei Lieferung auf das Konto des Landes Hessen zurückzuzahlen.

Bei der Anschaffung von Investitionsgütern kann in begründeten Fällen auf Antrag eine Rückzahlung in Raten ermöglicht werden. Die Laufzeit beträgt dann bis zu drei Jahren. Sie richtet sich ebenso wie der Tilgungsplan nach dem Einzelfall. Bei Rückzahlung in Raten ist der Darlehensbetrag mit 6,5% p.a. zu verzinsen. Vorzeitige Tilgung ist jederzeit möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine gleichzeitige Förderung desselben Vorhabens aus diesem Programm und aus anderen öffentlichen Hilfen ist nicht zulässig.“

Folgende neue Ziff. 6 wird angefügt:

„6. Übergangsregelung

Die vorliegende Fassung der Richtlinien wird auch auf diejenigen Fälle angewandt, in denen eine Devisenhilfe auf der Grundlage der Richtlinien vom 9. Februar 1990 in der geänderten Fassung vom 15. Februar 1990 beantragt und ein Zuwendungsbescheid bereits abgeschlossen wurde. Soweit die Devisenhilfen bereits an das Land Hessen ganz oder teilweise in Mark der DDR zurückgezahlt wurden und dabei noch ein Umrechnungskurs von 1 DM zu 2,40 Mark der DDR zugrunde gelegt wurde, wird dem Zuwendungsempfänger der zuviel gezahlte Rückzahlungsbetrag kurzfristig wieder erstattet.

Nach dem 1. Mai 1990 werden neue Anträge für dieses Programm nicht mehr entgegengenommen.“

Wiesbaden, 10. Mai 1990

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
I b 3 — 69 c 18.23 (5)
— Gült.-Verz. 50 —

StAnz. 23/1990 S. 1039

534

An das
Hessische Landesamt
für Straßenbau
6200 Wiesbaden

Bauberechnung mittels DV-Anlagen;

hier: DV-Abrechnungs-Richtlinien 80; Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauberechnung (Sammlung REB)

Bezug: Erlasse vom 16. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 107) und 3. Dezember 1981 (StAnz. S. 2373)

Unser Erlaß vom 16. Dezember 1980 mit Anlagen wird nachstehend erneut bekanntgegeben.

Die hierin bei den DV-Abrechnungs-Richtlinien 80 als Anlage 3 abgedruckte „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauberechnung (Sammlung REB)“ wurde ergänzt und wird mit dem neuesten Stand (Dezember 1988) wiedergegeben.

Unsere Veröffentlichung vom 3. Dezember 1981 ist hierdurch überholt und nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 14. Mai 1990

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
IV a 42 — 77 a — 63.3
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 23/1990 S. 1040

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1980 (siehe Anlage) die im Betreff genannten DV-Abrechnungs-Richtlinien 80 (siehe Anlage) zur Einführung übersandt.

Durch die Herausgabe der neuen „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 — ZVB-StB 80 —“ (StAnz. S. 1620) und die „Richtlinien für das Aufstellen von Unterlagen zur Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau Ausgabe 1980 — RU-StB 80 —“ (StAnz. S. 2190) war es notwendig geworden, die DV-Abrechnungs-Richtlinien 79 neu zu fassen.

Die genannten Richtlinien werden hiermit zur Anwendung bei der Vergabe und beim Bau der vom Land Hessen verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen eingeführt.

Gleichzeitig hebe ich die mit Allgemeinem Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr Nr. 10/79 herausgegebenen DV-Abrechnungs-Richtlinien 79 — bei meiner Einführung der „Regelungen für die elektronische Bauberechnung“ am 24. Oktober 1979 (StAnz. S. 2150) nicht abgedruckt — hiermit auf.

Zusatz für die Städte und Gemeinden in Hessen als Baulastträger öffentlicher Straßen:

Ich empfehle die Anwendung der DV-Abrechnungs-Richtlinien 80 auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wiesbaden, 16. Dezember 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 42 — 77.63.3

Der Bundesminister für Verkehr

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1980

An die
Obersten Straßenbaubehörden
der Länder

Betr.: Bauberechnung mittels DV-Anlagen;
hier: DV-Abrechnungs-Richtlinien 80

Anlg.: DV-Abrechnungs-Richtlinien 80

Durch die neuen „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 (ZVB-StB 80)“ (siehe ARS Nr. 15/1980) und die „Richtlinien für das Aufstellen von Unterlagen zur Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau Ausgabe 1980 (RU-StB 80)“ (siehe ARS Nr. 18/1980) ist es notwendig geworden, die DV-Abrechnungs-Richtlinien 79 (Anlage 2 des ARS Nr. 10/1979) neu zu fassen.

Da auch der übrige Text des ARS Nr. 10/1979 und dessen Anlagen z. T. überholt sind, hebe ich dieses Allgemeine Rundschreiben auf und ersetze es durch folgende Regelungen:

(1) Die als Anlage beigefügten „Richtlinien für die Bauberechnung mit DV-Anlagen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 (DV-Abrechnungs-Richtlinien 80)“ führe ich für die Bundesfernstraßen ein und bitte, sie bei der Gestaltung der Verdingungsunterlagen für Bauleistungen und deren Abrechnung mittels DV-Anlagen zu beachten.

(2) Die DV-Abrechnungs-Richtlinien 80 stellen eine von mir unter Berücksichtigung der ZVB-StB 80 und RU-StB 80 vorgenommene Überarbeitung der DV-Abrechnungs-Richtlinien 79 dar. Zu den einzelnen Anlagen der DV-Abrechnungs-Richtlinien 80 bemerke ich folgendes:

Die in Anlage 1 enthaltenen „Muster-Formulierungen für Besondere Vertragsbedingungen“ sind identisch mit den entsprechenden Regelungen in den RU-StB 80. Sie sind darauf abgestellt, daß die ZVB-StB 80 als Vertragsbestandteil vereinbart wird. Die Anlage 2 „Muster-Bedingungen für einen Vertrag mit verwaltungsfremder DV-Rechenstelle“ hat keine Änderung erfahren.

(3) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die „DV-Abrechnungs-Richtlinien 80“ auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Im Auftrag
gez. Prof. Dr. Wilkenloh

Anlage
zum ARS Nr. 19/1980

Richtlinien für die Bauberechnung mit DV-Anlagen im Straßen- und Brückenbau

Ausgabe 1980 (DV-Abrechnungs-Richtlinien 80)

Inhalt:

Richtlinien

Anlage 1: Muster-Formulierungen für Besondere Vertragsbedingungen

Anlage 2: Muster-Bedingungen für einen Vertrag mit verwaltungsfremder DV-Rechenstelle

Anlage 3: Inhaltsverzeichnis der Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauberechnung (Sammlung REB)

1. Allgemeines

(1) Für die mit DV-Anlagen durchzuführende Abrechnung von Bauleistungen nach der „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)“ hat der Auftraggeber (AG) bei Vorbereitung der Baumaßnahme, Aufstellung der Verdingungsunterlagen und bei Vertragsdurchführung die nachstehenden „DV-Abrechnungs-Richtlinien“ zu beachten, um einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von DV-Anlagen, auch beim Auftragnehmer (AN), zu ermöglichen.

(2) Grundlage sind die in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauberechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Bestimmungen (siehe Anlage 3).

(3) Auch beim Einsatz von DV-Anlagen gelten grundsätzlich die sonst für die Bauberechnung zu beachtenden Bestimmungen. Um einen rationellen Einsatz von DV-Anlagen für Aufstellung und Prüfung von Bauberechnungen zu ermöglichen, müssen jedoch spezielle Anforderungen bei der Erstellung der Abrechnungsunterlagen eingehalten, dieselben Rechenverfahren verwendet und bestimmte Festlegungen für den Ablauf der Bauberechnung getroffen werden.

Alle Vereinbarungen sind daher so zu treffen, daß sowohl AN als auch AG, unabhängig von der Verfahrensweise des anderen, für ihre Rechenarbeiten DV-Anlagen einsetzen können.

(4) Schon die Arbeiten im Zuge der Vorbereitung einer Baumaßnahme sind nach Möglichkeit auf den späteren Einsatz von DV-Anlagen für die Bauabrechnung abzustellen. Deshalb sollten die Planungs- und Bauunterlagen so aufgestellt werden, daß die dabei anfallenden Daten möglichst auch für die Bauabrechnung verwendet werden können.

(5) Die Aufstellung der Abrechnung durch den AN und deren Prüfung durch den AG sind getrennt und unabhängig voneinander vorzunehmen.

2. Aufstellung der Verdingungsunterlagen

(6) Die Bedingungen des AG für die Bauabrechnung mit DV-Anlagen sind in den Verdingungsunterlagen anzugeben.

(7) Die objektbezogenen Bedingungen sind in die „Besonderen Vertragsbedingungen“ entsprechend Anlage 1 „Muster-Formulierungen für Besondere Vertragsbedingungen“ aufzunehmen.

Die generellen Bedingungen sind in Nr. 40. a*) der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 (ZVB-StB 80) enthalten.

Dabei sind die für den AN einschränkenden Bedingungen der Nr. X.3 nur dann vorzusehen, wenn vom AG eine verwaltungsfremde DV-Rechenstelle eingesetzt wird oder wenn begründete Einwendungen gegen ein bestimmtes DV-Programm bzw. gegen eine bestimmte DV-Rechenstelle bestehen.

Zur Verringerung des Aufwandes für die Bauabrechnung können weiterhin abrechnungstechnische Vereinfachungen festgelegt werden.

3. Vorbereitung der Abrechnung

(8) Führt der AN die Abrechnung mit DV-Anlagen aus, so ist darauf zu achten, daß er vor Beginn der Bauarbeiten die Mitteilungen gemäß Nr. 40. a 3*) der ZVB-StB 80 abgibt und daß die erforderliche Vereinbarung gemäß Nr. 40. a 4*) der ZVB-StB 80 rechtzeitig abgeschlossen wird.

4. Prüfung der Abrechnung

4.1 Allgemeines

(9) Mit DV-Anlagen aufgestellte Abrechnungsunterlagen sind auch dann als prüfbar anzusehen (§ 14 Nr. 1 VOB/B), wenn sie in Einzelwerten manuell ergänzt oder berichtet sind.

(10) Bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen festgestellte Fehler sind dem AN umgehend mitzuteilen.

4.2 Prüfung der Eingabeunterlagen und Datenträger

(11) Die Eingabedaten für die Prüfberechnung sind vom AG auf Übereinstimmung mit der Leistungserfassung (Aufmaße, Querprofile, Deckenbuch usw.) zu prüfen.

Erfolgt diese Prüfung nicht im Zusammenhang mit der fachtechnischen Feststellung gemäß RRO, so ist eine entsprechende Bescheinigung abzugeben.

(12) Werden von der DV-Rechenstelle die Datenträger für Prüfberechnung vor deren Durchführung maschinell (z. B. durch Prüflochen) geprüft, so ist von ihr das Prüfergebnis zu bescheinigen.

4.3 Prüfung der Leistungsberechnungen

(13) Nach Vorlage der Leistungsberechnung des AN hat der AG vor Durchführung seiner Prüfberechnung zunächst eine Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse (z. B. durch Vergleich mit den Mengensätzen des LV) vorzunehmen.

(14) Die Prüfberechnung darf nicht mit dem gleichen DV-Programm durchgeführt werden, das für die Leistungsberechnung verwendet wurde. Gleichfalls darf nicht dieselbe DV-Rechenstelle eingesetzt werden.

(15) Die DV-Rechenstelle hat die sachgemäße Durchführung der Prüfberechnung einschließlich deren Überprüfung in datenverarbeitungstechnischer Hinsicht zu bescheinigen und dabei die verwendete Verfahrensbeschreibung sowie das verwendete DV-Programm (Name, Version) anzugeben.

(16) Der AG hat die Ergebnisse der Prüfberechnung (Eingabe- und Berechnungsprotokolle, Ergebnislisten) in fachtechnischer Hinsicht zu prüfen und sie mit den Ergebnissen der Leistungsberechnung zu vergleichen. Bei Abweichungen ist entsprechend der Toleranz-Regelung in Nr. 40. a 9*) der ZVB-StB 80 zu verfahren.

4.4 Prüfung der Rechnungen

(17) Schluß- und Teilschlußrechnungen, ggf. auch Abschlagsrechnungen, können mit DV-Anlagen geprüft werden, wenn entsprechende DV-Programme vorliegen.

4.5 Feststellung nach RRO

(18) Die Tätigkeit der vom AG eingesetzten (verwaltungseigenen oder -fremden) DV-Rechenstellen für die Erstellung bzw. Prüfung der Datenträger und die Durchführung der Prüfberechnungen sind „Nachrechnungen“ i. S. von § 87 (3) RRO.

5. Einsatz von verwaltungsfremden DV-Rechenstellen

(19) Der AG kann im Zuge der Bauabrechnung verwaltungsfremde DV-Rechenstellen einsetzen für die

- Prüfung der vom AN übergebenen Datenträger-Doppel,
- Erstellung von Datenträgern für die Prüfberechnung,
- Durchführung von Prüfberechnungen.

(20) Mit der DV-Rechenstelle ist ein Vertrag gemäß Anlage 2 abzuschließen.

Anlage 1 zu den DV-Abrechnungs-Richtlinien

Muster-Formulierungen für Besondere Vertragsbedingungen

Nr. X. Abrechnung mit DV-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit DV-Anlage durch, so gelten folgende Bedingungen:

X. 1. Für die Anwendung der „Sammlung REB“ ist deren Stand maßgebend.

X. 2. Der Auftraggeber beabsichtigt, die Abrechnung mittels DV-Anlage zu prüfen, und zwar

- die Mengenermittlung aller Positionen mit/ohne Ermittlung der Schlußrechnungssumme;
- die Mengenermittlung aller geeigneten Positionen;
- die Mengenermittlung für folgende Positionen OZ

- die Mengenermittlung für die vom Auftragnehmer mit DV-Anlagen berechneten Positionen.

Der Auftraggeber beabsichtigt, folgende REB-VB nicht anzuwenden:

X. 3. Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung*)

- folgende DV-Programme nicht verwenden:
- folgende DV-Rechenstelle nicht einsetzen:

X. 4. Die Datenträger für die Prüfberechnung*)

- werden vom Auftraggeber selbst erstellt;
- sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern. DV-spezifische Einzelheiten der Datenträger

X. 5. Die Abrechnung für folgende Positionen kann nach Wahl des Auftragnehmers nach Entwurfsunterlagen erfolgen.*)

OZ:

Hierzu werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Planumsbuch
- Deckenbuch
- Querprofile
- Zeichnungen
- mit zugehörigen Datenträgern

Für die Unterlagen werden folgende Kosten berechnet:

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 zu den DV-Abrechnungs-Richtlinien

Muster-Bedingungen für einen Vertrag mit verwaltungsfremder DV-Rechenstelle

1. Es ist nach den „Richtlinien für Bauabrechnung mit DV-Anlagen im Straßen- und Brückenbau (DV-Abrechnungs-Richtlinien)“, Ausgabe 1980, zu verfahren.
2. Die vom Auftraggeber mitgeteilten Bedingungen aus dem Bauvertrag sind dabei zu beachten.

*) Anmerkung: Siehe Nr. 38 des ZVB-StB 88 (StAnz. 1989 S. 1075)

3. — Für die Berechnungen sind von den übergebenden Eingabeunterlagen Datenträger herzustellen.*)
— Für die Berechnungen sind die vom Auftraggeber übergebenen Datenträger zu verwenden.*)
4. — Der Inhalt übergebener Datenträger ist auf Übereinstimmung mit den übergebenen Eingabeunterlagen zu prüfen (z. B. durch Prüflochung)*).
— Der Inhalt übergebener Datenträger ist aufzulisten.
5. Es ist folgendes zu bescheinigen:
— „Die Übereinstimmung des Inhalts der von uns erstellten Datenträger mit dem der Eingabeunterlagen wird bestätigt“*).*
— „Die Übereinstimmung des Inhalts der vom Auftraggeber übergebenen Datenträger mit dem der Eingabeunterlagen wird bestätigt“*).*
— „Die Übereinstimmung des Inhalts der Auflistung mit dem Inhalt der vom Auftraggeber übergebenen Datenträger wird bestätigt“*).*
6. Im Rahmen der Prüfberechnung ist der Inhalt der verwendeten Datenträger aufzulisten, alle Ein- und Ausgabelisten sind (mit Nr. 1 beginnend) fortlaufend zu numerieren, auf dem letzten Blatt ist jeweils die Blattzahl anzugeben.
7. Die Prüfberechnung muß nach einem in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ Stand: _____ beschriebenen Rechenverfahren durchgeführt werden, wenn nicht der Auftraggeber bestimmte Rechenverfahren vorgeschrieben oder anerkannt hat.
8. Auf den Ergebnislisten/der Zusammenstellung jeder Prüfberechnung ist folgendes zu bescheinigen:
„Die Prüfberechnung wurde auf Grund geprüfter Datenträger nach dem (uns vorgeschriebenen) Verfahren: _____ auf unserer DV-Anlage _____ (Bezeichnung) mit unserem Rechenprogramm _____ (Name, Version) sachgemäß durchgeführt und in datenverarbeitungstechnischer Hinsicht überprüft.“
9. Die Bescheinigungen nach Nrn. 5 und 8 können ggf. zusammengefaßt werden.
10. Die Aufklärung von Unstimmigkeiten, Fehlern usw. darf nur mit dem Auftraggeber erfolgen.
11. Zur Sicherung etwaiger Ansprüche aus diesem Vertrag ist von der Rechenstelle eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 50 000,— DM für Vermögensschäden nachzuweisen. Die Rechenstelle hat vor dem Nachweis der Haftpflichtversicherung keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.**)
12. Im übrigen gelten die Vorschriften über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)**).
13. Für die Zahlungsweise gilt folgendes**)

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Nur aufzunehmen, wenn eine privateigene DV-Rechenstelle beauftragt wird

Anlage 3 zu den DV-Abrechnungs-Richtlinien

Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)

Inhalt: Stand Dezember 1988

Vorwort

REB-Verfahrensbeschreibungen

REB-Allg.	Allgemeine Bedingungen für die Anwendung der REB-Verfahrensbeschreibungen
REB-VB 20	REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 20: Meßwertaufbereitungen
20.003	Querprofilbestimmung durch Interpolation
20.073	Bestimmung von Begrenzungslinien in Querprofilen
20.103	Auswertung von Nivellements
20.203	Auswertung von Tachymeteraufnahmen
20.303	Terrestrische Querprofilaufnahme
20.314	Auswertung elektrooptischer Querprofil-aufnahmen
REB-VB 21	REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 21: Erdmassenberechnungen aus Querprofilen
21.003	Massenberechnung aus Querprofilen (Eilling)
21.013	Massenberechnung zwischen Begrenzungslinien
21.033	Oberflächenberechnung aus Querprofilen
REB-VB 22	REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 22: Besondere Erdmassenberechnungen
22.013	Massen und Oberflächen aus Prismen
REB-VB 23	REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 23: Allgemeine Abrechnungsverfahren
23.003	Allgemeine Bauabrechnung
REB-VB 24	noch frei
REB-VB 25	REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 25: Besondere Abrechnungsverfahren im Ingenieurbau
25.003	Gewichtsberechnung von Bewehrungsstahl
REB-VB 26	noch frei
REB-VB 27	REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 27: Besondere Abrechnungsverfahren im Kanalbau
27.003	Massen und Böschungflächen von Grabenaushub
REB-VB 28	noch frei
REB-VB 29	REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 29: Besondere Abrechnungsverfahren in Ausbau- und Gebäudetechnik
29.004	Berechnung von Kanaloberflächen lüftungstechnischer Anlagen
Anhang 1	Nachdruck von Rundschreiben, Richtlinien usw.
Anhang 2	Sonstiges

535

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Verwaltungsvereinbarung über die Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen II und III der Gemeinde Mengerskirchen/Ortsteil Mengerskirchen, Landkreis Limburg-Weilburg

Zwischen

dem Land Hessen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit in Wiesbaden,

und

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Umwelt und Gesundheit

in Mainz,

wird gemäß § 91 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404) und § 107 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz vom 4. März 1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 31) folgendes vereinbart:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen II und III der Gemeinde Mengerskirchen/Ortsteil Mengerskirchen, Landkreis Limburg-Weilburg, dessen Weitere Schutzzone (Zone III) in das Gebiet der Verbandsgemeinde Rennerod im Westerwaldkreis (Land Rheinland-Pfalz) hineinragt, und für die Durchführung der dazu erforderlichen Verfahren ist das Regierungspräsidium Gießen. Dieses handelt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung in Koblenz und unter Anwendung des in Rheinland-Pfalz geltenden Rechts, soweit das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz berührt wird.

§ 2

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Wiesbaden, 16. Februar 1990

Für das Land Hessen
**Der Hessische Minister
 für Umwelt und Reaktorsicherheit**
 gez. Weimar

Mainz, 14. März 1990

Für das Land Rheinland-Pfalz
 Namens des Ministerpräsidenten
**Der Minister
 für Umwelt und Gesundheit**
 gez. Dr. Beth

StAnz. 23/1990 S. 1042

536

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Großgeräteplanung; Standortbestimmung für einen Lithotripter am Klinikum der Justus-Liebig-Universität in Gießen

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß nach § 122 SGB V erkläre ich hiermit gemäß § 10 KHG das

Klinikum der Justus-Liebig-Universität in Gießen
 zum Standort für einen Lithotripter.

Wiesbaden, 10. Mai 1990

Hessisches Sozialministerium
 III/III B 4 a — 18 c 04.03.29/30
 StAnz. 23/1990 S. 1043

537

Leistungen der Übergangwohnheime des Landes, der kreisfreien Städte und Landkreise für Aus- und Übersiedler

Übergangwohnheime dienen der vorübergehenden Unterbringung von Aus- und Übersiedlern, die zur Aufnahme durch die ZAH (Landeseinweisungsstelle) zugewiesen werden. Die Aufnahmeverpflichtung/-berechtigung wird nachgewiesen durch eine Zuweisungsverfügung der ZAH (Landeseinweisungsstelle).

Die Unterbringung in einem Wohnheim bzw. in einer dem Wohnheim angeschlossenen Ausweihunterkunft ist eine widerrufliche, entgeltliche Obdachgewährung auf Zeit. Sie soll in der Regel nicht länger als neun Monate dauern. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Die Überlassung des Wohnplatzes ist ein begünstigender Verwaltungsakt mit Auflagen

- der zeitlichen Begrenzung,
- Entgeltlichkeit der Inanspruchnahme, die durch besonderen Erlaß geregelt ist,
- der Unterwerfung unter die Hausordnung des Übergangwohnheimes.

1. Unterkunft

Als Unterkunft wird der notwendige Wohn- und Schlafräum mit einfacher Geräteausstattung einschließlich Matratzen, Schlafdecken und Bettwäsche zur Verfügung gestellt. Beleuchtung und Wasser sind in dem notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Zur Unterkunft gehören auch die Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände und die Reinigung der Bettwäsche, soweit nicht der Bewohner deren Beschädigung zu vertreten hat.

2. Heizung

Die Beheizung der Unterkünfte, die an Zentralheizungsanlagen angeschlossen sind, ist durch die Wohnheimverwaltung zu regeln. Für die obigen Unterkunftsräume ist Heizmaterial im Rahmen des von den Verwaltungen festzustellenden Bedarfs auszugeben. Das gilt auch für die Bereitstellung von Brennmaterial für Kochzwecke.

In den nicht zentralbeheizten Wohnheimen haben die Bewohner für die Beheizung der ihnen zugewiesenen Wohnräume und für die Beschaffung des Brennmaterials für Kochzwecke selbst zu sorgen. In Fällen der Hilfsbedürftigkeit, insbesondere während der ersten Tage des Wohnheimaufenthaltes, ist von

den Wohnheimverwaltungen ausreichend Heizmaterial zur Verfügung zu stellen.

3. Gemeinschaftsverpflegung in Übergangwohnheimen

- 3.1 Volle Tagesverpflegung wird nur ausnahmsweise gewährt, insbesondere in den Wohnheimen, in denen Kücheneinrichtungen zur Herrichtung der Gemeinschaftsverpflegung vorhanden sind.

In Wohnheimen, die über keine Gemeinschaftsverpflegung verfügen, ist den dort untergebrachten Bewohnern das für die Selbstverpflegung erforderliche Gerät leihweise zur Verfügung zu stellen.

In Übergangwohnheimen des Landes mit Verpflegungswirtschaft wird für die Beschaffung der zur Zubereitung einer ausreichenden Verpflegung erforderlichen Lebensmittel pro Person und Tag ein Grundbetrag von 5,— DM festgesetzt.

- 3.2 Der festgesetzte Verpflegungssatz wird wie folgt unterteilt:

$\frac{1}{6}$ für Frühstück,
 $\frac{3}{6}$ für Mittagessen,
 $\frac{2}{6}$ für Abendessen.

4. Transportkosten für Umsiedlergut

Bei Einweisung in ein anderes Wohnheim aus organisatorischen Gründen haben die Bewohner Anspruch auf unentgeltliche Beförderung einschließlich des ihnen gehörenden Umsiedlergutes auf dem kürzesten bzw. preiswertesten Weg.

5. Verzicht auf Leistungen

Die Bewohner der ZAH und der Hessischen Übergangwohnheime können auf einzelne Leistungen, z. B. Verpflegung, verzichten. Dies gilt auch, wenn Teilmahlzeiten bei Abwesenheit (z. B. Arztbesuch, Berufstätigkeit) nicht eingenommen werden können. Es ist aber sicherzustellen, daß durch den Verzicht auf die angebotene Leistung keine Hilflosigkeit entsteht.

Der Verzicht auf die Verpflegung darf nicht zu baupolizeiwidrigen Zuständen führen. Bei der Versorgung von Kleinstkindern ist die Befreiung von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung möglich. Dafür müssen Teeküchen vorhanden sein. Der Verzicht auf Verpflegungsleistungen mit befreiender Wirkung soll in der Regel 24 Stunden vorher mitgeteilt werden.

Der Verzicht auf Inanspruchnahme von Ausstattungsgegenständen und Gerät ist nur in begründeten Fällen zulässig und hat keine Ermäßigung des von den Bewohnern zu leistenden Entgeltes zur Folge.

6. Für die Leistungen sind Pauschalen in der jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten.

7. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1990 in Kraft.

8. Alle Erlasse in Verbindung mit der Gewährung von Leistungen hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 11. Mai 1990

Hessisches Sozialministerium
 StS — IVA 4 a — 58 b 12/89
 — 58 b 20/89

StAnz. 23/1990 S. 1043

538

Entgelte für die Benutzung der Übergangwohnheime des Landes, der kreisfreien Städte und Landkreise durch Aus- und Übersiedler im Lande Hessen

Für die Benutzung der Übergangwohnheime sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Außerhalb der Heizperiode (1. Mai bis 30. September) und Wohnheime ohne zentrale Wärmeversorgung

	Während der ersten neun Monate ab erstmaliger Unterbringung	Nach dem 9. Monat bis zum 18. Monat	Ab dem 18. Monat
Haushaltsvorstand und alleinstehende Personen	99 DM	123 DM	147 DM
2 Personen	186 DM	210 DM	234 DM
3 Personen	240 DM	264 DM	288 DM
4 Personen	294 DM	318 DM	342 DM
5 Personen	348 DM	372 DM	396 DM
6 Personen	402 DM	426 DM	450 DM

1.2 Während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April)

	Während der ersten neun Monate ab erstmaliger Unterbringung	Nach dem 9. Monat bis zum 18. Monat	Ab dem 18. Monat
Haushaltsvorstand und alleinstehende Personen	129 DM	153 DM	177 DM
2 Personen	237 DM	261 DM	285 DM
3 Personen	303 DM	327 DM	351 DM
4 Personen	369 DM	393 DM	417 DM
5 Personen	435 DM	459 DM	483 DM
6 Personen	501 DM	525 DM	549 DM

1.3 Die Berechnung der Aufenthaltsdauer beginnt ab dem Monat, der auf den erstmaligen Zugang folgt.

1.4 Das Entgelt für Verpflegung beträgt:

9 DM pro Tag für Haushaltsvorstände, Familienmitglieder mit eigenen Einkünften und alleinstehende Personen,

6 DM pro Tag für Familienmitglieder ohne eigene Einkünfte.

In Wohnheimen mit Vollverpflegungswirtschaft sind neben den Entgelten für Verpflegung folgende Entgelte zu entrichten:

Außerhalb der Heizperiode (1. Mai bis 30. September) und Wohnheime ohne zentrale Wärmeversorgung

	Während der ersten neun Monate ab erstmaliger Unterbringung	Nach dem 9. Monat bis zum 18. Monat	Ab dem 18. Monat
Haushaltsvorstand und alleinstehende Personen	84 DM	108 DM	132 DM
2 Personen	156 DM	180 DM	204 DM
3 Personen	210 DM	234 DM	258 DM
4 Personen	264 DM	288 DM	312 DM
5 Personen	318 DM	342 DM	366 DM
6 Personen	372 DM	396 DM	420 DM

Während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April)

	Während der ersten neun Monate ab erstmaliger Unterbringung	Nach dem 9. Monat bis zum 18. Monat	Ab dem 18. Monat
Haushaltsvorstand und alleinstehende Personen	114 DM	138 DM	162 DM
2 Personen	207 DM	231 DM	255 DM
3 Personen	273 DM	297 DM	321 DM
4 Personen	339 DM	363 DM	387 DM
5 Personen	405 DM	429 DM	453 DM
6 Personen	471 DM	495 DM	519 DM

1.5 Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird kein Entgelt erhoben.

2. Bei längerem Aufenthalt ist die kalendermonatliche Abrechnung die Regel. Für Teile eines Kalendermonats ist je Tag $\frac{1}{30}$ des monatlichen Entgeltes zu erheben.

3. Bei Beschädigungen der Unterkunft oder ihrer Einrichtung, die von Bewohnern verursacht werden, haben diese Schadenersatz zu leisten.

4. Erfüllung der Entgeltzahlungen durch die Bewohner

Zur Erfüllung der Entgeltzahlungen haben die Bewohner der Wohnheime ihre eigenen Einkünfte einzusetzen. Zu den eigenen Einkünften gehören grundsätzlich alle Nettoeinkünfte, insbesondere alle Bezüge aus einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten — außer Beschäftigtengrundrenten —) und aus Unterhaltshilfen nach dem LAG sowie Unterstützungen öffentlicher Art (z. B. Eingliederungsgeld). Zu den Einkünften gehören ferner die an die Wohnheimbewohner gewährten Leistungen nach den Bestimmungen des BSHG bzw. in Anlehnung gewährte Zahlungen. Das Entgelt ist ohne besondere Aufforderung monatlich — spätestens bis zum 5. des nachfolgenden Monats — zu entrichten.

5. Alle Erlasse in Verbindung mit der Erhebung von Entgelten hebe ich hiermit auf.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1990 in Kraft.

Wiesbaden, 11. Mai 1990

Hessisches Sozialministerium

StS — IV A 4 a — 58 b 12/90

— 58 b 20/90

StAnz. 23/1990 S. 1044

539

Unterbringung von Aus- und Übersiedlern in Übergangwohnheimen und angeschlossenen Ausweichunterkünften;

hier: Leistungen bei Hilfsbedürftigkeit

Leistungen bei Hilfsbedürftigkeit:

1. Übergangwohnheime des Landes

1.1 Im Falle der Hilfsbedürftigkeit i. S. des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) werden Bar- und Sachleistungen in Anlehnung an den Abschn. 2 BSHG sowie Krankenversorgung und Hilfe zur Pflege in Anlehnung an § 37 und § 69 Abs. 3 BSHG gewährt.

Nach § 15 a BSHG ist die Übernahme von Mietkautionen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, möglich. Beantragte Kauttionen sind in Form eines Darlehens aus Kapitel 08 43 — 681 32 zu gewähren. Die Verbuchung der Rückzahlung hat bei Kapitel 08 43 — 119 51 zu erfolgen.

Soweit Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird, ist das Einkommen in vollem Umfang einzusetzen.

Die Sozialhilfeleistungen sind um folgende Beträge (Energie einschließlich Kochen, Warmwasser, Einrichtungsgegenstände) zu kürzen:

	Monat	Tag
1. Haushaltsvorstand und alleinstehende Personen	39,— DM	1,30 DM
2. Ehepartner	39,— DM	1,30 DM
3. Je Familienmitglied (bis insgesamt 6 Personen)	24,— DM	0,80 DM

1.2 In Einrichtungen mit Verpflegungswirtschaft sind die Sozialhilfeleistungen um 24,— DM (Energie, Warmwasser, Einrichtungsgegenstände) pro Person/Monat zu kürzen. Für die Bereitstellung von Verpflegung sind die Hälfte des Regelsatzes, jedoch höchstens 270,— DM bzw. 180,— DM pro Monat einzubehalten.

1.3 Soweit Barleistungen gewährt werden, ist ein Rückerstattungsanspruch zu vereinbaren. Zur Sicherung dieses Anspruches hat der Heimbewohner vor der ersten Leistung des Landeswohnheimes nach nachstehendem Muster (Anlage) einen Vertrag abzuschließen, der ihn zur Rückzahlung verpflichtet.

2. Zentrale Aufnahmestelle des Landes Hessen in Gießen (ZAH)

Die Antragsteller im Aufnahmeverfahren, deren Aufenthalt in der ZAH nach ihrer Übersiedlung in der Regel nur wenige Tage

Anlage

beträgt, erhalten für die Zeit ihres Aufenthaltes freie Unterkunft und Verpflegung und zusätzlich ein Taschengeld.

Die Transportkosten für gleichzeitig mitgeführtes Umzugsgut von der ZAH an den jeweiligen Bestimmungsort innerhalb des Bundesgebietes werden übernommen.

Die Höhe des Taschengeldes wird wie folgt festgesetzt:

- a) Haushaltsvorstand und alleinstehende Personen 15,— DM
b) unterhaltsberechtigte Angehörige 10,— DM

Die Abwicklung des Aufnahmeverfahrens kann der Haushaltsvorstand für die ganze Familie dann übernehmen, wenn deren Versorgung mit Wohnraum bereits sichergestellt ist.

Die Kosten für den Transport der Familienmitglieder vor Abschluß des Aufnahmeverfahrens sind zu übernehmen.

3. **Übergangwohnheime der Landkreise und kreisfreien Städte**
Können Bewohner in Übergangwohnheimen kein Entgelt entrichten, ist zu beachten, daß bei der Gewährung von gekürzten Sozialhilfeleistungen Einsparungen (s. Ziff. 1.1) verrechnet werden. Einsparungen sind als „sonstige Einnahmen“ nachzuweisen.
4. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1990 in Kraft.
5. Alle Erlasse in Verbindung mit der Gewährung von Leistungen bei Hilfsbedürftigkeit hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 11. Mai 1990

Hessisches Sozialministerium
IV A 4 a — 58 b 12/58 b 20/90
StAnz. 23/1990 S. 1044

Muster eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach Ziff. 1.3 zur Sicherung von Rückerstattungsansprüchen:

_____, den _____
Zwischen
dem Land Hessen, endvertreten durch den Leiter des _____
und

Herrn/Frau _____
wird folgender Rückerstattungsvertrag abgeschlossen:

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die mir/uns von der Verwaltung des _____
vom _____ 19__ ab

in Anlehnung an den Abschn. 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und § 37 BSHG gewährten Leistungen (außer einmaligen Beihilfen und Leistungen in Anlehnung an § 69 Abs. 3 BSHG) wieder zu erstatten, sobald ich/wir für den gleichen Zeitraum laufende Einnahmen von anderer Seite, z. B. aus Arbeit, Renten (außer Beschädigtengrundrenten), Pensionen, Eingliederungsgeld, Arbeitslosengeld und -hilfe, Unterhaltsansprüchen, Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, empfangen.

_____, den _____
Unterschrift des Wohnheimleiters Unterschrift

Unterschrift des Ehegatten

540

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern im Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regiergungsdirektoren (BaL) Manfred Felder, Ralf Klein, Heinz-Walter Kleinschmidt, Folkwin Wolf (sämtlich 6. 4. 90), Klaus Langner (11. 4. 90), Thomas Scherer (19. 4. 90), die Baudirektoren (BaL) Rudolf Pereira, Rudolf Raabe (beide 6. 4. 90);

zum **Leitenden Polizeidirektor** Polizeidirektor (BaL) Wolfhard Hoffmann (6. 4. 90);

zum **Regierungsberrät** Regierungsrat (BaL) Wilfried Jüterbock (6. 4. 90);

zum **Regierungsrat** Staatsanwalt (BaL) Markus Karger (1. 5. 90);

zum **Regierungsrat z. A.** Angestellter Werner Klämke (15. 5. 90);

zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Kurt Amerkamp, Wolfgang Nerhoff, Peter Spielmann (sämtlich 1. 4. 90);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Rainer Donsbach (1. 4. 90);

zu **Amträtinnen** die Amtrfrauen (BaL) Marlies Friedrich, Christina van der Sluijs Veer-Brünnig (1. 4. 90);

zur **Amtrfrau** Oberinspektorin (BaL) Gabriele Enk (1. 4. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe B 2 die Ministerialräte (BaL) Günther Bode, Dieter Eschenfelder, Wilhelm Jordan, Willi Käppel, Peter Leimbert, Jochen Nungesser (sämtlich 1. 4. 90),

übergeleitet in das Amt des Direktors der Hessischen Kriminalpolizei Ltd. Kriminaldirektor (BaL) Bernhard Falk (1. 1. 90);

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Uwe Schaaf (1. 4. 90);

versetzt:

von der Stadt Bad Camberg Amtmann (BaL) Helmut Jedmowski (1. 4. 90);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat (BaL) Dr. Karl-Friedrich Reuß (30. 11. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Regierungsberrät (BaL) Gerd Mehler (31. 12. 89).

Wiesbaden, 16. Mai 1990

Hessisches Ministerium des Innern
I B 61 — 8 b

bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsberrät (BaL) Frieder Buchhold (9. 4. 90);

zu **Regierungsberräten** die Regierungsräte (BaL) Norbert Wolf, Wulf-Hartmut Lehr (beide 4. 5. 90), Dieter Schäfer (9. 4. 90), Werner Saloch (11. 4. 90), Walter Steinbrecher (30. 4. 90);

zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Klaus Seelgen, Wilhelm Bausch (beide 6. 4. 90);

zum **Oberamtsrat** Amtrrat (BaL) Hartmut Scheide (1. 4. 90);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtrrat (BaL) Günter Merpelt (1. 4. 90);

zu **Amträten** die Amtmänner (BaL) Werner Judenhuth, Norbert Katt, Jürgen Simon (sämtlich 1. 4. 90);

zum **Betriebsinspektor** Techn. Hauptsekretär (BaL) Siegfried Wahl (1. 4. 90).

Wiesbaden, 17. Mai 1990

Hessische Zentrale
für Datenverarbeitung
A 01 1 02/00 — Z 2

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Polizeiobermeisterinnen** die Polizeimeisterinnen (BaP) Martina Jung-Gilfert (1. 4. 90), Simone Schallmaier (27. 4. 90), Andrea Schollmayer (11. 4. 90);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Jörg Künstler (1. 4. 90), Michael Becker, Rainer Emmel, Uwe Jung, Michael Kammerer (sämtlich 4. 4. 90), Christoph Dorendorf (9. 4. 90), die Polizeimeister (BaL) Marco Lühr, Kai Uwe Willems (beide 4. 4. 90);

zum **Kriminalobermeister** Polizeimeister (BaP) Stefan Döllinger (24. 4. 90);

zu **Kriminalhauptmeisterinnen** die Kriminalobermeisterinnen (BaP) Sandra Bletz, Petra Menner (beide 27. 4. 90), die Kriminalobermeisterinnen (BaL) Marion Hohmann, Marina Kranz, Katrin Lochner (sämtlich 27. 4. 90);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaP) Ralf Dieter Kunzendorf (6. 4. 90), Andreas Arnemann, Stefan Elsemüller, Jürgen Filler, Reiner Henze, Thomas Lorenz, Frank Schweitzer, Stefan Zell (sämtlich 27. 4. 90), die Kriminalobermeister (BaL) Andreas Amthor, Holger Diegel, Wolfgang Michael Gores, Ewald Güth, Jürgen Harbach, Werner Hemschenherm, Peter Korstian, Arno Niersberger, Willi Ottink, Andreas Rink, Guido Seith, Alexander Wack, Ulrich Wagner, Klaus-Dieter Weißbrich, Frank Wendt (sämtlich 27. 4. 90);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Detlef Knapp (27. 4. 90);

zur **Kriminaloberkommissarin** Kriminalkommissarin (BaL) Ulrike Fink (26. 4. 90);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Harald Brandau, Thomas Buttenberg, Klaus Dechert, Frank Jonas, Rainer Kraus, Bodo Liebig, Karlheinz Mernberger, Siegfried Müßig, Siegmund Ullrich (sämtlich 27. 4. 90);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Helmut Pape (27. 4. 90);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Arno Bolz, Manfred Göth, Udo Grözinger, Udo Schumacher (sämtlich 3. 4. 90), Manfred Kubon (20. 4. 90), Karl-Josef Kaiser (24. 4. 90), Michael Mütze (27. 4. 90);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Werner Paul Kawecki (3. 4. 90);

zum **Inspektor z. A.** Angestellter Horst Maas (20. 3. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage: die Kriminalhauptmeister (BaL) Adolf Messer, Jochen Semmelroth (beide 6. 4. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister/in (BaP) Katja Gügel (27. 2. 90), Günter Janschinski (20. 4. 90), Kriminalobermeister (BaP) Arno Niersberger (7. 3. 90), Polizeimeisterin (BaP) Anja Heberling (14. 4. 90);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Ernst Esser (28. 2. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeister Michael Lorenz (28. 2. 90), Kriminalhauptkommissar Gunnar Wesse (31. 3. 90).

Wiesbaden, 17. Mai 1990

Hessisches Landeskriminalamt
91 — 8

bei der Vollzugspolizei des Regierungsbezirks Gießen

ernannt:

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Claus Höfken, Norbert Schick, beide EdK Gießen (beide 1. 4. 90).

Gießen, 16. Mai 1990

Regierungspräsidium Gießen
13 K — 8 b 24 01

bei der Vollzugspolizei des Regierungsbezirks Kassel

ernannt:

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Wilfried Gümbel (1. 4. 90), Klaus Schmutzler (30. 4. 90), beide KK Homberg;

zum/r **Polizeiobermeister/in** Polizeimeister/in (BaP) Roland Raab, PD Fulda, Jutta Lindenthal, KK Bad Hersfeld (beide 1. 4. 90).

Kassel, 16. Mai 1990

Regierungspräsidium Kassel
13 K — 8 b 24 01

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Polizeimeister (BaP)** der Bewerber Thomas Marschall (2. 4. 90);

zu **Polizeimeistern/innen** die Polizeimeister/innen z. A. (BaP) Cornelia Becker, Dagmar Hecht, Susanne Hund, Andrea Mentel, Annette Pflüger, Ute Stock, Christiane Weidner, Holger Bruno Augustin, Thorsten Ausborn, Andreas Berning, Jens Beyer, Markus Blahak, Stefan Frank, Volker Frank, Oliver Funk, Heiko Harth, Volker Hentze, Frank-Dieter Jochheim, Michael Kolb, Olrik Orzelski, Frank Reichel, Roland Rieder, Tom Scharf, Olaf Schindler, Harald Schlapp, Michael Schlidt, Frank Stöber, Dirk Theilen, Karl Heinz Walther, Norbert Weitzel, Uwe Zimmer (sämtlich 2. 4. 90), Henning Lotz (6. 4. 90);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Josef Deisenrieder, Günter Eichelbaum, Friedrich Kreutz, Klaus Mund, Heinz Nebel (sämtlich 2. 4. 90), Heinz Bartschat, Peter Martin, Hans Helmut Scharfe (sämtlich 20. 4. 90), Wilhelm Fritz Rudolf Gonnermann (25. 4. 90);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Karl-Heinz Faber, Hubertus Harras, Richard Heinecke, Rudolf Mittag, Armin Schlemmer, Jochem Stoll (sämtlich 19. 4. 90), Hans-Joachim Euler (20. 4. 90), Michael Plößer (23. 4. 90);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Karl-Heinz Klein, Kurt Klimt, Wolfgang Kügel, Heinrich Lütticke, Ernst-Eugen Roser, Günter Utke (sämtlich 2. 4. 90);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Rolf Benz, Ortwin Ennigkeit, Heinz Faßold, Hans-Ewald Gemmer, Hans-Joachim Jöst, Reiner Sinkel (sämtlich 11. 4. 90), Bernd Linke (17. 4. 90), Paul Sehlbach (25. 4. 90);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Karl Bäcker, Elmar Ernst, Erich Günther, Oswald Willi Helbig, Peter Heschler, Torsten Hobert, Wolfgang Heinrich Hühn, Volkhardt Konnerth, Joachim Krätzer, Klaus Kunow, Rainer Lukas, Jochen Gerd Martens, Rolf Müller, Günther Josef Puschner, Armin Reinhardt, Kurt Jakob Schaude, Gisbert Schröder, Hans Jürgen Theis, Heinz Werner Welisch (sämtlich 2. 4. 90), Horst Niewerth (3. 4. 90), Harry Zwiener (4. 4. 90), Adolf Jakob Alheit, Helmut Gerhard Bauer (beide 9. 4. 90), Rüdiger Kraushaar (25. 4. 90);

zu **Kriminalhauptmeistern/innen** die Kriminalobermeister/innen (BaL) Joachim Richter, Michael Schuber (beide 10. 4. 90), Matthias Bech, Ute Diegel, Andreas Förster, Horst Freise, Achim Kannengießer, Sabine Kraus, Thomas Klein, Peter Koch, Jürgen Mockenhaupt, Dieter Nink, Dagmar Rauch, Jürgen Seibert, Ralf Singer, Thomas Schmitt, Jürgen Theis, Rainer Vollrath, Thomas Wagner, Joachim Witzel (sämtlich 11. 4. 90), Sabine Kersten, Achim Wolf (beide 12. 4. 90), Ralf Sottorff (17. 4. 90), Daniela Horn (20. 4. 90);

zu **Polizeiobermeistern/innen** die Polizeimeister/innen (BaL) Siegfried Czarnetzki, Paul Fries, Beate Malburg, Dietmar Arnold Plotz, Harald Scholz, Michael Senge (sämtlich 10. 4. 90), Jürgen Rudi Feldebinder, Hans-Jürgen Jähnert (beide 11. 4. 90), Markus Dümig (12. 4. 90), Michael Ernd (13. 4. 90), Eric Bangert (14. 4. 90), Holger Helmut Henz (18. 4. 90), Julieta Röhlen (23. 4. 90), die Polizeimeister/innen (BaP) Dirk Bublitz, Andreas Erben, Holger Griesel, Martin Klaus Grünewaldt, Rudolf Heimann, Ingo Herrmann, Holger Kiesch, Michael Mohr, Volker Friedel Müller, Martin Scharf, Michael Schildwächter, Guido Schmal, Markus Stolper, Frank Voit, Astrid Wied (sämtlich 10. 4. 90), Gerd Bruns, Jürgen Fuhr, Silke Grünewald, Martin Hardt, Andreas Herfordt, Andreas Hübner, Matthias Lühl, Stefan Klaus Müller, Carlos Ludwig Mußgang, Klaus Pfude, Petra Maria Reiß, Peter Schindler, Holger Weichseldorfer, Rainer Weitzel, Oliver Zimmermann (sämtlich 11. 4. 90), Andreas Baier, Roland Helmuth Fein, Andreas Gabke, Thomas Ralf Käfer, Alexander Kiessling, Udo Heinz Klein, Stephan Siegler, Stefan Ullrich (sämtlich 12. 4. 90), Helmut Gollrad, Wolfgang Hahn, Markus Hüsmert, Thomas Reinhardt, Peter Vaupel (sämtlich 13. 4. 90), Rudi Nitschky (14. 4. 90), Christoph Dorn, Dina El-Soly, Thomas Gerhard Gläsel, Ralf Heinzmann, Mathias Karl Jannicke, Cathrin Jökkel, Joseph James Edward Keller, Ralf Reichmann, Jutta

Wierny (sämtlich 17. 4. 90), Eric Dieter Baitinger Thomas Mike Gohla, Manfred Kaletsch, Heiko Köhler, Andreas Heinrich Schoppe, Andreas Alexander Wagner (sämtlich 18. 4. 90), Andreas Börstler, Mario Rudolf Hies, Thomas Helmut Kunz (sämtlich 19. 4. 90), Thomas Grein (20. 4. 90), Jochen Wegmann (21. 4. 90), Oliver Bens, Achim Dünnhoff (beide 25. 4. 90), Angelika Schöppllein (26. 4. 90), Jürgen Gries (27. 4. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Kurt Heumann, Dieter Löffler, Manfred Mauritz, Wilhelm Noll, Kurt Pabel, Karl-Engelbert Post, Erwin Peter, Eckhardt Rziha, Frank-Peter Schönhoff, Rainer Scholz, Wolfram Schmidt, Hans-Jürgen Voigtsberger (sämtlich 2. 4. 90), Erich Heinrich Hofmann, Karl Heinz Streckler (beide 6. 4. 90), die Kriminalhauptmeister (BaL) Berthold Köhn, Bernd Mohn, Jürgen Thielke, Siegbert Trautmann, Klaus-Peter Worchel (sämtlich 4. 4. 90), Robert Thomas (6. 4. 90), Hans Peter Zimmermann (27. 4. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Jürgen Beine (30. 4. 90).

Frankfurt am Main, 15. Mai 1990

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/31

StAnz. 23/1990 S. 1045

D. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen;

hier: Berichtigung

In StAnz. 1990, S. 886, linke Spalte, muß es statt bei der Stadtverwaltung richtig bei der **Steuerverwaltung** lauten.

Die Druckerei

StAnz. 23/1990 S. 1047

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Darmstadt in Gymnasien

ernannt:

zum/zu Studiendirektor/in Oberstudienrat/rätin (BaL) Karin Hechler, Kelkheim (27. 10. 89), Josef Riedl, Frankfurt (1. 4. 90);

zu Oberstudienräten/innen die Studienräte/innen (BaL) Horst-Peter Ruppert, Dr. Werner Thomas, Heinrich Pantring, sämtlich Darmstadt, Dr. Thomas Freund, Wiesbaden, Eric Weber, Oberursel, Dr. Marianne von Graeve, Frankfurt, Christa Hardering, Geisenheim, Karl-Heinz Dietrich, Heppenheim, Harald Vebhuth, Alsbach-Hähnlein, Klaus-Dieter Keßler, Oberursel (sämtlich 1. 4. 90);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Sigrid Besel, Idstein, Rena-Margarete Speth, Frankfurt (beide 1. 2. 90), Hans-Georg Rupp, Königstein (11. 12. 89), Brigitte Sturm-Schott, Frankfurt (18. 1. 90), Wolfgang Heisl, Königstein (21. 12. 89), Harald Rimbach, Michelstadt (30. 1. 90), Ella Klammer, Friedberg (5. 2. 90), Uwe Müller (3. 11. 89), Erhard Brunner (6. 2. 90), beide Frankfurt, Ann-Katrin Ohmstede, Rüsselsheim (15. 2. 90), Brigitta Herber-Platten, Bensheim (20. 12. 89), Kirstin Kares, Rimbach (1. 3. 90), Holger Ruffing, Hanau (23. 2. 90), Claus Lieb, Darmstadt (2. 3. 90), Petra Jung, Freigericht, Ragnhild Wohlfurt, Frankfurt (beide 1. 3. 90), Thomas Tomecko, Gernsheim (16. 2. 90), Ursula Schaffer, Wiesbaden (13. 3. 90), Ursula Meixner, Friedrichsdorf (29. 1. 90);

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) Jürgen Kaulbach, Dieter Wachendorfer, Gerhard Rabenecker, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 1. 90), Bodo Roeder, Seeheim (5. 1. 90), Lothar Herz, Taunusstein, Sieglinde Feigl, Stierstadt, Irmtraud Boehm, Obertshausen (sämtlich 1. 1. 90), Brigitte Bergmann-Lohse, Frankfurt (1. 2. 90);

versetzt:

von Nordrhein-Westfalen Studienrat (BaL) Manfred Eiband, Gernsheim (1. 2. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor/in Edmond Scholz, Seligenstadt (31. 1. 90), Isolde Rohe, Langen (31. 12. 89), die Oberstudienräte/innen Dr. Ernestine Richert, Frankfurt, Manfred Lenkel, Wald-Michelbach (beide 31. 1. 90), Helmut Philipp, Gernsheim

(31. 12. 89), Barbara Seuffert, Wiesbaden (29. 2. 90), Detlef Leisterer, Michelstadt (29. 2. 90), Hans-Heinrich, Bensheim (31. 3. 90), Studienrat/rätinnen Johanna Zdarsky, Groß-Umstadt (31. 1. 90), Johannes Remmy, Offenbach (30. 4. 90), Sabine Sleyers, Dreieich (31. 1. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums Dr. Norbert Hämmerer, Geisenheim (31. 1. 90), Oberstudienrat Winfried Seip, Offenbach (31. 1. 90), Studienrat Friedbert Huhle, Bruchköbel (28. 2. 90), die Studienreferendare/innen Birgit Vanderbeke, Frankfurt (20. 12. 89), Sabine Heller, Wiesbaden (4. 1. 90), Angelika von Dobbeler, Frankfurt (31. 1. 90), Brigitte Kobbe, Darmstadt (7. 2. 90), Luciano Guerri (9. 2. 90), Dido Sellheim (13. 2. 90), beide Frankfurt, Penelope de Koning, Wiesbaden (28. 2. 90), Alexander Stech (1. 2. 90), Gabriele Ball (28. 2. 90) beide Frankfurt, Michael Schöntag, Offenbach (10. 3. 90);

verstorben:

Studiendirektor Jürgen Preuß, Frankfurt (22. 2. 90);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zur Studiendirektorin als Leiterin einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern Oberstudienrätin (BaL) Helga Rothenberger, Frankfurt (30. 11. 89);

zu Oberstudienräten/innen die Studienräte/innen (BaL) Wolfgang Reiser, Frankfurt, Volker Schell, Dieter Coerper, beide Darmstadt, Jochen Trieschmann, Nidda, Günter Schneider, Dieburg, Elke Schöne, Frankfurt, Rainer Dorst, Bruno Rüger, beide Offenbach, Wolfgang Bauer, Dieburg, Herbert Sehl, Butzbach, Peter-Wolfgang Trapp, Dietmar Veit, beide Darmstadt, Anton Wolf, Frankfurt, Jürgen Fries, Gundolf Gries, beide Darmstadt, Herbert Tabler, Taunusstein, Peter Eickelmann, Wiesbaden, Manfred Klebe, Oberursel, Lutz Berninger, Offenbach, Kurt Geider, Darmstadt, Peter Riegel, Wiesbaden, Rudolf Voigtländer, Groß-Gerau, Hans-Jürgen Schäfer, Darmstadt, Kurt Schödl, Frankfurt, Gudrun Bayer, Offenbach, Wolfgang Maier, Offenbach, Michael Pape, Michelstadt, Rudolf Weidenauer, Offenbach, Harald Thiel, Frankfurt, Gerhard Lenz, Groß-Gerau, Hugo Schumacher, Lampertheim, Norbert Görner, Darmstadt, Jürgen Seiberling, Frankfurt, Heinrich Karl Schmitt, Kriftel, Norbert Schätzle, Rüsselsheim, Rudi Knapp, Obertshausen, Wolf-Dieter Walochni, Taunusstein, Wilfried Feigl, Darmstadt, Wolfgang-Karl Feick, Frankfurt, Manfred Marx, Darmstadt (sämtlich 1. 4. 90);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Dr. Ullrich Kammuf, Hanau, Juliane Lörcher, Gelnhausen (beide 1. 2. 90), Günter Sikorsky-Alt (2. 3. 90), Franz-Josef Mispagel-Tewes (6. 3. 90), beide Frankfurt, Rosemarie Gözl, Lampertheim (14. 2. 90), Andrea Reuther, Offenbach (21. 3. 90), Volker Zimmermann, Frankfurt (26. 3. 90), Holger Berges, Frankfurt, Thomas Wedemeyer, Offenbach (beide 1. 2. 90), Udo Bandt, Frankfurt (18. 9. 89), Peter-Michael Fiebig, Darmstadt, Kirsten Hartmann-Sommerland, Bad Nauheim, Margit Müller, Bad Nauheim (sämtlich 1. 2. 90), Hubert Lenz, Dreieich (5. 1. 90), Ingrid Cordier, Darmstadt (22. 12. 89), Berthold Alt, Frankfurt (15. 1. 90), Elke Nees, Hanau (1. 2. 90), Reiner Wintzingerode, Manfred Kissel, beide Frankfurt (beide 19. 1. 90), Eugen Erhard, Schlüchtern (10. 1. 90), Dr. Josef Steuer, Frankfurt, Elsa Müller-Spielmann, Wiesbaden (beide 22. 1. 90), Dr. Peter Brockhaus, Frankfurt, Horst Olbrisch, Offenbach (beide 26. 1. 90), Sylvia Steinicke, Frankfurt (30. 1. 90), Lothar Helling, Groß-Gerau (1. 2. 90), Hermann Strenge, Karben (2. 2. 90), Jürgen Götz, Hanau (7. 2. 90), Thoms Spicker, Offenbach (13. 2. 90), David O'Neill, Bensheim (9. 2. 90), Friedrich Weiler (26. 2. 90), Hans-Achim Blohberger, beide Frankfurt, Jürgen Wowerit, Wiesbaden (beide 23. 2. 90), Mechthild Emmesberger, Frankfurt, Werner Manthei, Wiesbaden, Werner Engel, Schlüchtern, Walter Lorenz, Hanau (sämtlich 1. 4. 90);

zu/zur Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer (BaL) Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Hana Theilen-Weiss (1. 2. 90), Helmut Hueber (8. 3. 90), beide Frankfurt;

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) Siegrid Schoettle-Jäger, Hanau (1. 1. 90), Volker Theiß, Frankfurt (13. 2. 90), Peter Theismann, Offenbach (15. 3. 90), Ute Baumgartner, Offenbach, Hartmut Weber, Darmstadt, Thomas Ehrhard, Frankfurt, Gerold Hofmann, Darmstadt (sämtlich 1. 2. 90);

zu Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Erika Winkler, Frankfurt, Barbara Traut, Michelstadt (beide 1. 2. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Hermann Bauer, Darmstadt (31. 1. 90), Studiendirektor Armin Erlach, Groß-Gerau (31. 1. 90), Oberstudienrat Georg Scholz, Darmstadt (30. 4. 90), Studienrat Bernhard Schmitt-Schuhknecht, Frankfurt (31. 12. 89), Fachlehrerin Helga Schmidt, Usingen (31. 12. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Studienreferendarinnen Monika Stark (28. 11. 89), Bärbel Orben (31. 12. 89), beide Wiesbaden;

in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen**ernannt:**

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständigem Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Wolfgang Putzak, Gedern (1. 4. 90);

zum **Rektor einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Otto Schröder, Wächtersbach (1. 4. 90);

zur **Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Renate Kummetat, Frankfurt (29. 11. 89);

zur **Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Lehrerin (BaL) Brigitte Wink, Frankfurt (1. 4. 90);

zum **Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Fred-Jürgen Mosler, Mörfelden-Walldorf (1. 4. 90);

zur **Rektorin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Iris Heunemann, Wiesbaden (1. 4. 90);

zur **Sonderschullehrerin als Leiterin einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern** Sonderschullehrerin (BaL) Dörthe Köhler, Frankfurt (30. 11. 89);

zum/zur **Hauptlehrer/innen als Leiter/in einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Lehrer (BaL) Karl-Heinz Ruf, Rüsselsheim (1. 4. 90), der/die Lehrer/innen als Leiter/in einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Heinrich Bohn, Brensbach, Monika Spannau, Michelstadt, Dietlinde Brückner, Nidda (sämtlich 1. 4. 90);

zum **Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** Lehrer (BaL) Herbert Reuber, Sinnthal-Jossa (1. 4. 90);

zur **Sonderschullehrerinnen** Fachlehrerin (BaL) Irene Winkler, Friedberg (1. 4. 90), die Lehrerinnen (BaL) Gabriele Stoll, Nidderau, Sybille Lange, Hanau (beide 1. 4. 90);

zur **Realschullehrerinnen** die Lehrerinnen (BaL) Heidemarie Wüst, Ingrid Steinhäuser, beide Darmstadt (beide 1. 4. 90);

zur **Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Ruth Lang-Walser, Schlüchtern (1. 4. 90), Lehrerin (BaL) Edith Matzak, Frankfurt (1. 4. 90);

zur **Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Ulrike Meixner, Frankfurt (2. 4. 90);

zum/zur **Konrektor/innen als ständigem/r Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Rektorin einer Grundschule mit 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Ingelore Westphal, Dreieich (1. 12. 89), der/die Lehrer/innen (BaL) Viola Holoch, Frankfurt (8. 12. 89), Renate Bomert, Beerfelden, Monika Glund, Maintal 2, Heinrich Bayer, Wollstadt, Monika Komarek, Dieburg (sämtlich 1. 4. 90);

zum **Sonderschulkonrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Friedrich Schlicker, Darmstadt (1. 4. 90);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Arnold Simon, Frankfurt (14. 12. 89), Ulrike Schwing, Mühlheim (22. 12. 89), Günther Henseling, Bad Homburg (20. 12. 89), Jutta Oesten-Appelhoff, Rodheim (8. 1. 90), Claudia Ves, Wiesbaden (1. 1. 90), Sonja Postel, Brenberg, Brigitte Dietrich, Frankfurt, Karin Hansen, Hainburg, Ulrike Schwartz, Nidderau (sämtlich 15. 1. 90), Johannes Peters, Hanau (16. 1. 90), Christian Hylla, Frankfurt (15. 1. 90), Elisabeth Röder, Offenbach (1. 2. 90), Gabriele Götz, Hanau (18. 1. 90), Silvia Johannpeter, Niederdorfelden (15. 1. 90), Elvira Werm, Rodgau 1 (1. 2. 90), Klemens Naß, Frankfurt (15. 1. 90), Petra Rabbe, Wiesbaden (1. 3. 90), Maria Plettner, Hanau (31. 1. 90), Angelika Schmidt-Köhler, Karl-Heinz Brandt (beide 15. 1. 90), Helga Marks, Liane Hinzen (beide 16. 1. 90), Angelika Szelag (14. 1. 90), Bernd Hänslin (15. 1. 90), sämtlich Frankfurt, Al-

bert Heim, Hanau (26. 1. 90), Daniela Löster, Frankfurt (16. 1. 90), Bettina Klinke, Lorsch (12. 1. 90), Mechthild Blum, Frankfurt (16. 1. 90), Angelika Schmidt, Ober-Ramstadt (22. 12. 89), Edith Hohe, Bad Vilbel (25. 1. 90), Bettina Borgia, Bad Schwalbach (23. 1. 90), Bärbel Butz, Frankfurt (16. 1. 90), Manfred Lang, Nidderau (25. 1. 90), Sylvia Höhne, Karben (18. 1. 90), Anita Rhiel, Frankfurt (15. 1. 90), Jutta Schmidt-Herschmann, Maintal 1 (18. 1. 90), Harald Stapf (30. 1. 90), Ulrike Wurzer-Gieven (25. 1. 90), Marion Kübler (19. 1. 90), sämtlich Frankfurt, Inge Bergau, Dietzenbach (22. 1. 90), Lydia Suffrian, Rüsselsheim (1. 2. 90), Peter Umhauer, Bensheim (5. 2. 90), Detlev Elbe, Wiesbaden (2. 2. 90), Peter Enders (30. 1. 90), Birgit Hartung-Strelka (15. 1. 90), Armin Huth (5. 2. 90), Renate Wieck (6. 12. 90), sämtlich Frankfurt, Ingrid Caesar, Wiesbaden (12. 2. 90), Petra Hermsdorf, Frankfurt (16. 2. 90), Gudrun Weissenberger, Darmstadt (27. 2. 90), Charlotte Cervenka, Dietzenbach (12. 2. 90), Gabriele Sojka, Kelsterbach (20. 2. 90), Klaus Starckenberg, Wiesbaden, Charlotte Schön, Wiesbaden (beide 22. 2. 90), Renate Priemer, Hanau (23. 2. 90), Elke Clerac, Grasellenbach (26. 2. 90), Martina Seban (16. 2. 90), Jürgen Beranek (20. 2. 90), beide Frankfurt, Marika Weiland, Kaichen (14. 2. 90), Heidrun Nickel, Dietzenbach (27. 2. 90), Peter Hoffmann, Sandbach (28. 2. 90), Bernhard Gansloser-Gehrmann, Heusenstamm (15. 12. 89), Barbara Hartmann, Ralph Berger, beide Frankfurt (beide 23. 2. 90), Gabriele Storch, Wiesbaden (28. 2. 90), Jutta Bloberger, Limesheim, Achim Wieger, Sulzbach (beide 6. 3. 90), Regina Schmuck, Bad Soden (7. 3. 90), Christiane Schäfer, Frankfurt (20. 2. 90), Dagmar Grünewalder, Bad König (23. 2. 90), Angelika Wenzel, Frankfurt (6. 3. 90), Martina Schollenberger, Usingen, Hilde Weicker, Frankfurt (beide 9. 3. 90), Ulrich Vaeth (15. 3. 90), Mariette Beyer (9. 3. 90), beide Wiesbaden, Doris Schenke, Dietzenbach (7. 3. 90), Cornelia Jüttner-Tunkowski, Butzbach (14. 3. 90), Birgit Röse-Berthel, Michelstadt (19. 2. 90), Petra Lob, Taunusstein (9. 3. 90), Edina Worel, Bad Nauheim (14. 3. 90), Monika Engel, Darmstadt (15. 3. 90), Regine Heydrich, Wiesbaden (21. 3. 90), Dagmar Engel, Kriftel (16. 3. 90), Christine Stegmann, Bensheim (21. 3. 90), Carola Steffen, Schlagenbad (20. 2. 90), Stefan Michler-Fink, Hanau (19. 3. 90), Andreas Brunnengräber, Darmstadt (16. 3. 90), Irmtraut Litfin, Frankfurt (26. 3. 90), Christine Pompuch, Schlüchtern (29. 3. 90), Udo Vierheller, Rodgau 3 (16. 3. 90), Gunhild Bast, Idstein (30. 3. 90), Gudrun Hill, Dietzenbach (29. 3. 90), Monika Jung, Geisenheim (24. 3. 90), Jutta Schunke (29. 3. 90), Peter Büchner (27. 3. 90) beide Frankfurt, Barbara Bohlender-Schnitzer, Hanau (30. 3. 90), Hans-Joachim Adams, Gernsheim (29. 3. 90), Irmtraud Eckard, Lampertheim (28. 3. 90), Annette Patz-Moers, Frankfurt (2. 2. 90), Christel Kowalke, Rockenberg, Monika Klein, Lorch (beide 28. 3. 90), Hildegard Daube-Protz, Hattersheim (1. 3. 90), Klara Müller-Jökel (20. 3. 90), Ursula Albrecht (22. 1. 90), beide Frankfurt, Monika Ihrig, Jügesheim, Rosemarie Moog-Weinheimer, Bad Schwalbach, Elfriede Weber-Löffler, Gernsheim, Hannelore Zimmer, Biebesheim, Hans-Friedrich Heydenbluth, Einhausen, Ulrike Brötz, Rüsselsheim, Inge Knecht, Bürstadt, Norbert Osterholt, Kelsterbach (sämtlich 1. 2. 90), Claudia-Maria Volpers, Offenbach, Regina Mazitschek, Rüsselsheim, Michael Brunz, Erfelden, Birgit Raidel, Offenbach, Irene Kehr-Kinzig, Wächtersbach (sämtlich 1. 3. 90), Michael Pachl, Freigericht (1. 4. 90), Claudia Müller, Oberursel, Hildegard Pleuss, Wiesbaden, Ina-Maria Rädecke, Großauheim, Christiane Schmuck, Offenbach, Erika Schäfer, Rödermark (sämtlich 1. 3. 90), Ruth Mitteis, Butzbach, Hildegard Morres, Altenstadt, Ellen Kutschker, Dornheim, Ilona Strohl, Offenbach (sämtlich 1. 4. 90);

zur **Sonderschullehrern/innen (BaL)** die Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Petra Kaufmann, Oberursel (1. 2. 90), Stefani Balonier, Offenbach, Henriette Volz, Schöneck (beide 15. 12. 89), Brigitte Büsch, Offenbach (19. 12. 89), Eva Porwollik, Hainburg (15. 12. 89), Heike Hillbricht, Offenbach (20. 12. 89), Susanne Miller, Karben (22. 12. 89), Wolfram Buder, Florstadt (28. 12. 89), Carmen Falkenbach, Dietzenbach (18. 1. 90), Gabriele Ullmann, Gelnhausen, Rosemarie Moog-Weinheimer, Bad Schwalbach (beide 1. 2. 90), Roswitha von Geerenstein, Hanau (24. 1. 90), Ludwig Kettenring, Darmstadt, Beatrice Schmidt, Groß-Gerau (beide 1. 2. 90), Barbara Becker, Dorothea Hunsänger, Brigitte Zimmerscheid, sämtlich Rüdeshheim (sämtlich 1. 3. 90), Jürgen Pfaffhausen, Friedberg (5. 3. 90), Hannelore Schäfer, Wiesbaden (2. 3. 90), Georg Zeidler (15. 3. 90), Sieglinde Möller (5. 3. 90) beide Frankfurt, Andreas Seiler, Rüdeshheim (19. 2. 90), Irene Hauke-Merkel, Oberursel (30. 3. 90);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** Jürgen Feldpusch, Offenbach, Antje Kunze, Otzberg, Ulrike Born, Erlensee, Ilse Apfelbeck, Groß-Gerau, Erich Dubb, Neu-Isenburg, Jürgen Jürgensen,

Offenbach, Andrea Knepper, Wiesbaden, Mechthild Zimmermann, Rüsselsheim, Rolf Meyer, Groß-Bieberau; Ulrike Götze, Usingen, Helmut Hiemer, Offenbach, Gerhard Schwarz, Ginsheim, Claudia Assenheim, Dietzenbach, Klaus-Heinrich Huck, Rödermark, Georg-Leonhard Raab, Höchst, Peter Fesel, Offenbach, Astrid Stein, Frankfurt, Peter Neuroth, Roßdorf, Hans-Jürgen Schafhirt, Offenbach, Jutta Tesseroux, Nidderau, Lieselotte Welches, Bürstadt, Gabriele Masoni, Darmstadt, Hedwig Christmann-Heydarian, Christa Nikolai, Rainer Molling, sämtlich Frankfurt, Edna Vornberger, Dietzenbach, Werner Breit, Frankfurt, Peter Tippe, Dieburg, Margret Ritter, Gelnhausen, Dorothea Cyrus-Bill, Ernst Beringer, beide Frankfurt, Bernhard Heinz, Kronberg, Monika Gomille, Frankfurt, Gerhard Frankenberger, Groß-Gerau, Peter-Georg Röss, Darmstadt, Gerlinde Hochstätter, Frankfurt, Ilse Effinowicz, Pfungstadt (sämtlich 1. 1. 90), Ingrid Hanke Kantel, Maintal 2, Inken von Nieding-Elsenbast, Wiesbaden, Karla Stöhr, Hanau, Sylvia Duchardt, Rosbach, Edda Samson, Hanau, Bärbel Dinter, Friedberg, Felicitas Tengler, Barbara Wolf, beide Frankfurt, Eibe, Ruth, Bad Schwalbach, Renate Schwalenberg-Leister, Hanau, Ulrike Rüdener, Lindenfels, Andrea Schweizer, Eppertshausen, Ingrid Butz, Maintal 1, Marion Benz-Recknagel, Petterweil, Carla Fassold-Luttrop, Erlensee, Renate Kloppmann-Böhle, Hanau, Ulrike Neumüller-Miller, Frankfurt, Hans Kobbert, Gammelsbach, Uwe Zeyn, Hedwig Brinkroff, Doris Wabrauschek, Karin Hwlitschek, sämtlich Offenbach, Hannelore Buch, Schaaheim, Heike Burger, Vielbrunn, Andrea Murmann-Müller, Assmannshausen, Ruth Scheunemann, Annette Seumel, beide Frankfurt, Angelika Beisel, Rüsselsheim, Dagmar Scheuermann, Biebesheim, Rose-Marie Hiesinger, Offenbach, Andrea-Maria Assmann, Frankfurt, Marita Dill, Bad König, Doris Steinner, Frankfurt, Franz-Walter Schneider, Rüsselsheim, Marie-Helene Fritz, Wiesbaden, Christiane Dittrich-Kashlan, Delkenheim, Angela Brysch, Nordenstadt, Charlotte Schneider-Vetter, Wiesbaden, Doris Ruhland, Luise Kutheus-Göbs, beide Frankfurt, Carmen-Rosa Wehner, Schlüchtern, Dorothee Keitel, Brachtal, Anja Kind, Gelnhausen, Horst-Dieter Kraft, Hanau, Annie Kawka-Wegmann, Griesheim, Barbara Dähn, Frankfurt, Sabine Schreiber, Wächtersbach, Ingrid Dotzauer, Obendorf, Daniela-Helga Luger, Offenbach, Brigitte Dietrich-Moos, Büdingen, Hildegard Geis, Hanau, Vera Euler, Rüsselsheim, Dagmar Rossmann, Längenselbold, Marianne Calhoun, Mainhausen, Giseltrud Zimmermann, Rodgau, Christa Diefenbach, Schloßborn, Irmgard Krohmann, Wiesbaden, Petra Sedlik, Salmünster, Eva-Maria Vorbeck, Wiesbaden, Margit Rathgeber, Groß-Gerau, Horst Becker, Mörfelden, Charlotte Schmidt, Kelkheim, Barbara Prestel, Mörfelden-Walldorf, Beate-Brigitte Wirth, Raunheim, Beate Lemmer, Mammolshain, Gabriela Lüdke, Dietzenbach, Rita Hofstaetter, Manfred Behr, Christiane Hofstätter, Katalin Ban, Beate-Maria Franke, sämtlich Frankfurt, Jutta Horn, Hergershausen, Heidrun Jung, Rod a. d. W., Sabine Lankowskij, Offenbach, Petra Weingärtner, Langen, Sabine Treutlein, Darmstadt, Petra Sander, Birkenau, Maritta Enders, Helga Guth, beide Frankfurt, Peter Jung, Wiesbaden, Mechthild Wagner, Gedern, Maria Fredrich, Ginsheim, Sabine Hofmann-Overbeck, Kelsterbach, Monika Ulrich-Adam, Raunheim (sämtlich 1. 2. 90), Peter Gries (1. 3. 90), Werner Meyer (14. 2. 90) beide Wiesbaden, Annerose Zeiff, Viernheim (26. 2. 90), Felicitas Hendreich, Offenbach (1. 3. 90), Gereon Schäfer, Walluf (15. 2. 90);

zu/m **Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP)** Ilona Seibert-Peters, Bad König (1. 9. 89), Maria Keller, Frankfurt, Elke Lorenz, Heppenheim, Gudrun Mailänder, Erbach (sämtlich 1. 1. 90), Karin Brinkmann-Hanciogullan, Michelstadt (12. 1. 90), Anita Kühlen-Sauer, Frankfurt, Ute Stephan, Ober-Ramstadt (beide 1. 1. 90), Ingrid Losch, Michael Pusch, beide Frankfurt, Christa Roth, Usingen (sämtlich 1. 2. 90);

zu **Fachlehrerinnen z. A. (BaP)** Marion Schmitt, Frankfurt (15. 12. 89), Kristina Kipper, Langen (6. 2. 90), Christa Rygiert-Frank, Darmstadt (1. 2. 90), Irtraut Brehm-Rossin, Frankfurt (6. 3. 90), Hildegard Pisch, Königstädten, Marita Weber-Schumann, Eltville (beide 1. 4. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe Walter Reul, Frankfurt (31. 1. 90), Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Ernst Brockmann, Einhausen (30. 4. 90), die Direktoren/in einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Ingeburg Hass, Günter Wolpert, beide Wiesbaden (beide 31. 1. 90), Georg Borowiak, Frankfurt (30. 4. 90), die Direktoren/innen einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Kurt Marquardt, Oberursel, Willi Hofmann, Kelkheim, Gertrud Göbel, Frankfurt (sämtlich

31. 1. 90), Barbara Büchs-Tolle, Rüsselsheim (31. 1. 90), Herbert Disser, Seligenstadt (29. 2. 90), die Realschullehrer Alwin Störmer, Bad Orb (31. 1. 90), Niels Jensen, Hasselroth (30. 4. 90), Sonderschullehrerin Annegret Credner, Ortenberg (31. 3. 90), die Lehrer/innen Annemarie Kinkel (31. 1. 90), Barbara Sukrow (31. 10. 89), beide Frankfurt, Angela Schultz, Bad König, Margot Behrend, Niddatal, Adelheid Schmidt, Weiterstadt, Ursula Kowalke, Seeheim-Jugenheim, Ephraim Steinfeld, Bieber, Marianne Altogether, Wiesbaden, Rita Hengst, Biebergemünden, Johann Kölchen (sämtlich 31. 1. 90), Dita Voelsch (29. 2. 90), Lucia Schütte, sämtlich Frankfurt, Cäcilie Gladisch, Ursula Schäfer, beide Wiesbaden (sämtlich 31. 3. 90), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Maria Michalek, Ortenberg (31. 1. 90), Fachlehrerin Gisela Wobbe, Butzbach (30. 4. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Studienreferendare/innen Karin Hundsdorf, Offenbach (27. 1. 90), Betram Jaschek, Heusenstamm (14. 2. 90), Klaus Dilg, Dieburg (2. 3. 90), Heidrun Kamutzki, Frankfurt (30. 4. 90), Fachlehrerin Felicitas Hackel, Dreieich (31. 1. 90);

verstorben:

Realschullehrerin Steffi Dirscherl, Wiesbaden (19. 1. 90), Lehrer Winfried Rübsam, Nauroth (28. 1. 90).

Darmstadt, 16. Mai 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

VI 21 — 7 1 08 (1)

StAnz. 23/1990 S. 1047

G. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zum **Professor C 3** Wissenschaftlicher Rat (BaL) Dr. Helmut Dietrich, Fachhochschule Wiesbaden und Forschungsanstalt Geisenheim (2. 4. 90);

zu **Professoren C 2 (BaL)** Heinrich Prefi, Fachhochschule Darmstadt (13. 3. 90), Dr. Dieter Hackenbracht, Fachhochschule Frankfurt (10. 4. 90);

zum **Wissenschaftlichen Rat z. A. (BaP)** Dr. Stephan Roth-Kleyer, Forschungsanstalt Geisenheim (17. 4. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 3 die Professoren (BaL) Wolfgang Oldenburg (1. 12. 89), Dr. Gunter Biethau, beide Fachhochschule Gießen-Friedberg, Friedrich Blahusch, Fachhochschule Fulda (beide 1. 3. 90);

in den Ruhestand getreten:

die Universitätsprofessoren/in Dr. Siegfried Grebe, Dr. Anneliese Vömel, Dr. Erich Menden, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Horst Dombrowski, Philipps-Universität Marburg, Akademische Oberrätin Dr. Wilhelmine Schäfers, Gesamthochschule Kassel (sämtlich 31. 3. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Hauptwart Hans Seibert, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (31. 12. 89), Oberamtsrat Heinrich Wallbott, Justus-Liebig-Universität Gießen (31. 1. 90), die Professoren Artur Irmer, Wolfgang Brauer, beide Fachhochschule Wiesbaden, Dr. Heinz Pfänder, Klaus Schmid, Richard Strobel, Dr. Kurt Lempert, sämtlich Fachhochschule Darmstadt, Karl-Heinz Bräutigam, Fachhochschule Gießen-Friedberg (sämtlich 28. 2. 90), Dr. Gernot Koneffke, Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Antonius Wels, Dr. Hartwig Spitzer, die Amtsräte Norbert Danne, Karl Lang, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen, Wolfgang Bücher, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt, Amtmann Kurt Aletter, Fachhochschule Gießen-Friedberg (sämtlich 31. 3. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Professor Dr. Hans-Georg Velcovsky, Justus-Liebig-Universität Gießen (31. 3. 90), Hochschulassistent Dr. Jörg Wallaschek, Techn. Hochschule Darmstadt (28. 2. 90), die Professoren Dr. Hans Scheld (28. 3. 90), Dr. Carlrichard Brühl, Dr. Dieter Arendt, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Gerhard Rodeck, Dr. Dirk Vorberg, Dr. Friedhelm Heß, sämtlich Philipps-Universität Marburg, Dr. Klaus Doderer, Johann

Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Hans-Joachim Galla, Dr. Walter Schnell, Dr. Gerhard Eichhorn, sämtlich Techn. Hochschule Darmstadt (sämtlich 31. 3. 90), Dr. Ibrahim Elmadafa, Justus-Liebig-Universität Gießen (30. 4. 90).

Wiesbaden, 11. Mai 1990

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Z I 6 — 001/19 — 1

StAnz. 23/1990 S. 1049

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Richterin (RaL) Sigrid Bernhardt, Arbeitsgericht Frankfurt (30. 4. 90).

Frankfurt am Main, 21. Mai 1990

Der Präsident
des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main
55 f 276

StAnz. 23/1990 S. 1050

K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums

beim Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main

ernannt:

zum Direktor am Arbeitsgericht Offenbach Richter (RaL) Dieter Bertges, Arbeitsgericht Wiesbaden (26. 3. 90);

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Udo Diehl, Landesarbeitsgericht Frankfurt (10. 5. 90);

zur Amtfrau Oberinspektorin (BaL) Regine Goerke, Arbeitsgericht Darmstadt (14. 5. 90);

zur Richterin auf Probe Rechtsanwältin Beatrix Novotny-Lukas, Arbeitsgericht Frankfurt (20. 11. 89);

berufen in das Richterverhältnis auf Lebenszeit:

Richterin (RaP) Sigrid Richter-Herbig, Arbeitsgericht Frankfurt (24. 4. 90);

versetzt:

an das Landesarbeitsgericht Düsseldorf Hauptsekretärin (BaL) Edith Heubner, Arbeitsgericht Frankfurt (1. 1. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat (BaL) Herbert Mohn, Landesarbeitsgericht Frankfurt (28. 2. 90), Oberinspektor (BaL) Horst Nespithal, Arbeitsgericht Frankfurt (30. 6. 90);

O. beim Hessischen Rechnungshof

ernannt:

zum Ministerialrat Regierungsdirektor (BaL) Jost Keiner (1. 4. 90);

zum Regierungsdirektor Regierungsobererrat (BaL) Alexander Skipis (1. 4. 90);

zu Bauoberräten die Bauräte (BaL) Karl Becker, Hans Bergmann (beide 1. 4. 90);

zum Regierungsobererrat Regierungsrat (BaL) Jörg Obe (1. 4. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe B 2 Ministerialrat (BaL) Heinz Gerd Winter (1. 4. 90).

Darmstadt, 9. Mai 1990

Der Präsident
des Hessischen Rechnungshofs
Pr I 114 — 2/90

StAnz. 23/1990 S. 1050

541 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Wiese bei Weilers“ vom 7. Mai 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Ein Ausschnitt des Brachttales zwischen Weilers und Hesselndorf wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lange Wiese bei Weilers“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Bei den Erlen“ und „Lange Wiese“ der Gemarkung Weilers sowie „Unter dem Dorf“ der Gemarkung Hesselndorf der Stadt Wächtersbach im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 9,05 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Main-Kinzig-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Barbarossastraße 20, 6460 Gelnhausen. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen durch Feuchtwiesen geprägten Teil des unteren Brachttales als Lebensraum seltener

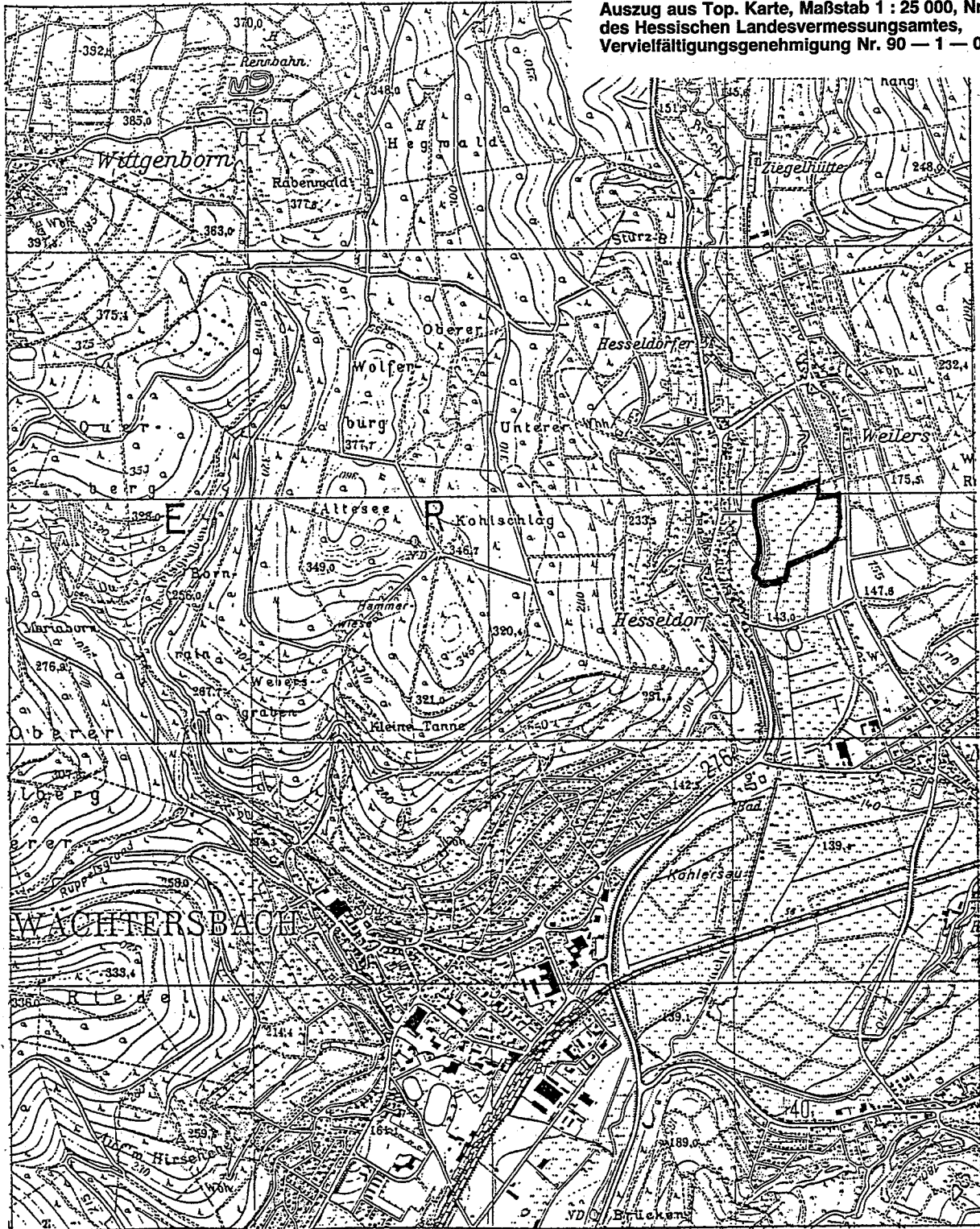
und für Auen typischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung zur Stabilisierung der Grünlandbiozöosen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, und sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5721
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007



- 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 14. Tiere weiden zu lassen;
- 15. Wiesen vor dem 15. Juli zu mähen;
- 16. Hunde frei laufen zu lassen;

17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die Nutzung der Flurstücke 243, 244 und 245 in Flur 1 der Gemarkung Weilers als Mähwiese und Rinderweide, jedoch ohne Silagegewinnung;
- 2. der Weidegang mit Schafen nach dem 15. Juli;
- 3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild;
6. die Ausübung der Fischerei vom 16. Juli bis 31. März.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen und Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 14);
15. Wiesen vor dem 15. Juli mäht (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 17).

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lange Wiese bei Weilers“ vom 14. Januar 1987 (StAnz. S. 242), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1990 (StAnz. S. 396), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. Mai 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 23/1990 S. 1050

542

Buchmacherwesen

Gemäß § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriesgesetz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß Herrn Robert Levi, Vilbeler Straße 18 a, 6368 Bad Vilbel 4, mit Bescheid vom 21. März 1990 die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Abschluß und zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde (Buchmachererlaubnis) mit Wirkung ab 1. April 1990 erteilt wurde.

Die Erlaubnis bezieht sich auf die Örtlichkeit in 6000 Frankfurt am Main 70, Schwarzwaldstraße 84.

Frau Karin Fuhr, die den Buchmacherbetrieb in 6000 Frankfurt am Main 70, Schwarzwaldstraße 84, vorher innehatte, hat diesen

Betrieb mit Wirkung zum 1. April 1990 aufgegeben und auf Ihre Buchermachererlaubnis verzichtet.

Darmstadt, 15. Mai 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 31 — 73 c 18/01 — L
StAnz. 23/1990 S. 1052

543

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasfernleitung der Fa. Wintershall AG, Kassel, von Rysum/Emden nach Ludwigshafen im Abschnitt von Schlüchtern bis Lampertheim (MIDAL — Mitte-Deutschland-Anbindungs-Leitung)

Die Wintershall AG plant eine Gasfernleitung von Rysum/Emden nach Ludwigshafen und hat dafür die Durchführung von Raumordnungsverfahren beantragt.

Das Hessische Ministerium des Innern als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung des Vorhabens in dem o. g. Abschnitt mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 11 HLPG i. V. m. § 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG) ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich gemäß § 8 Abs. 3 HLPG über die Zulassung etwaiger Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS, StAnz. 1987 S. 388) zu entscheiden. Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt entsprechend dem Planungsstand ein (§ 6 a Abs. 1 S. 2 ROG). Beteiligt am Raumordnungsverfahren sind die in den §§ 4 Abs. 5 ROG, 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

§ 6 a ROG sieht außerdem eine Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vor. Die Planungsunterlagen liegen daher in der Zeit vom 25. Juni bis 25. Juli 1990 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, 6100 Darmstadt, Platz der deutschen Einheit 25, 2. Obergeschoß, Zimmer 215, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jeder schriftlich oder zur Niederschrift dort zu dem o. g. Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen in der genannten Auslegungsfrist bei den Städten und Gemeinden, durch deren Gebiet die Gasleitung verlaufen soll, zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Darmstadt, 16. Mai 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 54 — 93 d 06/05 (E 377)
StAnz. 23/1990 S. 1052

544

Beratungsstellen i. S. des § 218 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches

Bezug: Verzeichnis der als Berater i. S. von § 218 StGB anerkannten Beratungsstellen (StAnz. 1979 S. 1105)

Mit Ablauf des Jahres 1989 haben die nachfolgend aufgeführten Beratungsstellen ihre Tätigkeit als Beratungsstelle i. S. von § 218 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (Schwangerschaftskonfliktberatung) eingestellt:

Beratungsstelle des Sozialdienstes
katholischer Frauen e. V.,
Wilhelm-Glössing-Straße 15,
6100 Darmstadt,

und

Beratungsstelle des Stadtjugendamtes,
Groß-Gerauer Weg 3,
6100 Darmstadt.

Meine Anerkennungen vom 17. November 1978 und vom 19. Januar 1979 sind hiermit gegenstandslos geworden.

Darmstadt, 15. Mai 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 d — 18 h 04/03
StAnz. 23/1990 S. 1052

545 GIESSEN**Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Ulrichstein/Stadtteil Unter-Seibertenrod, Vogelsbergkreis, vom 19. März 1990**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), wird folgendes verordnet:

§ 1**Schutzgebietsfestsetzung**

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Ulrichstein, Vogelsbergkreis, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Unter-Seibertenrod ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 und den Flurkarten im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = blaue Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Bahnhofstraße 52, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

- Magistrat der Stadt Ulrichstein,
6314 Ulrichstein,
- Wasserwirtschaftsamt Marburg,
Ketzlerbach 10,
3550 Marburg,
- Landrat des Vogelsbergkreises
— unterer Wasserbehörde —,
Bahnhofstraße 49,
6420 Lauterbach,
- Landrat des Vogelsbergkreises
— Katasteramt —,
Adolf-Spieß-Straße,
6420 Lauterbach,
- Hess. Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
- Hess. Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
- Hess. Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
Parkstraße 44,
6200 Wiesbaden,
- Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
— Bauaufsicht —,
6420 Lauterbach,
- Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
— Gesundheitsamt —,
6420 Lauterbach.

§ 3**Bezeichnung der Grundstücke**

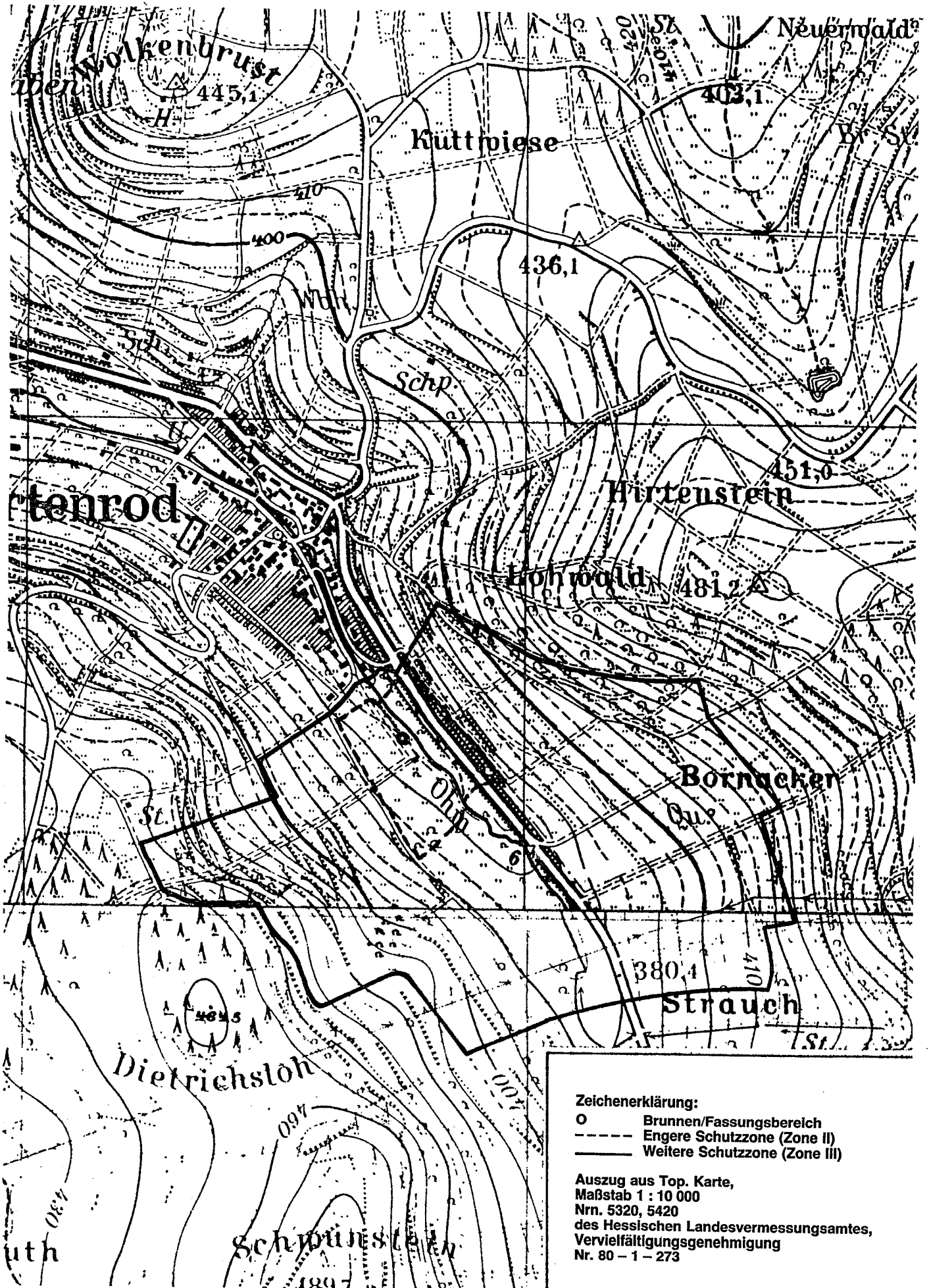
1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Unter-Seibertenrod, Flur 6, Flurstück 133 (teilweise).

2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt in der Gemarkung Unter-Seibertenrod die Fluren 5 und 6 (jeweils teilweise) sowie in der Gemarkung Ober-Seibertenrod die Flur 7 (teilweise).
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Unter-Seibertenrod und Ober-Seibertenrod.

§ 4**Verbote in der Schutzzone III**

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.



Zeichenerklärung:
O Brunnen/Fassungsbereich
- - - Engere Schutzzone (Zone II)
— Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 10 000
Nrn. 5320, 5420
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung
Nr. 80 - 1 - 273

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen; ausgenommen sind:
 - a) Bewegungen zu Fuß,
 - b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 - c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsgebiet eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,

2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 19. März 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel

Regierungspräsident

StAnz. 23/1990 S. 1053

546

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Lautertal/Ortsteil Engelrod, Vogelsbergkreis, vom 19. März 1990

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Lautertal, Vogelsbergkreis, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage des Ortsteils Engelrod ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsgebiet),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und den Lageplänen im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** = rote Umrandung,
Zone II = blaue Umrandung,
Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Bahnhofstraße 52, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lautertal, 6425 Lautertal, eingesehen werden. Weiterhin können sie bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

- Landrat des Vogelsbergkreises
 — unterer Wasserbehörde —,
 Bahnhofstraße 49,
 6420 Lauterbach,
 Wasserwirtschaftsamt Marburg,
 Ketzerbach 10,
 3550 Marburg,
 Hess. Landesamt für Bodenforschung,
 Leberberg 9,
 6200 Wiesbaden,
 Hess. Landesanstalt für Umwelt,
 Unter den Eichen 7,
 6200 Wiesbaden,
 Landrat des Vogelsbergkreises
 — Katasteramt —,
 Adolf-Spieß-Straße,
 6420 Lauterbach,
 Kreisausschuß des Vogelsbergkreises,
 Bahnhofstraße 49,
 6420 Lauterbach,
 Hess. Landesamt für Ernährung,
 Landwirtschaft und Landentwicklung,
 Parkstraße 44,
 6200 Wiesbaden.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt in der Gemarkung Engelrod das Grundstück Flur 10, Flurstück 26 (teilweise).
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Engelrod, Flur 9 und 10 (teilweise) und Gemarkung Eichelhain, Flur 2 (teilweise).
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Engelrod und Eichelhain.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,

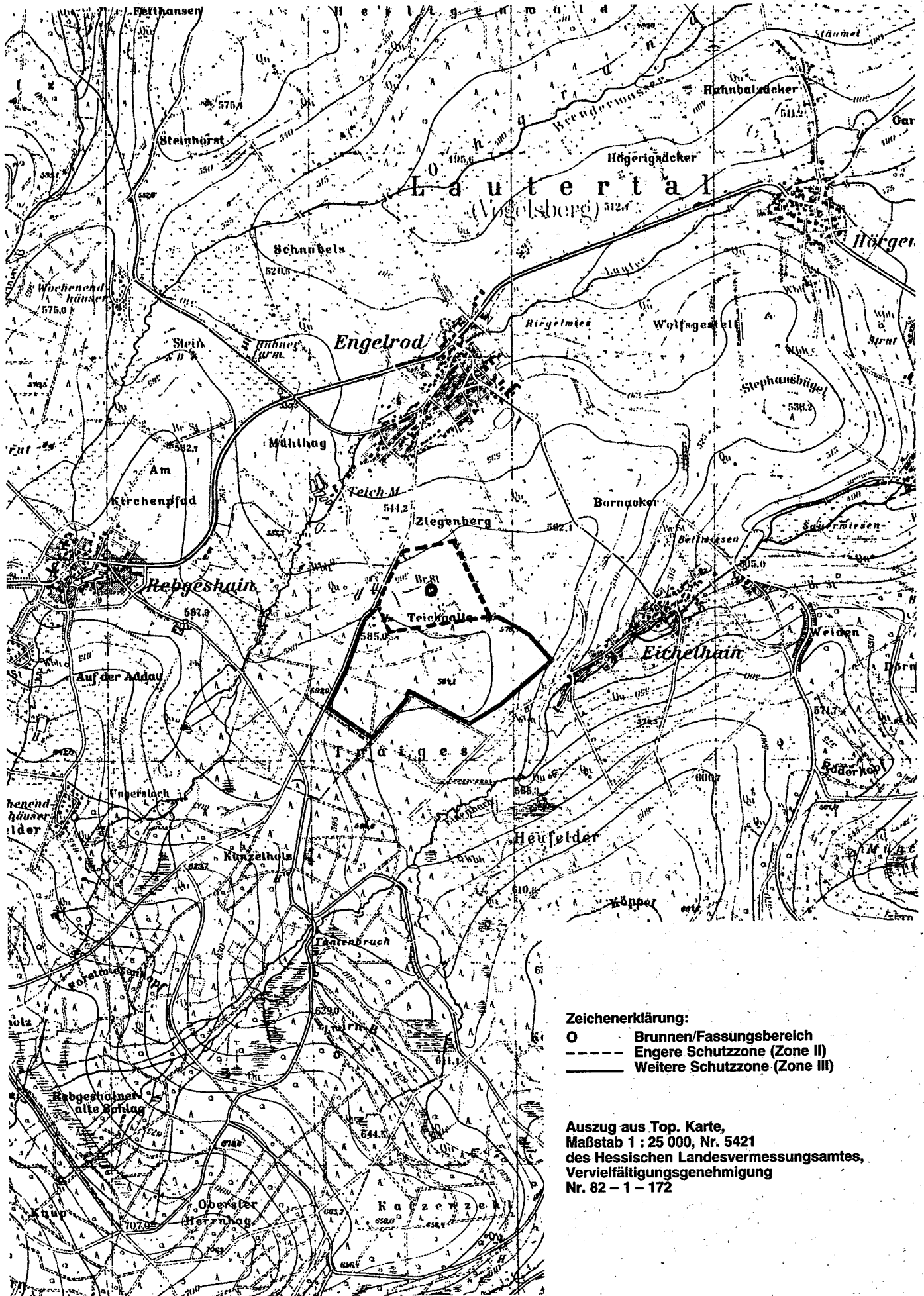
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,



Zeichenerklärung:

- O Brunnen/Fassungsbereich
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5421
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung
 Nr. 82 - 1 - 172

14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen; ausgenommen sind:
 - a) Bewegungen zu Fuß,
 - b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 - c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboden in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Schutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in dem Schutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 19. März 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel

Regierungspräsident

StAnz. 23/1990 S. 1055

547

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Lauterbach/Stadtteil Frischborn, Vogelsbergkreis, vom 20. März 1990

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Lauterbach, Vogelsbergkreis, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Frischborn ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 und den Flurkarten im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = grüne Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Bahnhofstraße 52, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

Magistrat der Stadt Lauterbach,
6420 Lauterbach,

Wasserwirtschaftsamt Marburg,
Ketzlerbach 10,
3550 Marburg,

Landrat des Vogelsbergkreises
— unterer Wasserbehörde —,
Bahnhofstraße 49,
6420 Lauterbach,

Landrat des Vogelsbergkreises
— Katasteramt —,
Adolf-Spieß-Straße,
6420 Lauterbach,

Hess. Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,

Hess. Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
— Bauaufsicht —,
6420 Lauterbach,
Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
— Gesundheitsamt —,
6420 Lauterbach.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Frischborn, Flur 19, Flurstück 14/1 (teilweise).
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Frischborn, Flur 9, Flurstücke 31, 51 (teilweise), 52 (teilweise); Flur 19, Flurstücke 5, 7, 8, 10/1, 12/3, 13/1, 14/1 (außer Fassungsbereich), 15, 57 (teilweise), 59 (teilweise), 61 (teilweise), 78, 79 (teilweise), 80 (teilweise) und 84 (teilweise).
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Frischborn.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,

21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

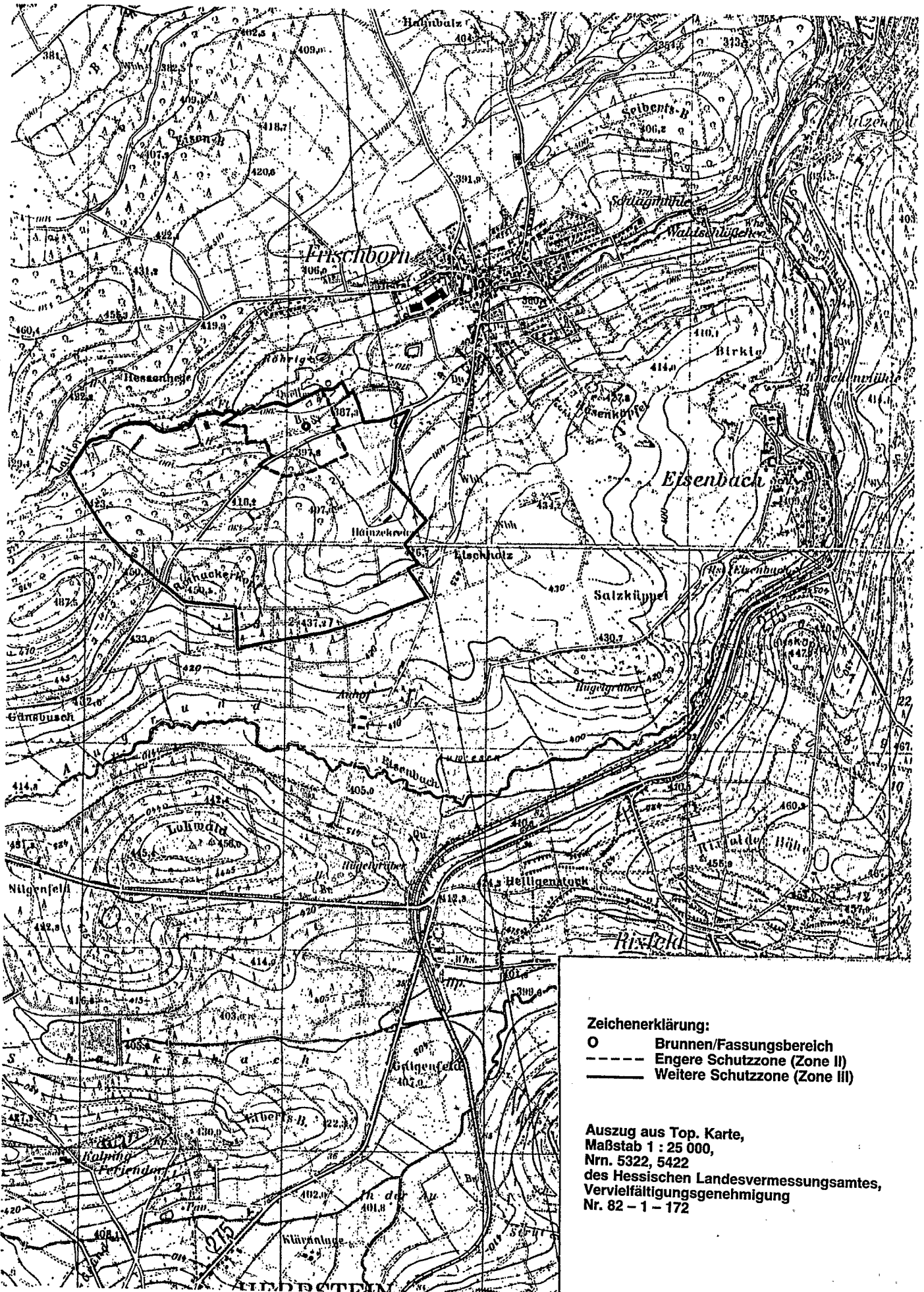
1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen; ausgenommen sind:
 - a) Bewegungen zu Fuß,
 - b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 - c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,



5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Schutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerbrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. März 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 23/1990 S. 1058

548

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. Mai 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Aßlar in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des zweiten und dritten Emmeliusmarktes am 10. Juni 1990 und 7. Oktober 1990 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Herborner Straße, Hauptstraße, Hermannsteiner Straße, Bachstraße (mit Backhausplatz), Europastraße, Walbergraben sowie Parkplatz Stadthalle.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1990 in Kraft.

Gießen, 8. Mai 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 23/1990 S. 1061

549

Beabsichtigte Bestellung des stellvertretenden Jagdberaters bei der oberen Jagdbehörde des Regierungspräsidiums Gießen

Der ursprünglich für die Funktion des stellvertretenden Bezirksjagdberaters vorgesehene Amtsträger hat aus persönlichen Gründen sein Ehrenamt nicht angetreten.

Nach Anhörung des Jagdbeirats bei meiner oberen Jagdbehörde und des Landesjagdverbandes Hessen e. V. beabsichtige ich deshalb, gemäß § 39 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz i. d. F. vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286) Herrn Gerhard Meister, Weinküppel 8, 3550 Marburg, für die Dauer von vier Jahren als stellvertretenden Bezirksjagdberater zu bestellen.

Die Jägerschaft im Bereich des Regierungspräsidiums Gießen wird hiermit gemäß § 30 Abs. 1 Ziff. 2 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 16. Juli 1979 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert am 14. Mai 1982 (GVBl. 1982 I S. 119), zu der beabsichtigten Bestellung angehört.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Regierungspräsidium Gießen, Postfach 57 20, 6300 Gießen, erhoben werden.

Gießen, 10. Mai 1990

Regierungspräsidium Gießen
64 — J 13

StAnz. 23/1990 S. 1061

550

Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Eibach, Dillenburg/Stadteil Eibach, Lahn-Dill-Kreis

Der Tierversicherungsverein a. G. Eibach, 6340 Dillenburg/Stadteil Eibach, Lahn-Dill-Kreis, hat durch ordentliche Mitgliederversammlung am 3. März 1990 die Auflösung beschlossen.

Hierzu habe ich mit Wirkung vom heutigen Tage die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 11. Mai 1990

Regierungspräsidium Gießen
11 — 25 d 04/15 — (2) — 13

StAnz. 23/1990 S. 1061

551

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. Mai 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung

über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der gesamten Kernstadt von Arolsen anlässlich der 5. Arolser Barockfestspiele am Sonntag, 17. Juni 1990, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1990 in Kraft.

Kassel, 16. Mai 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 23/1990 S. 1061

552

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Die Anerkennung des Instituts für Wasser-, Abwasser- und Umweltfragen, Wattenbacher Straße 50, 3501 Söhrewald, vom 8. De-

zember 1987 (StAnz. 1988 S. 35) i. d. F. vom 28. Oktober 1988 (StAnz. S. 2504) wird um die Parameter

— Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC)
(Index-Nr. 523/524 des Merkblattes B-1/2)

erweitert.

Kassel, 15. Mai 1990

Regierungspräsidium Kassel
38 — 79 b 06.27 B

StAnz. 23/1990 S. 1062

553

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Obersuhl, Wildeck-Obersuhl, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Obersuhl in Wildeck-Obersuhl, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, hat in ihrer Sitzung am 7. März 1990 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 11. Mai 1990

Regierungspräsidium Kassel
11 — 39 i 06-5

StAnz. 23/1990 S. 1062

BUCHBESPRECHUNGEN

Dokumentation zum 9. Deutschen Verwaltungsrichtertag 1989. Herausgegeben vom Bund Deutscher Verwaltungsrichter. 1989, 289 S., 39,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart. ISBN 3-415-01463-0

Bei der hier zu besprechenden Dokumentation handelt es sich um die Veröffentlichung von Thesen, Referaten und Berichten, die Gegenstand des 9. Deutschen Verwaltungsrichtertages waren, der 1989 in Braunschweig stattfand. Die Beiträge sind überaus lesenswert. Die Ursache dafür ist in der Ausrichtung der Veranstaltung zu suchen, die sich in der Dokumentation widerspiegelt.

Bewährter Tradition folgend, waren die Themen an aktuellen rechtlichen und rechtspolitischen Entwicklungen — auch über den nationalen Rahmen hinaus — ausgerichtet. Im einzelnen bestanden folgende Arbeitskreise:

- Normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften (Dr. Gerhardt)
- Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit (Prof. Dr. Weber)
- Ausgewählte Fragen des Sozialhilferechts (Schellhorn)
- Personalpolitik in der Justiz (Prof. Dr. Schnellenbach)
- Streitwertbemessung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Bräutigam)
- Probleme der Abfallentsorgung (Prof. Dr. Salzwedel)
- Inhaltliche Anforderungen an ein (mögliches) materielles Asylgesetz (Dr. Säcker)
- Kommunale Selbstverwaltung und übergeordnete Planung (Prof. Dr. Birk)
- Verwaltungshandeln und Strafverfolgung — konkurrierende Instrumente des Umweltrechts? (Dr. Hansmann, Prof. Dr. Tröndle)

Ein Schwerpunkt im Umweltschutzrecht ist erkennbar, insbesondere wenn man die Bedeutung der normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften auf diesem Gebiet berücksichtigt. An dem hiermit befaßten Arbeitskreis wird zugleich deutlich, daß die auf der Tagung behandelten und zunächst für die richterliche Tagesarbeit bedeutsamen Themen mit eher theoretischen, über einzelne Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts hinausreichenden Fragestellungen verzahnt waren. Die Lektüre des vorliegenden Buches ist daher auch für den wissenschaftlich tätigen Juristen von Interesse. Das gleiche gilt für alle mit dem Strafrecht Befaßten. Das problematische Verhältnis von Verwaltungshandeln und Strafverfolgung auf dem Gebiet des Umweltrechts führt über diesen Bereich hinaus in Überlegungen zur Einheit der Rechtsordnung.

Dem Verfasser der Besprechung ist es persönlich in Erinnerung, daß eine Vielzahl von Angehörigen verschiedenster Berufe in Braunschweig lebhaft an den Diskussionen des Verwaltungsrichtertages teilnahmen. Nur beispielhaft seien Verwaltungsbeamte, Staatsanwälte und Rechtsanwälte neben Verwaltungsrichtern aus der Bundesrepublik Deutschland und anderen europäischen Staaten genannt. Es ist zu wünschen, daß die Dokumentation in diesem Personenkreis zahlreiche Leser unter denen findet, die an der Tagung nicht teilgenommen haben.

Richter am Hess. VGH Dr. Axel Schulz

Die Revolution von 1848/49 im Rhein-Main-Raum. Politische Vereine und Revolutionsalltag im Großherzogtum Hessen, Herzogtum Nassau und in der Freien Stadt Frankfurt. Von Michael Wettengel. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, Bd. IL) 1989, X, 646 S., 24 Karten, geb., 55,— DM. Selbstverlag der Historischen Kommission für Nassau, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-922244-82-3

Die Veröffentlichung wurde im Wintersemester 1988/89 als Dissertation vom Fachbereich Geschichtswissenschaft der Universität Hamburg angenommen. Dem Umfang nach hat sie eine jahrelange Vorlaufzeit. Es ist ein glücklicher Zufall, daß sie in einer Zeit auf den Markt kommt, in der die Frage nach dem Ablauf von Revolutionen — ganz und gar in Deutschland — durch die Ereignisse in Osteuropa und insbesondere in der DDR besonders aktuell ist.

Die Revolution von 1848/49 kann nach dieser Auffassung im Sinne einschlägiger theoretischer Ansätze als ein Partizipationsschub betrachtet werden, gekenn-

zeichnet durch Mobilisierung und Politisierung, Polarisierung und Differenzierung. Die politischen Vereine bildeten als wesentliche Vorbedingung durch ihre politische Arbeit und Programmatik, durch die Verbindung zu Fraktionen in den Landtagen und in der Nationalversammlung sowie durch organisatorische Zusammenschlüsse auf regionaler, einzelstaatlicher und nationaler Ebene Prototypen moderner politischer Parteien.

Die Veröffentlichung vermittelt eine besonders gute Kenntnis über die Vorbedingungen für revolutionäre Erscheinungen in den ländlichen und städtischen Räumen des Rhein-Main-Gebietes. Es trifft auch wohl zu, wenn der Verfasser darauf hinweist, daß im allgemeinen die dynamischen und partizipatorischen Elemente und Entwicklungsmöglichkeiten vormoderner Gesellschaften erheblich mißverstanden und unterschätzt werden. Dazu gehört vor allem, daß man bis heute weitgehend davon ausgeht, in ländlichen Räumen sei eine gesamtstaatliche Vorstellung nicht vorhanden gewesen. Nach dem Studium der vorliegenden Veröffentlichung wird der aufmerksame Leser zu einem anderen Ergebnis kommen.

Insbesondere die Gemeinden waren ein gewisser Orientierungsrahmen für das Gesamtsystem in der Vorstellungswelt der ländlichen Bevölkerung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Struktur in der Mitte des 19. Jahrhunderts auch im Rhein-Main-Gebiet deutlich ländlichen Charakter hatte. Immerhin zählten jedoch das Herzogtum Nassau und das Großherzogtum Hessen zu den am dichtesten besiedelten Ländern des Deutschen Bundes. Nassau hatte im Jahre 1841 85 Einwohner pro qkm, Hessen-Darmstadt sogar 97 Einwohner pro qkm. Der Durchschnitt des Deutschen Bundes ohne Österreich betrug 60 Einwohner pro qkm. Die Masse der Bevölkerung lebte dabei in Dörfern und Kleinstädten. Noch 1865 wohnten mehr als 80% der Nassauer Bevölkerung in Orten bis zu 2000 Einwohner. Im Großherzogtum Hessen lebten 1861 in der Provinz Starkenburg 59%, in Oberhessen 84% und in Rheinhessen 56% der Bewohner in Orten bis zu 2000 Einwohner. Die Stadt Frankfurt hatte 1846 rd. 57 000 Einwohner, Wiesbaden rd. 14 000 und Gießen rd. 9000 Einwohner. An diesen Einwohnerzahlen gemessen, erscheinen die damaligen Massendemonstrationen auch für uns, die wir die großen Massendemonstrationen in Leipzig und Dresden und anderen Städten der DDR mehr oder weniger miterlebten, als besonders groß. So demonstrierten in Wiesbaden im Zuge der Revolutionserscheinungen 40 000 Einwohner, also etwa das Dreifache der damaligen Wiesbadener Bevölkerung.

Die Literatur zur Revolution von 1848/49 ist kaum überschaubar. Eine zusammenhängende Geschichte der Revolution im Rhein-Main-Raum liegt bisher noch nicht vor, obgleich dies eines der Zentren des damaligen Geschehens war. Wesentliche Ursache hierfür dürfte in der territorialen Zersplitterung dieses Gebietes liegen, auf Grund deren sich eine Untersuchung sehr viel aufwendiger gestalten muß als bei einem geschlossenen Staatsgebiet.

Der interessierte Leser erfährt in der Veröffentlichung sehr viele Details des engeren Rhein-Main-Wirtschaftsraumes. Die Arbeit ist sehr übersichtlich gegliedert, so daß schon anhand der Gliederung der Leser den ihn besonders interessierenden Fragen nachgehen kann. Nach der Einleitung enthält die Arbeit ein Kapitel über das sozio-ökonomische Bedingungsfeld der Revolution im Rhein-Main-Raum. Im dritten Kapitel befaßt sich der Autor mit dem Vereinswesen und der Entstehung einer politischen Öffentlichkeit im Rhein-Main-Raum. Das vierte Kapitel lautet: Von der Märzrevolution bis zur Septemberkrise: Das Scheitern der revolutionären Umformung von Staat und Gesellschaft im Rhein-Main-Raum. Im fünften Kapitel gibt der Verfasser eine Strukturanalyse des politischen Vereinswesens. Im sechsten Kapitel geht es um die konstitutionelle und konservative Reichsverfassungskampagne und Reaktion. Das siebte Kapitel befaßt sich mit dem Scheitern der Revolution und mit dem Problem der Parlamentarisierung und der politischen Partizipation in Deutschland. Schließlich gibt das achte Kapitel einen Überblick über die Reaktionsperiode im Rhein-Main-Raum. Die Veröffentlichung enthält ein geographisches und ein Personenregister.

Ministerialrat Dr. Karl Reinhard Hinkel

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1990

MONTAG, 4. Juni 1990

Nr. 23

Gerichtsangelegenheiten

2157

VIII 177: Der ADS-Debitoren-Service GmbH, Gaußstraße 25, 6840 Lampertheim, habe ich die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Lampertheim erteilt. Zur tatsächlichen Ausübung der Inkassotätigkeit ist ermächtigt: Herr Freddy Kraus, 6840 Lampertheim. Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht wurde nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 19. 4. 1990

Der Präsident des Landgerichts

2158

371 Ea — 9 — 3: Herr Erich Marschall, geboren am 6. 10. 1944 in Bad Homburg v. d. Höhe, wohnhaft Am Salzpfad 21, 6382 Friedrichsdorf, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts erteilt, mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 5. 1990

Der Präsident des Landgerichts

2159

371 a E 3: Frau Silvia Johannisson wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Gebiet des Renten- und Sozialversicherungsrechts erteilt (Rentenberaterin).

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

Der Geschäftssitz ist 6053 Obertshausen.

6050 Offenbach am Main, 14. 3. 1990

Der Präsident des Amtsgerichts

2160

371 a E 3: Der Geschäftssitz des Rechtsbeistandes Harald Neppe, (früher Berliner Straße 12, 6451 Großkrotzenburg) ist nach 6078 Neu-Isenburg verlegt. Rechtsbeistand Neppe besitzt die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf die Sachgebiete Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht.

6050 Offenbach am Main, 8. 5. 1990

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2161

GR 450 — Neueintragung — 14. 5. 1990: Eheleute Walter Ranscht, Schlosser, geboren am 6. 9. 1923, und Katharina Ranscht geb. Güldner, geboren am 15. 2. 1927, wohnhaft in Haunetal-Schletzenrod. Durch notariellen Vertrag vom 30. April 1990 ist Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 14. 5. 1990 Amtsgericht

2162

GR 622 — Neueintragung — 15. 5. 1990: Die Eheleute Adam Röber, Techniker, und Rosemarie Röber geb. Oeste, Hartenrod, Weltersberg 22, 3551 Bad Endbach, haben durch notariellen Vertrag vom 6. März 1989 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 15. 5. 1990 Amtsgericht

2163

GR 623 — Neueintragung — 15. 5. 1990: Die Eheleute Lothar Tesch, Dachdecker, und Silke Tesch geb. Schmidt, Industriekauffrau, Maurerstraße 7, 3565 Breidenbach, haben durch notariellen Vertrag vom 8. März 1990 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 15. 5. 1990 Amtsgericht

2164

GR 624 — Neueintragung — 15. 5. 1990: Die Eheleute Peter Lingelbach, Kaufmann, und Sükriye Lingelbach geb. Kolat, Am Eschenberg 12, 3560 Biedenkopf, haben durch notariellen Vertrag vom 16. März 1990 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 15. 5. 1990 Amtsgericht

2165

5 GR 1712 — Neueintragung — 16. 5. 1990: Theodor Heinrich Müller und Inge Müller geb. Ebert, beide wohnhaft in Eichenzell. Durch notariellen Vertrag vom 11. Januar 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 16. 5. 1990 Amtsgericht

2166

8 GR 1387 — Veränderung — 12. 4. 1990: Eheleute Kaufmann a. D. Otto Luszás und Josepha Luszás geb. Rotheneder, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 5. Februar 1990 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und die Geltung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 12. 4. 1990

Amtsgericht

2167

8 GR 1388 — Neueintragung — 23. 4. 1990: Eheleute Robert Derbsch, geboren am 30. 10. 1939, und Ursula Derbsch geb. Wanemacher, geboren am 8. 6. 1942, beide wohnhaft in Kelkheim-Fischbach. In der notariellen Urkunde vom 19. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 23. 4. 1990

Amtsgericht

2168

8 GR 856 — Neueintragung — 17. 5. 1990: Suchart Strohnher geb. Sukarom, geb. 24. 6. 1953, Roswitha Strohnher, geb. 4. 8. 1959, Ahornweg 4, 6072 Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 17. 5. 1990

Amtsgericht

2169

8 GR 857 — Neueintragung — 17. 5. 1990: Alfred Birkhahn, geb. 25. 2. 1952, Kerstin Petra Birkhahn geb. Glunde, geb. 7. 10. 1955, Pittlerstraße 67, 6070 Langen. Durch notariellen Vertrag vom 12. Oktober 1988 wurde Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 17. 5. 1990

Amtsgericht

2170

GR 780 — Neueintragung — 15. 5. 1990: Eheleute Andreas Baum und Ulrike Baum-Molitor geb. Molitor, Münchener Straße 34, 6054 Rodgau 3. Durch Erklärung vom 9. März 1990 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 16. 5. 1990

Amtsgericht

2171

GR 781 — Neueintragung — 15. 5. 1990: Eheleute Mohr, Lothar, und Jessica, geb. Wagner, von-Weber-Straße 7, 6054 Rodgau 6. Durch Erklärung vom 14. Februar 1990 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 16. 5. 1990

Amtsgericht

2172

5 GR 1190 — Neueintragung — 10. 5. 1990: Eheleute Herbert Volz, geboren am 17. 12. 1962, und Elke Volz geborene Weber, geboren am 29. 1. 1959, Sudetenstraße 7, 6330 Wetzlar-Münchholzhausen. Durch notariellen Vertrag des Notars Limp in Wetzlar vom 17. April 1990 — Urkundenrolle Nr. 98/1990 — und Ergänzungsvertrag vom 19. April 1990 — Urkundenrolle Nummer 99/1990 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 10. 5. 1990

Amtsgericht

Vereinsregister

2173

VR 525 — Neueintragung — 11. 5. 1990: Motorradclub (MC) Schoab Rieme Erbenhausen, 6313 Homberg/Ohm-Erbenhausen.

6320 Alsfeld, 11. 5. 1990

Amtsgericht

2174

VR 526 — Neueintragung — 11. 5. 1990: Royal Dart-Club Alsfeld 1987, 6320 Alsfeld.

6320 Alsfeld, 11. 5. 1990

Amtsgericht

2175

4 VR 633 — Neueintragung — 21. 5. 1990: Ars Musica, Chor der Stadt Bensheim, Bensheim.

6140 Bensheim, 21. 5. 1990

Amtsgericht

2176

4 VR 634 — Neueintragung — 21. 5. 1990: Billard Club 1980, Bensheim.

6140 Bensheim, 21. 5. 1990

Amtsgericht

2177

4 VR 635 — Neueintragung — 21. 5. 1990: Obst- und Gartenbauverein Einhausen, Einhausen.

6140 Bensheim, 21. 5. 1990

Amtsgericht

2178

VR 577 — **Neueintragung** — 15. 5. 1990: Freie Wandergruppe Biedenkopf — Deutsch-Französische Gemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e. V., Biedenkopf.
3560 Biedenkopf, 15. 5. 1990 **Amtsgericht**

2179

VR 578 — **Neueintragung** — 15. 5. 1990: JESUS-CHRISTUS-OASE überkonfessionelle Gemeinde und Missionswerk e. V., Steffenberg.
3560 Biedenkopf, 15. 5. 1990 **Amtsgericht**

2180

VR 763 — **Neueintragung** — 17. 5. 1990: Florstädter Carneval Club „Die Niddageister“, Florstadt-Nieder-Florstadt.
6360 Friedberg (Hessen), 17. 5. 1990 **Amtsgericht**

2181

VR 764 — **Neueintragung** — 21. 5. 1990: Gesangverein EINTRACHT Kaichen, gegr. 1888, Niddatal, Stadtteil Kaichen.
6360 Friedberg (Hessen), 21. 5. 1990 **Amtsgericht**

2182

VR 416 — **Neueintragung** — 22. 5. 1990: Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Ortsgruppe Fürth e. V., Fürth (Odw.).
6149 Fürth (Odw.), 22. 5. 1990 **Amtsgericht**

2183

8 VR 532 — **Neueintragung** — 16. 5. 1990: YEMANJA-Förderkreis „Frauen für Veralltägung von Rhythmus und Tanz“, Dreieich.
6070 Langen, 16. 5. 1990 **Amtsgericht**

2184

7 VR 666 — **Neueintragung** — 17. 5. 1990: Kulturverein Selters (Taunus), Sitz: Niederselters.
6250 Limburg a. d. Lahn, 17. 5. 1990 **Amtsgericht**

2185

7 VR 667 — **Neueintragung** — 17. 5. 1990: Selbsthilfegruppe Knochengesundheit für Osteoporose-Patienten. Sitz: Limburg a. d. Lahn.
6250 Limburg a. d. Lahn, 17. 5. 1990 **Amtsgericht**

2186

7 VR 668 — **Neueintragung** — 21. 5. 1990: Bad Camberger Festspiele, Sitz: Bad Camberg.
6250 Limburg a. d. Lahn, 21. 5. 1990 **Amtsgericht**

2187

VR 1498 — **Neueintragung** — 16. 5. 1990: RC-Car-Club Marburg, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 16. 5. 1990 **Amtsgericht**

2188

VR 616 — **Auflösung** — 16. 5. 1990: Unterstützungskasse der Firma heta, Hessische Tapetenfabrik Schaefer KG, Marburg an der Lahn, Sitz: Marburg. Die Mitgliederversammlung am 25. September 1989 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.
3550 Marburg, 16. 5. 1990 **Amtsgericht**

2189

VR 306 — **Neueintragung** — 17. 5. 1990: Schützenverein 1962 Binsförth, Morschen-Binsförth.
3508 Melsungen, 17. 5. 1990 **Amtsgericht**

2190

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar
VR 1244 — 14. 5. 1990: Der Verein „Arbeiterwohlfahrt — Ortsverein Aflar e. V.“ in 6334 Aflar ist heute unter Nr. 1244 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 8. März 1990 errichtet.

VR 1245 — 14. 5. 1990: Der Verein „Interessengemeinschaft Auf dem Gaensacker“ in 6331 Waldsolms-Brandobersdorf ist heute unter Nr. 1245 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 27. September 1989 errichtet.

6330 Wetzlar, 14. 5. 1990 **Amtsgericht**

Liquidationen**2191**

Der Verein für Jugendhilfe Griesheim e. V., Froschhäuserstraße 10, 6230 Frankfurt am Main 80, hat sich aufgelöst. Eventuelle Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Rainer Wolf, Riedstraße 15, 6093 Flörsheim am Main, und Roland Gemming, Scheidsweg 13, 6730 Neustadt 16, geltend machen.

6230 Frankfurt am Main 80, 8. 5. 1990
Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse**2192**

N 9/90 — **Beschluß**: Verfahren betreffend den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma NEOCON GmbH, 6316 Gemünden 2, Weideweg 15, Geschäftsführer Wolf Rüdiger Noleppa.

Das gegen die Schuldnerin verhängte Veräußerungsverbot sowie die angeordnete Sequestration werden aufgehoben.

6320 Alsfeld, 7. 5. 1990 **Amtsgericht**

2193

1 N 22/88 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Walter wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 27. Juni 1990, 10.00 Uhr, Zimmer 1, vor dem Amtsgericht Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 31 083,55 DM zuzüglich 7% Ausgleich, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 083,— DM festgesetzt.

6368 Bad Vilbel, 16. 5. 1990 **Amtsgericht**

2194

4 N 5/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Elektro Eugen Michel Inhaber Bernd Klaren GmbH, Heppenheim,

ist gemäß § 204 KO am 16. Mai 1990 eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 50 905,94 DM und seine Auslagen auf 7 973,30 DM, jeweils einschließlich der gesetzlichen MwSt.

6140 Bensheim, 21. 5. 1990 **Amtsgericht**

2195

2 N 13/77 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Technocel Cellulosestoffe Verwaltungs-GmbH in 3559 Battenberg (Eder) wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

3558 Frankenberg (Eder), 21. 5. 1990 **Amtsgericht**

2196

81 N 744/87 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma VBG Beratungs- und Treuhand GmbH i. L., Bockenheimer Landstraße 33—35, 6000 Frankfurt am Main, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) Termin auf den

20. Juli 1990, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Zeil 42, I. Stock, Gebäude D, Zimmer 105, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 14. 5. 1990 **Amtsgericht, Abt. 81**

2197

81 N 184/89 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 5. 1988 verstorbenen Fritz Johannes, zuletzt wohnhaft Mainzer Landstraße 476, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

13. Juli 1990, 9.35 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 105, Gebäude D, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 3 000,— DM,
b) Auslagen: 53,46 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 14. 5. 1990 **Amtsgericht, Abt. 81**

2198

81 N 463/89 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 10. 1. 1989 verstorbenen Hausfrau Johanna Katharina Fuchs geb. Sturm, zuletzt wohnhaft gewesen in 6000 Frankfurt am Main, Kranichsteiner Straße 24, wird nach Abhaltung des Schlußtermins das Verfahren aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 14. 5. 1990 **Amtsgericht, Abt. 81**

2199

81 N 534/89 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Dr. Reinhard Mossal, verstorben am 2. 4. 1989, zuletzt wohnhaft gewesen Bertramstraße 22, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

13. Juli 1990, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 105, Gebäude D, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 2 500,— DM,
b) Auslagen: 20,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 14. 5. 1990 **Amtsgericht, Abt. 81**

2200

81 N 736/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 19./20. November 1987 verstorbenen **Hausfrau Marta Schöffler geb. Silva Ruas, wohnhaft gewesen Wallauer Straße 21, 6000 Frankfurt am Main,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

13. Juli 1990, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 105, Gebäude D, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 7 200,— DM,
b) Auslagen: 63,34 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 14. 5. 1990

Amtsgericht, Abt. 81

2201

81 N 306/90: Über den Nachlaß des am 15. Oktober 1989 verstorbenen **Kaufmanns Karl-Heinz Stang, zuletzt wohnhaft gewesen Waldschmidtstraße 115, 6000 Frankfurt am Main,** wird heute, am 14. Mai 1990, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Karin Hahn, Oberschelder Weg 2—4, 6000 Frankfurt am Main 50, Telefon 58 10 68.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Juli 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am

13. Juli 1990, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Juli 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 14. 5. 1990

Amtsgericht, Abt. 81

2202

81 N 184/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 5. 1988 verstorbenen **Herrn Fritz Johannes, zuletzt wohnhaft Mainzer Landstraße 476 in 6000 Frankfurt am Main,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Schlußtermin ist auf den 13. Juli 1990, 9.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer 105, anberaumt. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle hinterlegt. Verfügbar sind 2 210,10 DM, wovon noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen sind. Zu berücksichtigten sind nach § 61, Abs. 1, Ziffer 6 KO 17 561,70 DM.

6000 Frankfurt am Main, 18. 5. 1990

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer — Steuerberater

2203

81 N 136/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Chemie Technik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ostparkstraße 25—29, Frankfurt am Main,** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 365 292,10 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 203 918,34 DM bevorrechtigte und 1 349 057,23 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht

für die Beteiligten auf beim Amtsgericht (Konkursgericht), Frankfurt am Main, Az. 81 N 136/75.

6000 Frankfurt am Main, 18. 5. 1990

Der Konkursverwalter
W. Rudolf
Rechtsanwalt — Notar

2204

81 N 736/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 19./20. November 1987 verstorbenen **Frau Marta Schöffler, geb. Silva Ruas, zuletzt wohnhaft gewesen Wallauer Straße 21, 6000 Frankfurt am Main,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 15 619,65 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen, Vorrechtsforderungen I/II: 145 714,— DM, Vorrechtsforderungen I/IV: 90,29 DM und nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 8 730,— DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 5. 1990

Die Konkursverwalterin
Karin Hahn
Rechtsanwältin

2205

81 N 543/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Dr. Reinhard Mossal, verstorben am 2. April 1989, zuletzt wohnhaft gewesen: Bertramstraße 22, 6000 Frankfurt am Main,** soll mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts Frankfurt am Main die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind zur Zeit 2 798,70 DM. Davon gehen noch die Gebühren des Konkursverwalters und die Gerichtskosten ab.

Dem stehen laut Schlußverzeichnis zu berücksichtigende Forderungen in der Gesamthöhe von 3 358,65 DM gegenüber.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 81 N 534/89 aus.

Schlußtermin wurde für den 13. Juli 1990, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 105, Gebäude D, I. Stock, bestimmt.

6000 Frankfurt am Main, 23. 5. 1990

Der Konkursverwalter
Ottmar Hermann
Rechtsanwalt und Steuerberater

2206

N 23/89: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Zahnfabrik Bad Nauheim GmbH & Co., vormals Zahnfabrik Hoddes,** vertreten durch die Zahnfabrik Bad Nauheim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Nauheim, Frankfurter Straße 70, 6350 Bad Nauheim, ist auf

Donnerstag, 7. Juni 1990, 14.45 Uhr, Saal 28 des Gerichtsgebäudes in Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Beschlußfassung über den Antrag der AOK des Wetteraukreises auf Nachwahl eines Mitglieds in den Gläubigerausschuß.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 5. 1990

Amtsgericht

2207

7 N 29/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Stahl Massiv- und Fertigbau GmbH, Am Rain 9, 3505 Gudensberg,** vertreten durch die Ge-

schaftsführerin **Wilma Hüsches, wohnhaft ebenda,** wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **eingestellt** (§ 204 KO). Die Vergütung des Verwalters ist auf 21 647,52 DM festgesetzt.

3580 Fritzlar, 18. 5. 1990

Amtsgericht

2208

42 N 65/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **FIRMA ZAEH FASHION VERTRIEBS GmbH, Breitscheidstraße 2—6, 6457 Maintal 1,** vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Hans Zäh, Ascherstraße 47, 6457 Maintal 1, und Dipl.-Ing. Walter Zäh, Ascherstraße 45, 6457 Maintal 1, wird der Schlußtermin auf den

27. Juni 1990, 10.00 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 159 B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf insgesamt 87 641,70 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 3 422,05 DM festgesetzt.

6450 Hanau, 15. 5. 1990

Amtsgericht, Abt. 42

2209

65 N 185/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **During GmbH & Co. KG Betonwerk,** vertreten durch die Iglauer GmbH, diese vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Bernd Iglauer, Holländische Straße 207, 3500 Kassel, HRA 7751 AG Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben** (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 10. 5. 1990

Amtsgericht, Abt. 65

2210

N 29/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren gegen **Firma Hartwig Bedachungs GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführerin **Christa Hartwig, Georg-Büchner-Straße 3, 6806 Viernheim,** wird Schlußtermin auf

Freitag, den 29. Juni 1990, 14.00 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 6 120,— DM und die Mehrwertsteuer auf 400,40 DM und seine Auslagen inklusive Mehrwertsteuer auf 15,50 DM festgesetzt.

6840 Lampertheim, 21. 5. 1990

Amtsgericht

2211

VN 1/88: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Walter Molitor, Alleininhaber der eingetragenen Firma Joh. Henkel II in Lauterbach, Schlitzer Straße 2, 6420 Lauterbach (Hessen),** ist nach Erfüllung des am 20. Januar 1990 bestätigten Vergleichs **aufgehoben** worden.

6420 Lauterbach (Hessen), 15. 5. 1990

Amtsgericht

2212

In dem Konkursverfahren gegen **Walter Scheffel,** findet mit Genehmigung des Gerichts am 3. Juli 1990, 11.45 Uhr, bei dem Amtsgericht Hanau, Zimmer 159, Gebäude B, die Schlußverteilung statt. Das Schluß-

verzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der Konkursforderungen gemäß § 61 Abs. 1, Ziffer 6 Konkursordnung beträgt 777 485,95 DM. Ein Massebestand ist nach Ausgleichung von Masseschulden und vorrangigen Konkursforderungen nicht mehr vorhanden.

6457 Maintal 1, 17. 5. 1990

Der Konkursverwalter
Dr. jur. Hans Friederichsen
Rechtsanwalt

2213

42 N 65/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Zaeh Fashion Vertriebs GmbH, Breitscheidstraße 2—6, 6457 Maintal 1, Az. 42 N 65/86 AG Hanau, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 45 125,66 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, (Restzahlung), sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 118 179,75 DM bevorrechtigte und 745 663,88 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), Nußallee 17, 6450 Hanau.

6457 Maintal 2, 22. 5. 1990

Der Konkursverwalter
U. Kneller
Rechtsanwalt

2214

4 N 48/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Transatlas Speditionsgesellschaft mbH & Co. KG, Air-Division, Im Taubengrund 13, vertreten durch die Transatlas Speditionsgesellschaft mbH in Leinfelden-Echterdingen, diese vertreten durch die Geschäftsführer Othmar Czeschka und Wilhelm Korbach, wird die Gläubigerversammlung auf

Dienstag, den 26. Juni 1990, 9.00 Uhr, auf Zimmer 214, Haus A, II. Stock, des Amtsgerichts, Ludwig-Dörfler-Allee 9, einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

6090 Rüsselsheim, 17. 5. 1990 **Amtsgericht**

2215

N 15/90: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Weinberger, Schroeder u. Partner GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Weinberger, Heinrich-Sahm-Straße 26, 6054 Rodgau 5-Hainhausen.

Der Schuldnerin ist am 23. Mai 1990 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 23. 5. 1990 **Amtsgericht**

2216

4 N 11/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fey Metallbau GmbH in Weilmünster wird der Schlußtermin auf den

2. Juli 1990, 14.00 Uhr, Zimmer 28, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Weilburg, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schluß-

verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Festsetzung der Vergütung des Konkursverwalters.

6290 Weilburg, 9. 5. 1990 **Amtsgericht**

2217

4 N 11/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fey GmbH in 6292 Weilmünster findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in 6290 Weilburg (4 N 11/88) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 507 808,75 DM. Es ist zur Zeit ein Massebestand von 133 000,— DM verfügbar.

6330 Wetzlar, 21. 5. 1990

Der Konkursverwalter
D. Gerhard
Rechtsanwalt

2218

62 N 173/89: Über das Vermögen des Rechtsanwalts und Notars Wolf-Dieter van der Velde, Wilhelmstraße 60, 6200 Wiesbaden, wird heute, 14. Mai 1990, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Bahnhofstraße 37, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 2. Juli 1990. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Juli 1990.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 16. Juli 1990, 9.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 14. 5. 1990 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2219

K 13/89: Das im Grundbuch von Fischbach, Band 5, Blatt 132, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fischbach, Flur 2, Flurstück 16/3, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 24, Größe 6,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. August 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Margret Sopol, — zur Hälfte —,
- b) Margret Sopol,
- c) Manuela Sopol,
- d) René Sopol,

zu b), c) und d) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Wert nach § 74 a ZVG: 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 3. 5. 1990 **Amtsgericht**

2220

8 K 18/90: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 41, Blatt 1537, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 67 266/1 000 000 (siebenundsechzigtausendzweihundertsechundsechzig millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Nr. 92/56, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1532 bis 1536, Blatt 1538 bis 1547) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 13. November 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, auf Antrag des Konkursverwalters, gemäß § 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co, Karben, in Konkurs, AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87.

Beschlagnahme: 13. März 1990.

Der Wert des WEG wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 23. 4./18. 5. 1990

Amtsgericht

2221

8 K 19/90: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 41, Blatt 1542, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 80 781/1 000 000 (achtzigtausendsiebenhunderteinundachtzig millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Nr. 92/56, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß Mitte rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1532 bis 1541, Blatt 1543 bis 1547) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des

Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Freitag, dem 16. November 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, auf Antrag des Konkursverwalters, gemäß § 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co. Karben in Konkurs, AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87.

Beschlagnahme: 13. März 1990.
Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

157 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 23. 4./18. 5. 1990

Amtsgericht

2222

K 9/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gellershausen, Band 14, Blatt 405, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gellershausen, Flur 5, Flurstück 65/10, Lieg.-B. 164, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, in der Lücke 10, Größe 6,42 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Juli 1990, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wenig, Kurt, Bademeister und Masseur, 3593 Edertal-Gellershausen, geb. 24. 5. 1936.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 470,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 4. 5. 1990

Amtsgericht

2223

4 K 63/89: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 224, Blatt 8672, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bensheim, Flur 14, Flurstück 61/1, Ackerland (Obstbaumstück), im Borkert,

Flur 14, Flurstück 61/2, Weg, Brunnenweg, Größe 74,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Juli 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Zieringer, Industriekaufmann in Bensheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

55 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 16. 5. 1990

Amtsgericht

2224

4 K 5/89: Der im Grundbuch von Elmshausen, Band 6, Blatt 181, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elmshausen, Flur 2, Flurstück 30/59, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 1, Größe 11,49 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. August 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Former Hermann Freund, geb. 4. 10. 1940,

b) seine Ehefrau Katharina Freund geb. Frech, geboren am 7. 9. 1943, beide in Elmshausen, Rosenstraße 1, 3563 Dautphetal, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

324 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 14. 5. 1990

Amtsgericht

2225

4 K 50/89: Der im Grundbuch von Gladenbach, Band 34, Blatt 1249, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gladenbach, Flur 19, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Hoherainstraße 17, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gladenbach, Flur 19, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Hoherainstraße 17, Größe 0,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. August 1990, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

4 b) Waldschmidt, Adelheid, geborene Wagener, geboren am 22. Februar 1939, Gladenbach, — zur Hälfte —

5 a) Waldschmidt, Adelheid, geborene Wagener, Witwe, geboren am 22. Februar 1939, Gladenbach,

b) Waldschmidt, Ralf, geboren am 16. Dezember 1961, Gladenbach,

c) Waldschmidt, Holger, geboren am 4. März 1963, Gladenbach,

d) Waldschmidt, Petra, geboren am 7. Oktober 1964, Gladenbach,

— zu 5 a) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 450,— DM für beide Grundstücke zusammen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 8. 5. 1990

Amtsgericht

2226

K 10/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Biskirchen, Band 59, Blatt 1054,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 233/4, Gebäude- und Freifläche, Gewölbe 1, Größe 4,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. August 1990, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Becker, geboren am 25. 4. 1958, Leun,

b) Sylvia Becker geb. Muessig, geboren am 22. 10. 1953, Leun, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

207 985,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 14. 5. 1990

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

2227

K 22/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 105, Blatt 2205,

lfd. Nr. 4, Flur 18, Flurstück 27/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wetzlarer Straße 15, Größe 6,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. August 1990, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 10. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

V + P Hausvermittlungs GmbH, Braunfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

292 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 14. 5. 1990

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

2228

61 K 25/89: a) Der im Grundbuch von Alsbach, Band 97, Blatt 4004, eingetragene Grundstücksmitigentumsanteil zu 16,53/1000 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Alsbach, Flur 4, Flurstück 381/2, Gebäude- und Freifläche, Starkenburgring, Größe 5,04 Ar,

b) der im WE-Grundbuch von Alsbach, Band 116, Blatt 4576, eingetragene 23,17/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 4, Flurstück 360/3, Gebäude- und Freifläche, Starkenburgring, Größe 30,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 40,

c) der im TE-Grundbuch von Alsbach, Band 106, Blatt 4291, eingetragene 1/80 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 4, Flurstück 360/4, Gebäude- und Freifläche, Starkenburgring, Größe 17,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 75 bezeichnet,

sollen am Donnerstag, dem 26. Juli 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. 1989, 23. 3. 1989, 15. 3. 1989 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Josef Heinz in Berlin.

Die Werte der Grundstücksmitigentumsanteile sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf a) 2000,— DM; b) 275 000,— DM und c) 6000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 11. 5. 1990

Amtsgericht

2229

61 K 144/89: Das im Grundbuch von Braunshardt, Band 46, Blatt 2165, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Braunshardt, Flur 1, Flurstück 251/1, Hof- und Gebäudefläche, Georgenstraße 58, Größe 7,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Oktober 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Ostermann geb. Gad, Weiterstadt,
b) Erich Josef Ostermann, Büttelborn,
c) Erika Johanna Leger geb. Ostermann, Weiterstadt,

d) Rosa Fritsch geb. Ostermann, Weiterstadt,

e) Lothar Ostermann, Groß-Gerau,

f) Marie Ostermann, Weiterstadt,

g) Irmgard Ostermann, Weiterstadt,

h) Josef Ostermann, Geisenheim,

i) Bernadette Maria Barg geb. Ostermann, Weiterstadt,

— a) bis i) in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

477 844,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 5. 1990 **Amtsgericht**

2230

3 K 85/89: Der im Grundbuch von Münster, Band 98, Blatt 3811, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Münster, Flur 14, Flurstück 387, Hof- und Gebäudefläche, Im Schöll 29, Größe 5,18 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Juli 1990, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Georg Overath, Münster,
b) Petra Gertraud Overath geb. Kohl, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

435 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 4. 1990 **Amtsgericht**

2231

2 K 19/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Holzhausen, Band 26, Blatt 766,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen, Flur 11, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Naugarten 2, Größe 2,70 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Juli 1990, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fischer Edler von Trammigen, Karl-Heinz, geboren am 11. 2. 1936, Berlin.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 11. 5. 1990

Amtsgericht

2232

K 12/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dorheim, Band 33, Blatt 1555,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dorheim, Flur 7, Flurstück 37/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Wetter 12, Größe 6,99 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Juli 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dan Kiesel, Heimatring 27, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

358 992,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 5. 1990

Amtsgericht

2233

5 K 62/89: Die im Grundbuch von Kalbach-Heubach, Band 19, Blatt 515, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heubach, Flur 1, Flurstück 132/1, Lieg.B. 237, Gebäude- und Freifläche, Oberzeller Straße 14 (Wert: 187 000,— DM), Größe 7,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heubach, Flur 1, Flurstück 131/1, Gebäude- und Freifläche, Oberzeller Straße 14, (Wert: 123 000,— DM), Größe 7,77 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 26. Juli 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Hans Werner Vögler,
b) seine Ehefrau Herta Gertrud Vögler geb. Büker, beide in Kalbach 5, — je zur gedachten Hälfte —.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 16. 5. 1990

Amtsgericht

2234

42 K 150/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 419, Blatt 15 693,

lfd. Nr. 1, Flur 52, Nr. 22, Hof- und Gebäudefläche, Fuchsgraben 8, Größe 4,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Oktober 1990, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Elfriede Weigel geb. Haas,
b) Gerda Gaub geb. Haas,
c) Uta Meißner geb. Weigel,
d) Carin Langsdorf geb. Gaub,
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 5. 1990

Amtsgericht

2235

5 K 50/87: Folgender Grundbesitz a) eingetragen im Grundbuch von Dorndorf, Band 39, Blatt 1345,

lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 81, Grünland, Watzenhahn, Größe 8,12 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 31, Flurstück 160/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Taunusstraße 5, Größe 9,26 Ar,

Flur 31, Flurstück 160/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Taunusstraße, Größe 4,30 Ar,

b) eingetragen im Grundbuch von Dorndorf, Band 43, Blatt 1478,

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 167, Gartenland, Unterdorf, Größe 2,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 31, Flurstück 166/2, Gartenland, Unterdorf, Größe 4,93 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Oktober 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Winfried Kunz (geboren am 16. 1. 1938) in Dornburg-Dorndorf, Taunusstraße 5,

b) Eheleute Winfried Kunz (geboren am 16. 1. 1938) und Klothilde, geb. Schardt (geboren am 29. 12. 1937) in Dornburg-Dorndorf, Taunusstraße 5, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 24, Flurstück 81 auf 1 218,— DM,
Flur 31, Flurstück 160/1 und 160/2 auf

257 900,— DM,

Flur 31, Flurstück 167 auf 5 600,— DM,
Flur 31, Flurstück 166/2 auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 17. 5. 1990

Amtsgericht

2236

42 K 128/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ostheim, Band 60, Blatt 2114,

BV Nr. 1, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstück 522/262, Gebäude- und Freifläche, Sepp-Herberger-Straße 21, Größe 2,42 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstück 264, desgl., daselbst, Größe 0,76 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstück 640/267, desgl., daselbst, Größe 0,04 Ar,

BV Nr. 4, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstück 637/272, desgl., daselbst, Größe 0,02 Ar,

BV Nr. 5, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstück 636/266, desgl., daselbst, Größe 0,12 Ar,

BV Nr. 6, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstück 665/257, desgl., daselbst, Größe 0,53 Ar,

BV Nr. 7, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstück 634/265, desgl., daselbst, Größe 0,12 Ar,

BV Nr. 8, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstück 635/265, desgl., daselbst, Größe 0,17 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. August 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Emil Köppel, Nidderau 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM für BV Nr. 1 bis 8.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 14. 5. 1990 Amtsgericht, Abt. 42

2237

42 K 125/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 295, Blatt 8905, Miteigentumsanteil von 19,4020/1000 an dem Grundstück Langenselbold,

Flur 76, Flurstück 319/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 1 und 3, Größe 0,68 Ar,

Flur 76, Flurstück 319/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 1 und 3, Größe 1,77 Ar,

Flur 76, Flurstück 319/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 1 und 3, Größe 23,31 Ar,

Flur 76, Flurstück 319/4, Grünanlage, Im Stockborn, Größe 4,80 Ar,

Flur 76, Flurstück 323/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 5 und 7, Größe 19,22 Ar,

Flur 76, Flurstück 323/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 9 und 11, Größe 23,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus VI, 2. Obergeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 46 bezeichnet, nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 46 a bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 21. August 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Büge geb. Schmid, Christel,
- b) Büge, Bernd, beide in Berlin, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 5. 1990 Amtsgericht, Abt. 42

2238

42 K 7/90, 42 K 9/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ronneburg, Band 12, Blatt 348, BV.-Nrn. 1—6, sämtlich Gemarkung Ronneburg,

BV.-Nr. 1, Flur 3, Flurstück 93/1, Landwirtschaftsfläche, Lehnwiesen, Größe 18,37 Ar,

BV.-Nr. 2, Flur 3, Flurstück 93/2, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Lehnwiesen, Größe 64,62 Ar,

BV.-Nr. 3, Flur 19, Flurstück 1, Landwirtschaftsfläche, Am tiefen Grund, Größe 187,12 Ar,

BV.-Nr. 4, Flur 3, Flurstück 94, Landwirtschaftsfläche, Lehnwiesen, Größe 31,01 Ar,

BV.-Nr. 5, Flur 16, Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche, Die fünfzig Morgen, Größe 112,43 Ar,

BV.-Nr. 6, Flur 19, Flurstück 13/2, Landwirtschaftsfläche, Am tiefen Grund, Größe 17,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. August 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ernst Wagner, Ronneburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 300,— DM für BV.-Nr. 1; 1 798 760,— DM für BV.-Nr. 2; 46 800,— DM für BV.-Nr. 3; 108 500,— DM für BV.-Nr. 4; 28 100,— DM für BV.-Nr. 5; 4 300,— DM für BV.-Nr. 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 5. 1990 Amtsgericht, Abt. 42

2239

3 K 41/89: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 33, Blatt 1334, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Holzhausen, Flur 1, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Westerwaldstraße 3, Größe 17,72 Ar,

soll am Freitag, dem 10. August 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer-Nr. 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Zirzow, Mariannestraße 5, 3580 Fritzlär.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 7. 5. 1990 Amtsgericht

2240

3 K 62/89, 3 K 9, 10/90: Die im Grundbuch von Fleisbach, Gemarkung Fleisbach, Band 42, Blatt 1399, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Am Berg 3 (unbebaut), Größe 0,36 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 29, Gebäude- und Freifläche, Am Berg 3 (bebaut mit einem Wohnhaus), Größe 1,73 Ar,

soll am Freitag, dem 3. August 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Blum, Karl-Dieter, Raiffeisenstraße 17, 3546 Vöhl-Schmittlotheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1260,— DM für Flur 2, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Am Berg 3, 45 000,— DM für Flur 2, Flurstück 29, Gebäude- und Freifläche, Am Berg 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 18. 5. 1990 Amtsgericht

2241

64 K 189/89: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 97, Blatt 3382, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 10, Flurstück 294/153, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 21, Größe 0,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 10, Flurstück 154, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 21, Größe 4,61 Ar,

sollen am Montag, dem 13. August 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin zur Hälfte am 5. 12. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schneider geb. Marstaller, Rosemarie, Kaufungen.

Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: 600,— DM für den halben Miteigentumsanteil an Grundstück lfd. Nr. 1 und 104 000,— DM für den halben Miteigentumsanteil an Grundstück lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 4. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

2242

64 K 107/89: Das im Grundbuch von Kassel, Band 400, Blatt 10 114, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1: 40,6898/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 0, Flurstück 613/117, Hof- und Gebäudefläche, Blücherstraße 17, Größe 4,43 Ar,

Flur 0, Flurstück 587/116, Hofraum, daselbst, Größe 0,22 Ar,

Flur 0, Flurstück 602/114, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,34 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes;

dieses Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. Mai 1974;

soll am Donnerstag, dem 25. Oktober 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rustemeyer, Hans Günter, geb. 20. 9. 1944, Minden.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

81 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 5. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

2243

64 K 112/89: Die im Grundbuch von Harleshausen, Band 250, Blatt 7619, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 247, Bauplatz, Gladiolenweg, Größe 1,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 249/1, Bauplatz, Gladiolenweg, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 249/2, Hof- und Gebäudefläche, Gladiolenweg, Größe 3,33 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 249/3, Hof- und Gebäudefläche, Gladiolenweg, Größe 0,61 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/8, Grünanlage, Obervellmarer Straße, Größe 0,85 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/9, Grünanlage, Obervellmarer Straße, Größe 0,48 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/10, Grünanlage, Obervellmarer Straße, Größe 0,12 Ar,

sollen am Dienstag, dem 17. Juli 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Achim Wickmann Freies Wohnungsunternehmen Kommanditgesellschaft, Kassel.

Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG:	
lfd. Nr. 1:	21 280,— DM,
lfd. Nr. 2:	6 020,— DM,
lfd. Nr. 3:	46 620,— DM,
lfd. Nr. 4:	8 540,— DM,
lfd. Nr. 8:	510,— DM,
lfd. Nr. 9:	288,— DM,
lfd. Nr. 10:	72,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 5. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

2244

64 K 117/89: Die im Grundbuch von Harleshausen, Band 250, Blatt 7619, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/2, Grünfläche, Obervellmarer Straße, Größe 5,89 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/3, Grünfläche, Obervellmarer Straße, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/4, Grünfläche, Obervellmarer Straße, Größe 0,29 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/5, Grünfläche, Obervellmarer Straße, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/6, Grünfläche, Obervellmarer Straße, Größe 0,59 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/7, Grünfläche, Obervellmarer Straße, Größe 5,11 Ar,

sollen am Dienstag, dem 17. Juli 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Achim Wickmann Freies Wohnungsunternehmen Kommanditgesellschaft in Kassel.

Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG:

lfd. Nr. 5:	3 534,— DM,
lfd. Nr. 6:	318,— DM,
lfd. Nr. 7:	174,— DM,
lfd. Nr. 11:	30,— DM,
lfd. Nr. 12:	354,— DM,
lfd. Nr. 13:	3 066,— DM,
insgesamt:	7 476,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 5. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

2245

64 K 139/89: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 243, Blatt 7410, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 64, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 248, Bauplatz, Gladiolenweg, Größe 21,79 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Juli 1990, 14.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Achim Wickmann Freies Wohnungsunternehmen KG, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

483 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 5. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

2246

K 23/88: Das im Grundbuch von Schlitz, Band 69, Blatt 2620, eingetragene Grundstück, Gemarkung Schlitz,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Nr. 332, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 1, Größe 1,50 Ar, Wert: 329 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 25. Juli 1990, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Helmut Susemichel,
b) Elke Marie Susemichel geb. Becker, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 15. 5. 1990

Amtsgericht

2247

K 28/89: Das im Grundbuch von Grebenhain, Band 15, Blatt 626, eingetragene Grundstück, Gemarkung Grebenhain,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 9, Größe 9,16 Ar, Wert: 226 400,— DM,

soll am Mittwoch, dem 1. August 1990, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Otto Richard Zühlke,
b) Aurelia Zühlke geb. Hrdlicka, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 15. 5. 1990

Amtsgericht

2248

K 23/89: Das im Grundbuch von Wallenrod, Band 14, Blatt 538, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wallenrod,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Nr. 58, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 24, Größe 10,82 Ar, Wert: 140 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 26. September 1990, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

a) Karlernst Hecklau,
b) Helmut Hackel, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 17. 5. 1990

Amtsgericht

2249

1 K 28/89: Folgender Grundbesitz, eingetragene im Grundbuch von Altenbrunslar, Band 12, Blatt 377,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenbrunslar, Flur 8, Flurstück 9/10, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg 14, Größe 6,91 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Juli 1990, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsge-

bäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Würriehausen, Grüner Weg 14, 3582 Felsberg-Altenbrunslar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

184 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 17. 5. 1990 Amtsgericht

2250

7 K 116/89: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 266, Blatt 9223, eingetragene 86,27/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 623 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, zugeordnet ist Stellplatz Nr. 310,

am Freitag, dem 20. Juli 1990, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 29. 11. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Claus Lang in Mühlheim am Main 2.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 5. 1990

Amtsgericht

2251

7 K 117/89: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 269, Blatt 9315, eingetragene 55,12/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 715 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, zugeordnet ist Stellplatz Nr. 306,

am Freitag, dem 20. Juli 1990, 9.10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 30. 11. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Claus Lang in Mühlheim am Main 2.
Der Wert des Wohnungserbaurechts ist
nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 5. 1990

Amtsgericht

2252

K 65/89: Das im Grundbuch von Nieder-
Roden, Band 231, Blatt 7884, eingetragene
Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von
7 203/1 000 000 an dem Grundstück der Ge-
markung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück
1170, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 23,
25, 27, 29, 31, 33, Größe 128,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 1/50 des Aufteilungsplans;
beschränkt durch die übrigen Sonderei-
gentumsrechte, Inhalt und Gegenstand ge-
mäß Bewilligung vom 20. 3. 1970 und 19. 10.
1979 (2-Zimmer-Wohnung im Haus Nr. 25,
ca. 67 qm, und Garage im Parkhaus),
soll am Montag, dem 23. Juli 1990, 9.15
Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt,
Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Harry Resch, 8990 Lindau.

Festgesetzter Wert: 147 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 3. 5. 1990

Amtsgericht

2253

K 67/89: Das im Grundbuch von Nieder-
Roden, Band 231, Blatt 7891, eingetragene
Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von
6 264/1 000 000 an dem Grundstück der Ge-
markung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück
1170, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 23,
25, 27, 29, 31, 33, Größe 128,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 1/57 des Aufteilungsplans;
beschränkt durch die übrigen Sonderei-
gentumsrechte, Inhalt und Gegenstand ge-
mäß Bewilligung vom 20. 3. 1970 und 19. 10.

1979 (2-Zimmer-Wohnung im Haus Nr. 23,
ca. 57 qm, Garage im Parkhaus und offener
Einstellplatz),

soll am Montag, dem 23. Juli 1990, 13.30
Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt,
Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Harry Resch, 8990 Lindau.

Festgesetzter Wert: 132 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 3. 5. 1990

Amtsgericht

2254

K 68/89: Das im Grundbuch von Nieder-
Roden, Band 231, Blatt 7892, eingetragene
Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von
7 332/1 000 000 an dem Grundstück der Ge-
markung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück
1170, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 23,
25, 27, 29, 31, 33, Größe 128,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 1/58 des Aufteilungsplans;
beschränkt durch die übrigen Sonderei-
gentumsrechte, Inhalt und Gegenstand ge-
mäß Bewilligung vom 20. 3. 1970 und 19. 10.
1979 (2-Zimmer-Wohnung im Haus Nr. 25,
ca. 67 qm, und Garage im Parkhaus),
soll am Montag, dem 23. Juli 1990, 13.30
Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt,
Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Harry Resch, 8990 Lindau.

Festgesetzter Wert: 147 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 3. 5. 1990

Amtsgericht

2255

K 66/89: Das im Grundbuch von Nieder-
Roden, Band 231, Blatt 7888, eingetragene
Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von
7 203/1 000 000 an dem Grundstück der Ge-
markung Nieder-Roden,
Flur 9, Flurstück 1170, Hof- und Gebäu-

defläche, Seestraße 23, 25, 27, 29, 31, 33,
Größe 128,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 1/54 des Aufteilungsplans;
beschränkt durch die übrigen Sonderei-
gentumsrechte, Inhalt und Gegenstand ge-
mäß Bewilligung vom 20. 3. 1970 und 19. 10.
1979 (2-Zimmer-Wohnung im Haus Nr. 25,
ca. 67 qm, und Garage im Parkhaus und of-
fener Einstellplatz),

soll am Montag, dem 23. Juli 1990, 9.15
Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt,
Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Harry Resch, 8990 Lindau.

Festgesetzter Wert: 152 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 3. 5. 1990

Amtsgericht

2256

3 K 69/89: Folgendes Grundeigentum, ein-
getragener im Grundbuch von Brandobern-
dorf, OT von Waldsolms, Band 35, Blatt
1277,

Hfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 193/4, Ge-
bäude- und Freifläche, Wohnen, Elsegarten
9, Größe 8,60 Ar,

Hfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 193/5, dto., da-
selbst, Größe 4,52 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. August 1990,
9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichts-
gebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1989
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Eheleute Hermann-Otto Heller und Ger-
traud, geb. Wasmuth, 6331 Waldsolms, — je
zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 193/4 auf 346 710,— DM,

Flurstück 193/5 auf 6 780,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
hingewiesen.

6330 Wetzlar, 21. 5. 1990

Amtsgericht

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachver-
stand und Sorgfalt aus dem großen Berg
von Informationen ausgewählt,
geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen:
Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn
uns liegt daran, daß Sie als Leser mit
erweitertem Wissen und vermehrten Ein-
sichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenauf-
sätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß
Fachzeitschriften und wissenschaftlichen
Zeitschriften die wirtschaftliche Basis ent-
zogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen im-
mer ein komplettes Heft in die Hand be-
kommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig
wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch
künftig für Sie da ist.

Andere Behörden und Körperschaften

Anordnung über die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse der Firma Heilmann GmbH, Wiesbaden

Durch Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 22. Februar 1990 ist die Errichtung einer Betriebskrankenkasse bei der Firma Heilmann GmbH, Wiesbaden, genehmigt worden. Als Zeitpunkt für die Errichtung wurde der 1. Juli 1990 bestimmt.

Gemäß § 128 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestimme ich folgendes:

1. **Wahltag (§ 54 Abs. 3 SGB IV)**
Wahltag ist der 3. Oktober 1990.
2. **Wahlausschreibung (§ 11 SVWO)**
Die Wahlausschreibung erfolgt frühestens am 2. Juli 1990 durch den Versicherungsträger.
3. **Stichtag für die Unterzeichnung der Vorschlagslisten**
Bei der Durchführung der Wahl tritt für die Berechtigung zur Unterzeichnung einer Vorschlagsliste (§ 48 Abs. 3 Satz 1 SGB IV) an die Stelle des Tages der Wahlankündigung der erste Werktag nach der Errichtung der Betriebskrankenkasse (2. Juli 1990).
4. **Wählbarkeit (§ 51 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)**
Stichtag für die Wählbarkeit ist der 2. Juli 1990.
5. **Auslegung der Vorschlagslisten (§ 23 SVWO)**
Der Wahlausschuß läßt Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers und in den Betriebsstätten, die zum Bezirk der Betriebskrankenkasse gehören, auslegen.
6. **Wahlbekanntmachung (§ 26 SVWO)**
Die Wahl wird vom Wahlausschuß bekanntgemacht. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist den Wahlunterlagen beizufügen.
7. **Abkürzung von Fristen (§ 128 Abs. 2 SVWO)**
Es muß erfolgen: spätestens am:
Wahlausschreibung 10. Juli 1990 (Dienstag)

- | | |
|---|--|
| Einreichung der Vorschlagslisten | 30. Juli 1990 (Montag),
17.00 Uhr |
| Mitteilung von Zweifel und Beanstandungen durch den Wahlausschuß (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SVWO) | |
| Beseitigung von Zweifel und Mängeln der Vorschlagslisten | 2. August 1990 (Donnerstag)
9. August 1990 (Donnerstag) |
| Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagslisten, Listenverbindungen sowie über die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel | 13. August 1990 (Montag) |
| Eingang einer Beschwerde nebst Begründung beim Landeswahlausschuß | 24. August 1990 (Freitag) |
| Entscheidung des Landeswahlausschusses | 4. September 1990 (Dienstag) |
| Bekanntmachung, daß und weshalb keine Wahlhandlung stattfindet oder Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses | 7. September 1990 (Freitag) |
| Auslegung der Vorschlagslisten | 7. September 1990 (Freitag) |
| Im übrigen gelten die in der SVWO vorgeschriebenen Termine und Fristen. | |
| 8. Wahl ohne Wahlhandlung (§ 24 SVWO)
Findet keine Wahlhandlung statt, gelten abweichend von § 24 Abs. 3 SVWO die benannten Bewerber mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung nach § 24 Abs. 2 SVWO als gewählt. | |

3500 Kassel, 15. Mai 1990

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung
im Lande Hessen**

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— 65 Hochbauamt —,
Oberlindau 54—56

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main schreibt für das Bauvorhaben Sport- und Freizeitzentrum Kalbach, Am Martinszehnten, Frankfurt am Main, **Trockenbauarbeiten** mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

- ca. 1 700 m² Mineralfaser Akustik-Decken
- ca. 600 m² ALV-Panel-Decken
- ca. 500 m² Gipskarton-Decken
- ca. 250 m² Holzdecken

Losweise Vergabe bleibt vorbehalten.

Ausführungsfristen: ab September 1990

Eröffnungstermin: 4. Juli 1990, 10.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 31. August 1990

Sicherheitsleistungen: 10% der Auftragssumme

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen bis zum 8. Juni 1990 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 607, bei o. g. Amt abholen bzw. werden auf Antrag unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes zugesandt.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen **Unkostenbeitrag von 30,— DM** abgegeben. Der Betrag ist auf das Konto Stadtparkasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 1.6010.1322.455 mit dem Vermerk „Ausschreibung Trockenbauarbeiten, Sport- und Freizeitzentrum Kalbach“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

6000 Frankfurt am Main, 15. Mai 1990

Der Magistrat

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— 65 Hochbauamt —,
Oberlindau 54—56

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main schreibt für das Bauvorhaben Neubau einer Sporthalle 27/45, an der Wöhlerschule, Mieren-

dorfstraße 6, 6000 Frankfurt am Main 1, **Erdarbeiten** mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

- ca. 2 900 m² roter Gummibelag des Freiluftsportplatzes abräumen
- ca. 4 500 m³ Erdaushub und Abfuhr

Ausführungsfristen: 36. bis 41. KW

Eröffnungstermin: 11. Juli 1990, 11.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 31. August 1990

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen bis zum 8. Juni 1990 unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes beim o. g. Amt schriftlich anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen **Unkostenbeitrag von 20,— DM** abgegeben. Der Betrag ist auf das Konto Stadtparkasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 4.2300.9558 mit dem Vermerk „Erdarbeiten Sporthalle Wöhlerschule“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

6000 Frankfurt am Main, 15. Mai 1990

Der Magistrat

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— 65 Hochbauamt —,
Oberlindau 54—56

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main schreibt für das Bauvorhaben Sport- und Freizeitzentrum Kalbach, Am Martinszehnten, Frankfurt am Main, **Anstricharbeiten** mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

- ca. 1 000 m² Deckenanstrich
- ca. 9 200 m² Wandanstrich
- ca. 4 000 m² Rohrleitungen Heizung, Lüftung
- ca. 550 m² Geländer und Stahltreppen
- ca. 6 500 m² Dachtragwerk
- ca. 190 St. Türzargen, Türflügel usw.

Losweise Vergabe bleibt vorbehalten.

Ausführungsfristen: ab September 1990

Eröffnungstermin: 4. Juli 1990, 10.45 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 31. August 1990
Sicherheitsleistungen: 10% der Auftragssumme

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen bis zum 8. Juni 1990 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 607, bei o. g. Amt abholen bzw. werden auf Antrag unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes zugesandt.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen **Unkostenbeitrag von 40,— DM** abgegeben. Der Betrag ist auf das Konto Sparkasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 1.6010.1322.456 mit dem Vermerk „Ausschreibung Anstricharbeiten, Sport- und Freizeitzentrum Kalbach“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

6000 Frankfurt am Main, 15. Mai 1990

Der Magistrat

RODGAU: Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB Teil A, §§ 3, 17.

Die Stadt 6054 Rodgau beabsichtigt, das bestehende Kanalnetz im Stadtteil Rollwald zu sanieren und teilweise auszutauschen. In dem 2. Bauabschnitt sollen ca. 2 800 m Kanal DN 250—DN 1000 sowie alle Kanalanschlusssysteme instandgesetzt bzw. saniert werden.

Der Stadtteil liegt in einem Wasserschutzgebiet.

Fachlich qualifizierte, in der Kanalsanierung erfahrene und leistungsfähige Unternehmen können im Rahmen eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs nach VOB Teil A die Teilnahme beantragen.

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

- Abdichtung undichter Kanalrohre,
- Sanierung unsachgemäßer Anschlüsse,
- Untersuchung und Sanierung bzw. Erneuerung der Kanalanschlusssysteme

Ausführungszeit Herbst 1990

Der Teilnahmeantrag muß bis zum 13. Juni 1990 bei der Stadtverwaltung Rodgau, Postfach 11 20, 6054 Rodgau 1, eingegangen sein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen für die Beurteilung der Eignung beizufügen.

- Referenzen vergleichbarer Projekte aus den letzten drei Geschäftsjahren;
- Bescheinigung über Eintragung in das Berufsregister und über gewerbepolizeiliche Anmeldung;
- Angaben über die Zahl der Arbeitskräfte mit Aufgliederung nach Berufsgruppen;
- sorgfältige Beschreibung der technischen Ausrüstung und Materialien zur Schadensbehebung nach dem Merkblatt der ATV M 143, Teil 1, Abs. 9.

Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt später durch die Stadt Rodgau. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an der beschränkten Ausschreibung. Eine Benachrichtigung der ausgeschiedenen Wettbewerbsteilnehmer erfolgt nicht.

6054 Rodgau, 21. Mai 1990

Der Magistrat

KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Anstricharbeiten für zwei Häuser, ca. 1 000 m², in Fulda.

Ausführungstermin: Juli/August 1990.

Abgabe der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 20,— DM ab 12. Juni 1990, Zimmer 111.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 27. Juni 1990, 10.00 Uhr, Besucherraum, Erdgeschoß.

3500 Kassel, 17. Mai 1990

Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft
 Kassel GmbH,
 Breitscheidstraße 6, 3500 Kassel

Stellenausschreibungen



Beim Hessischen Ministerium des Innern

ist zum 1. Oktober 1990 die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiters

zu besetzen. Für den Dienstposten steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBO zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet der Stelle umfaßt insbesondere folgende Bereiche:

- Aufstellung und Ausführung des Personalhaushalts der Polizei (Stellenpläne/-gliederung, Veranschlagung der Personalkosten, Stellenzuweisung, Stellenplanverhältnisse),
- Kassentechnische Angelegenheiten der Polizei,
- Verwaltungskostenerstattungen,
- Statistiken und Übersichten, insbesondere Stellenplanvergleiche.

Gesucht wird ein/e jüngere/r Beamter/in mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Prüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung. Erwartet werden selbständiges Arbeiten, Einsatzbereitschaft, Initiative und die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise. Erfahrungen in den Bereichen Personal oder Haushalt sind erwünscht, aber nicht unbedingt Voraussetzung.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bitte ich bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum zu richten an das

Hessische Ministerium des Innern – Personalreferat –,
 Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.

Die Stadt Hochheim am Main

sucht für Ihr Bauamt eine/n jüngere/n

Diplom-Ingenieur/in (FH/GH I oder TU/GH II)

der Fachrichtung Landschaftsplanung oder Landespflege, nach Möglichkeit mit Vertiefungsrichtung Freiraumplanung.

Die Einstellung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Wir erwarten:

- fundierte Fachkenntnisse,
- Organisationsgeschick,
- Kooperationsbereitschaft,
- nach Möglichkeit Berufspraxis.

Wir bieten:

Ein vielseitiges und weitgehend selbständiges Tätigkeitsfeld:

- Aufstellung von Grünflächenplänen (Landschaftspläne, Freiflächenpläne, Objektpläne),
- Entwurf, Bau und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen und deren Einrichtungen,
- Naturschutz- und Landschaftspflege im kommunalen Bereich.

Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach A 10 BBesG, ansonsten nach IV b BAT; Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Darüber hinaus werden alle Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Die Stadt Hochheim am Main hat 16 000 Einwohner und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft von Wiesbaden und Mainz sowie der Naherholungsgebiete Rheingau und Taunus. Sie bietet ein vielfältiges Angebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie eine sehenswerte, anerkannt qualitativ sanierte Altstadt mit historischer Bausubstanz. Hochheim am Main ist als traditionsreiche Wein- und Sektstadt bekannt und Anziehungspunkt für Gäste auch aus dem weiteren Umkreis.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener und tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) erbitten wir bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Magistrat der Stadt Hochheim am Main,
 Burgefstraße 30, 6203 Hochheim am Main.



Beim Hessischen Ministerium des Innern

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Personalreferenten/ Personalreferentin

zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung bewertet.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Personalverwaltung des Ministeriums und der nachgeordneten Behörden mit Ausnahme der Polizei.

Gesucht wird ein Jurist oder eine Juristin mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der zweiten Staatsprüfung und mehrjähriger Verwaltungserfahrung – möglichst im Personalwesen –. Erwartet werden fundierte und weitgefächerte Rechtskenntnisse, Verhandlungs- und Organisationsgeschick sowie ein überdurchschnittlicher Arbeitseinsatz.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien sind bis drei Wochen nach Erscheinungsdatum zu richten an das

**Hessische Ministerium des Innern – Personalreferat –,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

Die Stadt Hochheim am Main

sucht für Ihr Bauamt eine/n jüngere/n

Diplom-Ingenieur/in (FH)

der Fachrichtung Hochbau zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Das Arbeitsverhältnis ist zunächst auf zwei Jahre befristet, bei Bewährung kann aber von einer Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ausgegangen werden.

Wir erwarten:

- fundierte Fachkenntnisse,
- Organisationsgeschick,
- Kooperationsbereitschaft,
- nach Möglichkeit Berufspraxis.

Wir bieten:

- ein vielseitiges und weitgehend selbständiges Tätigkeitsfeld im kommunalen Hochbau mit Planung, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung sowie Unterhaltung städtischer Hochbauten bzw. Betreuung entsprechender Vergaben an freiberufliche Architekten und Ingenieure,
- Vergütung zunächst nach IV b BAT, mit Aufstiegsmöglichkeiten.
- alle Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Die Stadt Hochheim am Main hat 16 000 Einwohner und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft von Wiesbaden und Mainz sowie der Naherholungsgebiete Rheingau und Taunus. Sie bietet ein vielfältiges Angebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie eine sehenswerte, anerkannt qualitativ sanierte Altstadt mit historischer Bausubstanz. Hochheim am Main ist als traditionsreiche Wein- und Sektstadt bekannt und Anziehungspunkt für Gäste auch aus dem weiteren Umkreis.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener und tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) erbitten wir bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Magistrat der Stadt Hochheim am Main,
Burgeffstraße 30, 6203 Hochheim am Main.**

Bei der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

ist die Stelle des/der

Leiters/Leiterin

zum **1. Oktober 1990** neu zu besetzen. Sie ist dotiert nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG bzw. Vergütungsgruppe I b BAT.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Beratung der Mitgliedsländer und der Stadt Frankfurt am Main im Bereich Vogelschutz und Abwehr von Vogelschäden,
- anwendungsbezogene Untersuchungen zur Biologie und Ökologie von Vogelarten,
- Bestandserfassung,
- Zusammenarbeit mit Umweltverbänden in ornithologischen Fachfragen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Der Bewerber muß ein einschlägiges naturwissenschaftliches Studium abgeschlossen haben und über mehrjährige praktische Verwaltungserfahrung unter Einschluß des Haushaltsrechts verfügen. Vertiefte ornithologische Kenntnisse und Grundkenntnisse des Naturschutzrechts der Mitgliedsländer sind unerlässlich.

Nur Führungspersönlichkeiten mit Organisations- und Verhandlungsgeschick sowie der Fähigkeit zur Umsetzung wissenschaftlicher Ergebnisse in praktisches Verwaltungshandeln kommen für die Position in Betracht.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.

Bewerber/innen wollen sich bis zum **15. Juli 1990** mit den üblichen Unterlagen wenden an das

**Hessische Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz,
Hölderlinstraße 1–3, 6200 Wiesbaden.**

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

**Staatsanzeiger für das Land Hessen
Öffentlicher Anzeiger Anzeigenabteilung**

An der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

– Fachbereich Verwaltung –

sind ab sofort drei Stellen als

hauptamtliche Lehrkräfte

(Regierungsoherrat/Regierungsoherrätin)

für folgende Studienfächer zu besetzen:

1. Kommunalrecht, Abteilung Frankfurt am Main

Das Studienfach umfaßt die Lernfelder:
Grundlagen und Formen kommunaler Selbstverwaltung, Kommunales Verfassungsrecht, Staatsaufsicht sowie kommunale Zusammenarbeit (vgl. StAnz. 1980 S. 1787 ff.).

2. Privatrecht, Abteilung Frankfurt am Main

Das Studienfach umfaßt die Lernfelder:
Grundlagen des Bürgerlichen Rechts, Vertragsrecht, Recht der unerlaubten Handlungen, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht, Verfahrensrecht (vgl. StAnz. 1980 S. 1787 ff.).

3. Staat und Verfassung, Abteilung Wiesbaden

Das Studienfach umfaßt die Lernfelder:
Allgemeine Staatslehre, Deutsche Verfassungsgeschichte,

Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung, Freiheitliche Demokratische Grundordnung, Verfassungsorgane des Bundes und des Landes Hessen, Staatsfunktionen sowie Politikwissenschaft und Verfassungsrecht (vgl. StAnz. 1988 S. 1214).

Es wird erwartet, daß nach angemessener Einarbeitungszeit Lehraufgaben in einem weiteren juristischen Studienfach wahrgenommen werden.

In Betracht kommen Bewerber/innen mit zweitem juristischem Staatsexamen. Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung ist erwünscht. Auf die Stelle im Studienfach „Kommunalrecht“ können sich auch besonders qualifizierte Beamte/innen des gehobenen Dienstes mit langjähriger Verwaltungspraxis und Lehrerfahrung bewerben.

Die Einstellungsvoraussetzungen sind in §§ 24 ff. VerwFHG festgelegt.

Die Stellen sind nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG ausgewiesen.

Es kommt auch eine Teilzeitbeschäftigung (halbe Stelle) in Betracht.

Schwerbehinderte erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Es wird angestrebt, den Anteil von Frauen in der Lehre zu erhöhen; Frauen werden daher nachdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. Juni 1990 zu richten an den

**Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
Abraham-Lincoln-Straße 38–42, 6200 Wiesbaden.**

Bei dem Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

ist die Stelle eines/einer

hauptamtlichen Dozenten/Dozentin

– Stelle der Besoldungsgruppe A 13 HBO –

zu besetzen.

Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin hat Unterricht in den Ausbildungslehrgängen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst (allgemeine Verwaltung) zu erteilen und in der Fortbildungsarbeit mitzuwirken.

Für die Lehrtätigkeit sind insbesondere die Fachgebiete

**Verwaltungsrecht
Staats- und Verfassungkunde
Soziale Sicherung und
Zivilrecht**

vorgesehen. Zumindest in zweien dieser Fachgebiete sollten die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, um Unterricht erteilen zu können. Die Einarbeitung in weitere Fachgebiete könnte erforderlich werden.

Nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften können insbesondere eingestellt werden:

Beamte/Beamtinnen mit Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes bzw. einem abgeschlossenen Studium an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule oder besonders qualifizierte Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes.

Bei fehlenden Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis kann auch eine Einstellung im Angestelltenverhältnis (Vergütungsgruppe III/II BAT) erfolgen.

Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Bewerber/Bewerberinnen, die über praktische Erfahrungen und pädagogisches Geschick verfügen und den vorgenannten Voraussetzungen entsprechen, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Urkunden) bis zum 15. Juni 1990 zu richten an den

Hessischen Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Straße 42/42 A, 3500 Kassel.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der Stadt Grebenau (Vogelsbergkreis)

ist zum 1. Januar 1991 die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/ Bürgermeisterin

neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG.

Die Stadt Grebenau besteht aus sieben Stadtteilen mit ca. 3 300 Einwohnern. Sie liegt im nördlichen Teil des Vogelsbergkreises in landschaftlich reizvoller Lage mit großen Waldflächen und ist als Erholungsgebiet anerkannt.

Die Wirtschaftsstruktur wird getragen von Landwirtschaft, mittelständischem Handel und Handwerk bei wachsender Industriean siedlung.

Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich aus drei Fraktionen zusammen: SPD (8), CDU (3), ULG (3) und einem parteilosen Stadtverordneten.

Gesucht wird eine engagierte, belastbare und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die mit wirtschaftlichem Sachverstand und organisatorischen Fähigkeiten die Stadtverwaltung (fünf Stellen), den Kindergarten (drei Stellen) und den Bauhof (vier Stellen) leiten kann. Mit Initiative und Kreativität kann sie Impulse für eine Weiterentwicklung der Stadt geben. Außerdem sollte sie in der Lage sein, das kulturelle Leben zu fördern und gute Kontakte mit der Bevölkerung und deren städtischen Gremien zu pflegen.

Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben ist die Qualifikation für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Stellungen in der Wirtschaft. Außerdem ist Verwaltungserfahrung und Führungseignung von Vorteil. Der/die zukünftige Amtsinhaber/in muß den ständigen Wohnsitz in der Stadt nehmen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, polizeilichem Führungszeugnis und amtlichem Gesundheitszeugnis sowie lückenlosen Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen sind bis zum **30. Juli 1990** unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ im verschlossenen Umschlag zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Heinrich Wettlaufer,
Postfach, 6325 Grebenau 1.**

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.



In der Hessischen Naturschutzstelle,

Herrngartenstraße 1—5, 6200 Wiesbaden, ist die Stelle einer/
eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

zu besetzen. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe BAT IV a
dotiert.

Das Aufgabengebiet umfaßt schwerpunktmäßig:

- Naturschutzfachliche Mitarbeit bei der Erstellung eines lan-
desweiten DV-gestützten Naturschutzinformati- und Do-
kumentationssystems,
- Organisation des Datenflusses und Abwicklung des Daten-
austausches innerhalb der Hessischen Naturschutzverwal-
tung und mit externen Anwendern (insbesondere mit dem
Naturschutz-Zentrum Hessen in Wetzlar),
- Naturschutzfachliche Beurteilung und EDV-mäßige Struk-
turierung vorhandener Datenbestände in der Naturschutz-
verwaltung,
- Überprüfung und Bewertung (ggf. in Abstimmung mit der
Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in Wiesbaden)
von Programmen, Datenbeständen und DV-bezogenen
Dienstleistungen für die Hessische Naturschutzverwaltung.

Für die Stelle kommen vorrangig Bewerber/innen mit Abschluß-
prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder vergleich-
barer Ausbildung in Betracht. Hoher Arbeitsanfall und zeitliche
Vorgaben für die Arbeitserledigung erfordern eine rasche und
selbständige Arbeitsweise. Praxis in der Naturschutzverwaltung
ist erwünscht. Kenntnisse der Datenverarbeitung sind erforder-
lich.

Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Schwerbehinderte werden vorrangig berücksichtigt, wenn sie
den Anforderungen in gleicher Weise entsprechen.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen und den
üblichen Unterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach
Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz — Personalreferat I A 2 —,
Hölderlinstraße 1—3, 6200 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Bei der Stadt Rosbach v. d. Höhe

(Wetteraukreis) ist zum 1. Januar 1991 die Stelle des/der haupt-
amtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

neu zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit

- qualifizierter Ausbildung (Verwaltungsprüfung II) und breit-
gefächerten Kenntnissen im Bereich der öffentlichen Verwal-
tung
- kommunalpolitischer Erfahrung
- Führungsqualitäten, Kontaktfreude und Überzeugungskraft.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre, die Stelle ist nach Besol-
dungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsver-
ordnung dotiert zuzüglich einer Aufwandsentschädigung. Der/
Die Stelleninhaber/in muß bereit sein, den Wohnsitz in Rosbach
zu nehmen.

Die Stadt Rosbach v. d. Höhe liegt verkehrsgünstig am Rande
des Taunus und hat derzeit ca. 9 800 Einwohner.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, lückenlosem Tätigkeits-
nachweis, Zeugnisabschriften und Referenzen sind bis späte-
stens **25. Juni 1990** unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“
zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Wolfgang Effinger,
Homburger Straße 49 d, 6365 Rosbach v. d. Höhe 1.**

ERATH ORGANISATION

6320 Alsfeld — (0 66 31) 53 57

**Registrier- und Ablagesysteme
Schriftgut- und Sicherheitsschränke
Mikrofilm-Organisation und EDV-Ablagen
Archiv-Einrichtungen und Archivmittel**

ERATH GmbH & Co. KG
Industriepark Ost, 6320 Alsfeld

ERATH PLANUNG

6320 Alsfeld — (0 66 31) 7 10 71

**Aktenplan-Erstellungen (v. a. KGST)
Schriftgut-Analysen und Registrier-Umstellung
EDV - Schriftgutverwaltungsprogramme
Organisatorische Einrichtungsplanungen**

ERATH PLANUNGS GMBH
Industriepark Ost, 6320 Alsfeld

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich
montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugs-
preis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonne-
mentkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich.
Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und
7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmar-
ken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601.
Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionel-
len Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Te-
lefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzei-
ger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zustän-
dig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des

Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen
Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und
Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 061 21 /
3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck:
Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden,
Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß:
jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe,
maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 23 vom 4. Juni 1990 beträgt 44 Seiten.